



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MITTEILUNGEN

AUGUST 2013 · AUSGABE 4/2013
44. JAHRGANG

BEIRAT

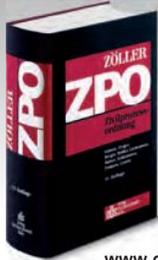
RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
RA Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

iPad mini-Sonderaktion bis 30.09.2013!
Alle Infos und Bedingungen unter
www.datev.de/anwalt



Der neue
Zöller
kommt

Am
1. Oktober 2013.

www.der-neue-zoeller.de

AKZENTE

A. C. Filges/W. Ewer

Ende gut – und (fast) alles gut

AUFSÄTZE

D. Beck-Bever

2. KostRMoG – Die wichtigsten Änderungen

J. Teubel

Das neue Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht

K. Eggert

STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der
Rechtsanwälte 1993 bis 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 4. Sitzung der 5. Satzungsversammlung
am 15.4.2013

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Zur Sozietätsfähigkeit von Ärzten und Apothekern

BGH

Anforderungen an die qualifizierte elektronische
Signatur (m. Anm. V. Backs)

STAUDINGER
BGB

Sellier
de Gruyter

**STAUDINGER.
SONST NICHTS.**

**DER EINZIGE MONOGRAPHISCHE
GROSSKOMMENTAR ZUM BGB**

Sellier
de Gruyter

www.staudinger-bgb.de



INHALT

AKZENTE

A. C. Filges/W. Ewer Ende gut – und (fast) alles gut	145
--	-----

AUFSÄTZE

D. Beck-Bever 2. KostRMoG – Die wichtigsten Änderungen für die Anwaltsvergütung im Überblick	146
J. Teubel Das neue Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht	151
K. Eggert STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1993 bis 2010	154
C. Lang Zur Ahndung berufsrechtlicher Pflichtverletzungen durch Rechtsanwaltsgesellschaften	159
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	163

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig Die BRAK in Berlin	169
H. Petersen Die BRAK in Brüssel	170
K. Ting-Winarto/V. Horrer/P. Fiebig Die BRAK International	172

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 4. Sitzung der 5. Satzungsversammlung am 15.4.2013	173
---	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
---	----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

Bayerischer AGH	5.2.2013	BayAGH II - 15/12	Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot (LS)	174
AGH Mecklenburg-Vorpommern	30.11.2012	AGH 1/12	Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot	174

WERBUNG

OLG Hamm	7.3.2013	4 U 162/12	Werbung mit „zeit-, nerven- und kostensparender“ Online-Scheidung	175
----------	----------	------------	---	-----

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	8.4.2013	AnwZ (Brgf) 16/12	Widerruf der Gestattung der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung wegen nicht nachgewiesener Fortbildung	181
AGH Nordrhein-Westfalen	15.3.2013	1 AGH 44/12	Zum Begriff der rechtsförmlichen Verfahren im gewerblichen Rechtsschutz	183

SOZETÄTSRECHT

BGH	16.5.2013	II ZB 7/11	Zur Sozietätsfähigkeit von Ärzten und Apothekern	187
LAG Niedersachsen	8.2.2013	12 Sa 904/12 (n.r.)	Unwirksamkeit einer Mandantenübernahmeklausel (LS)	196

ZULASSUNG

BGH	28.3.2013	AnwZ (Brgf) 40/12	Wiederzulassung nach der Begehung von Straftaten	197
-----	-----------	-------------------	--	-----

SONSTIGES

BGH	14.5.2013	VI ZB 7/13	Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur (m. Anm. V. Backs)	198
BGH	3.4.2013	IV ZR 239/11	Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit eines Rechtsanwalts (LS)	200

Beilagenhinweis:

Dieser Auflage liegen Prospekte der SVO-Seminare sowie der Juristischen Fachseminare bei.

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 50198) 30 602 155; Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50) 539 50-508.

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF Gaby Joisten, Telefon (02 21) 9 37 38-4 21, Fax (02 21) 9 37 38-9 42, E-Mail: anzeigen@otto-schmidt.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 28 vom 1. 1. 2013

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 164.750 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IWW-Druckauflage 2. Quartal 2013: 164.275 Exemplare.

ISSN 0722-6934



AKTUELLE HINWEISE

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.6.2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. EU L 182, 29.6.2013, S. 1 ff.

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.6.2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates

ABl. EU L 181, 29.6.2013, S. 15 ff.

Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.6.2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie i.S.d. Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG

ABl. EU L 179, 29.6.2013, S. 1 ff.

Verordnung (EU) Nr. 566/2013 der Kommission v. 18.6.2013 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ABl. EU L 167, 19.6.2013, S. 29 ff.

Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.5.2013 über die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004

ABl. EU L 165, 18.6.2013, S. 41 ff.

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz)

BGBl. I v. 8.5.2013, S. 1108

Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG)

BGBl. I v. 6.6.2013, S. 1388

Sechsendvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Beschränkung der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (46. StrÄndG)

BGBl. I v. 13.6.2013, S. 1497

Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft

BGBl. I v. 26.6.2013, S. 1602

Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

BGBl. I v. 29.6.2013, S. 1738

Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

BGBl. I v. 29.6.2013, S. 1750

Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare

BGBl. I v. 29.6.2013, S. 1800

Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)

BGBl. I v. 29.6.2013, S. 1805

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist.

Zusammengestellt von Anne-Sophie Jung LL.M.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Anwaltsgebühren spezial (AGS): *Schneider/Thiel*, Die neue Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen (53); *Lissner*, Die Antragstellungsverfahren in der Beratungshilfe (105); *Schneider/Thiel*, 2. KostRMoG: Zukünftig auch Kostenvergleiche bei Pro-

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene**.
FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de, Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung

zess- und Verfahrenskostenhilfemandaten möglich (159); *Schneider*, Anforderungen an die Aufforderung zur Einreichung der PKH/VKH-Vergütung nach § 55 Abs. 6 RVG und die Rechtsfolgen (157); *Lissner*, Die neue Beratungshilfe – Segen oder Fluch für die Anwaltschaft? (209).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnWB) Nr. 5: *o. Verf.*, Welche Angaben gehören in das Impressum der Kanzleiwebseite? (145); Nr. 6: *Dralle*, Endlich: Die neuen Gebühren im neuen RVG sind da (180); *o. Verf.*, § 12 BORA: Reicht es aus, den gegnerischen Kollegen gleichzeitig zu informieren? (198).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 5: *Enders*, Anwaltsvergütung im Zusammenhang mit einer Mediation (Teil 2) (225); Nr. 6: *Enders*, Das 2. KostRMoG. Änderungen bei der Anwaltsvergütung. Die Übergangsvorschriften (Teil 1) (281).

Der Steuerberater (StB) Nr. 5: *Lissner*, Neue Tätigkeitsfelder für Steuerberater: die Beratungshilfe (160).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 11: *Posegga*, Die Haftung der Mitglieder einer freiberuflichen Sozietät – Teil 1 (547); Nr. 12: *Posegga*, Die Haftung der Mitglieder einer freiberuflichen Sozietät – Teil 2 (611); Nr. 18: *Heyers*, Scheinsozietät und Scheinsozii Gesellschafts-, steuer- und wettbewerbsrechtliche Fragen am Beispiel der Anwalts- bzw. Steuerberatersozietät (813); Nr. 26: *Plathner*, Risiken des steuerlichen Beraters bei insolvenzgefährdeten Mandanten (1349); Nr. 28: *Hausmann*, Kanzleimarketing – Die fünf strategischen Kräfte von Steuerkanzleien effektiv nutzen (1448).

Fachanwalt Arbeitsrecht (FA): Nr. 5: *Rieble*, Stundenhonorar für den Betriebsratsanwalt (130).

Festschrift für Rolf Stürner (2013): *Althammer*: Der Ersatz vorprozessualer Rechtsverteidigungskosten: Bedarf für eine „culpa in petendo“? (95); *Gaier*, Recht und Moral – Die Bastille-Beschlüsse und die Ethikdiskussion in der Anwaltschaft (17); *Loritz*, Haftungsfragen bei Schiedsrichtern und Mediatoren (327).

Gewerbearchiv (GewArch) Nr. 1: *Albrecht*, Rechtsdienstleistung und kein Ende – zur Verfassungswidrigkeit des RDG (7); *Kluth*, Legitimation und Reichweite des modifizierten Rechtsdienstleistungsprivilegs der Rechtsanwälte nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (12).

Kammerforum Rechtsanwaltskammer Köln Nr. 1: *Bernsmann/Schlöber*, Das Anderkonto – Ein „Muss“ für jeden Rechtsanwalt? (4); *Huff*, Die Mitgliederentwicklung in der deutschen Anwaltschaft (6); Nr. 2: *o. Verf.*, Kostenrechtsmodernisierung – Rechtsschutzversicherungen und Fachanwaltschaften: Herausforderungen

für die Kammern in NRW Ein Gespräch zwischen den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln (38); *Huff/Terriuolo*, Die anwaltliche Gerichtsbarkeit – Ein Überblick (50).

Kammermitteilungen Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Nr. 1: *Offermann-Burckart*, Wortwechsel – Interview mit dem neuen Vorsitzenden des DAV in NRW Jürgen Widder (41); *Heupgen*, Der Anwalt als Parteivertreter in der Wirtschafts-Mediation (sog. Außen-Anwalt) (48); *Oberlander*, Vertrauens- und Imagezuweisungen in den Freien Berufen (54).

Kammerreport Rechtsanwaltskammer Tübingen Nr. 1: *Rode*, Neuregelung von § 7 BORA zum 1.5.2013 (8); *Puttkamer*, Rechtsanwälte und Mediation (8).

Kammerreport Rechtsanwaltskammer Hamm Nr. 3: *o. Verf.*, Diskussion zwischen den Präsidenten der drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Dr. Ulrich Wessels, Peter Blumenthal und Herbert P. Schons (3); *Bohnenkamp*, Rationalisierungsabkommen mit Rechtsschutzversicherungen (16).

Leitgedanken des Rechts (2013) (Hrsg. Kube/Mellinghoff/Morgenthaler): *Rittershaus*, Der Rechtsanwalt (1267).

Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Bamberg (RAK – InFORM) Nr. 212: *Brisch*, Elektronische Kommunikation in der Rechtsanwaltskanzlei (12).

Neue juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 22: *Schneider*, Die Zukunft der Rechtsanwaltsvergütung. Die wichtigsten Änderungen des RVG durch das 2. KostRMoG (1553); *Kilian*, Die Fachanwaltschaft – Problemfelder und Herausforderungen (1561); *Kindermann*, Perspektiven des Allgemeinanwalts (1567); *Jandt/Nebel*, Die elektronische Zukunft der Anwalts-tätigkeit (1570); *Bauer*, Entwicklung bei den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung bis Anfang 2013 (1576); *Eckertz-Höfer*, Organ der Rechtspflege oder Core Values? (1580); *Zuck*, Organ der Rechtspflege – ein anwaltlicher Zuruf (1582); Nr. 23: *Volpert*, Kanzlei & Mandat. Anwaltsvergütung für die Tätigkeit als Pfleger (1659); Nr. 24: *Fromm*, Kanzlei & Mandat. Vergütung des Strafverteidigers für Bemühungen zur Schadenswiedergutmachung (1720); Nr. 25: *Mayer*, Entwicklungen zur Rechtsanwaltsvergütung 2012 (1782); Nr. 26: *Ehmann*, Kanzlei & Mandat. Ermittlung von Schuldneranschriften – Unerwartete Möglichkeiten bei Meldebehörde und Gerichtsvollzieher (1862); Nr. 28: *Bernau*, Die Rechtsprechung des BGH zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (2001); *Fromm*, Verteidigerbeordnung im verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren (2006); *Hower*, Die Aktenversendungspauschale – Unverständliche Verwirrung um eine verständliche Regelung? (2077).

NJW-Spezial Nr. 11: *Schneider*, Verfahrens- und Kostenrecht. Abrechnung und Rückzahlung nicht verbrauchter Vorschüsse (347); Nr. 12: *Dahns*, Gewichtung von Fällen eines Fachanwaltsanwärters (382); Nr. 14:

Wettbewerbszentrale e. V. Bad Homburg

Herbstseminar 2015

Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht!

Wir informieren Sie über die wichtigen Themen, neueste Rechtsprechung & anstehenden Rechtsentwicklungen!

Jetzt anmelden! www.wettbewerbszentrale.de

Dahns, Die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (446).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 22: Hoeren, Steuerberater im Web 2.0. Chancen und Risiken von Social Media (1765).

RVGreport Nr. 6: Hansens, 2. KostRMOG auf dem Weg (209); Nr. 7: Hansens, Was bringt das neue RVG? (256).

Steuerberater Magazin (StBMag) Nr. 6: Groth, Kinder, Kunden, Kanzlei. Für Kanzleien kann der Ausfall einer jungen Mutter als Arbeitskraft ein Problem werden. Es gibt viele Möglichkeiten, das zu vermeiden (36); Nr. 7: Schikora, Auf zwei Gleisen in den Beruf. Steuerberaterausbildung parallel in Hochschule und Kanzlei absolvieren (36).

StrafRechtsReport (StRR) Nr. 5: Volpert, Entstehung von Reisekosten/Erstattung an den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt (Teil 1) (170).

Versicherungsrecht (VersR) Nr. 13: Fischer, Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Haftung der rechts- und steuerberatenden Berufe (525).

WIR – Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg Nr. 4: Schwarzer, Die Zukunft des Anwaltsberufs aus der Sicht der Rechtsanwälte (128); Burmann, Shuttle-Mediation der Rechtsschutzversicherer – seriöse Mediation oder Mogelpackung? (137).

Zeitschrift für Schadensrecht (ZfSch) Nr. 1: Hering, Neue Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (4); Nr. 2: Krenberger, Pflichtverteidigung in Bußgeldsachen – weiterhin nur ein Ausnahmefall (69); Nr. 3: Risch, Honi soit qui mal y pense – Missbrauch einer Vertragsstellung? Oder: Zum Schadens“management“ der Rechtsschutzversicherer (121); Niebling, Die Erstattung von Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen (250).

Zeitschrift für die NotarPraxis (ZNotP) Nr. 4: Galke, Ausgewählte Fragen des notariellen Berufsrechts (82).

Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht (ZVI) Nr. 3: Beck, Insolvenz von Anwälten und Notaren – grundrechtskonforme Gefahrenabwehr oder Pflege vordemokratischer Standesdünkel? (81).

BUCHHINWEISE

Prof. Dr. Bork, Reinhard/Prof. Dr. Jacoby, Florian/Prof. Dr. Dr. h.c. Schwab, Dieter, **FamFG – Kommentar**, 2. Aufl. (Mai 2013), 2.036 Seiten, gebunden, 118 Euro, Gieseking Verlag, ISBN: 978-3-7694-1114-0

Der Kommentar erläutert das FamFG praxisgerecht und kompakt, validiert es aber auch wissenschaftlich und ist in seiner Darstellung präzise, klar und übersichtlich.

Die Herausgeber und jetzt 15 Autorinnen und Autoren stehen dafür als Wissenschaftler und Praktiker. Sie sind allesamt Kenner des Zivilverfahrens- bzw. Familienrechts und ebenso publizistisch ausgewiesen.

Die Neuauflage ist durchgängig auf dem Stand März 2013. Gesetzgebung ist bis Mitte April 2013 eingearbeitet bzw. berücksichtigt, also insbesondere die Gesetze(svorhaben) zur

- Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess
- Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern
- Regelung der betreuungsrechtl. Einwilligung in eine ärztl. Zwangsmaßnahme
- Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtl. Vaters u.a.m.

Stand: 2. KostRMOG 2013
• sofort anwendbar mit RVG-
§§- und VV-Nrn.-Synopsis
• viele Beispiele und Fälle
nach neuem Kostenrecht



← mit

www.kanzleifachwissen24.de

ohne →



Kanzleifachwissen24.de: Inkl. allen Gebührenrechtsneuerungen aufgrund des 2. KostRMOG 2013 mit Beispielen, Übergangsfällen, Tipps und Tricks auf leicht und verständliche Weise, wie Sie es gewohnt sind. Selbstverständlich auch inkl. der neuen Vollstreckungstipps 2013.

Nur 9,30 EUR (3-Jahres-Supersparvertrag), 10,30 EUR (2-Jahres-Sparvertrag), 11,90 EUR (Jahres-Vertrag) mtl.

Kundenmeinungen: „großartig“, „einzigartig“, „genial“, „stets aktuell“, „Rarität“, „super leicht zu handeln“

Neu, das „Schmankerl“ dazu: Das Tabellenbuch zu kanzleifachwissen24.de
Stand: 2. KostRMOG 2013 und PKH-/BerHG 2014, 36 EUR (Sonderedition)

Der wohl praktischste, sinnvollste und süßeste Fanartikel für die RA-Sekretärin und ihren Chef. Hoch aktuell (! inkl. aller Bundestags-/ratsänderungen Mai/Juni 2013 !), sehr lange haltbar, Lack, Prägestreifen, Register, 2-Farbindendruck, Niete + Schleifchen.

Unsere besonderen Angebote für Sie finden Sie auf www.fm-verlag.de.

Ob machen die Kostenrechtsneuerungen Spaß!

Basdorf/Harms/Mosbacher, Kleines Strafrichter-Brevier, 2. Aufl. 2013, Buch, VIII, 142 Seiten, gebunden, 19,80 Euro, C.H. BECK, ISBN: 978-3-406-65127-4

Föhrig beschreibt in zum Teil sehr humorvollem, jedenfalls kurzweiligem Stil die Fallstricke, in die ein Strafrichter am Beginn seiner Tätigkeit geraten kann, und zeigt, wie man sie erfolgreich und richtig umgehen kann.

Das Werk gliedert sich in die Stationen eines Strafverfahrens, von der Vorbereitung der Hauptverhandlung, der Hauptverhandlung selbst (mit eingehender Beschreibung des Umgehens mit den verschiedenen Beteiligten) über die Urteilsfindung, die Strafvollstreckungskammern bis hin zum „Qualitätsmanagement“, das in die Justiz Einzug gehalten hat.

Mit einem Vorwort von Generalbundesanwältin a.D. Prof. Monika Harms.

Die erste Auflage hat eine sehr starke Aufmerksamkeit erfahren. Sie ist mehr als ein Dutzend Mal in führenden Fachzeitschriften, aber auch überregionalen Zeitungen und Zeitschriften rezensiert worden. Rezensionen erschienen u.a. in der NJW, der Financial Times Deutschland, der Neuen Justiz und der Westdeutschen Allgemeinen.

Die Neuauflage enthält ein Nachwort von VRILG Dr. Mosbacher, in dem die Rezeption des Werkes und die interessanten Auswirkungen von Werk und Rezensionen auf die Diskussion um die Strafrechtspflege in Deutschland dargestellt werden.

Der Band wendet sich an Strafrichter und alle, die auf kurzweilige Art Einblicke in die Tätigkeit eines Strafrichters erhalten wollen.

Schleusener/Suckow/Voigt, AGG, Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Luchterhand Taschenkommentare, 4. Aufl. 2013, 646 Seiten, gebunden, 79 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN: 978-3-472-08357-3

Der Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aus der neuen Reihe Luchterhand Taschenkommentare bietet die für die Reihe typische komprimierte und praxisorientierte Darstellung anhand von zahlreichen Beispielen, Praxistipps und Erläuterungen.

Nach inzwischen gut sechs Jahren ist das AGG fester Bestandteil der Personalarbeit in Betrieben und Dienststellen sowie in Verfahren vor den Arbeitsgerichten geworden.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz entfaltet seine Wirkungen in allen Bereichen des Arbeitsrechts. Von der Stellenausschreibung über das Bewerbungsverfahren, die Einstellung und die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Leistungspflichten bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses verbietet das Gesetz eine Benachteiligung wegen Rasse oder ethnischer Herkunft,

Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Alter und Behinderung.

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe ist eine stattliche Zahl von Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte und des Bundesarbeitsgerichts ergangen, die in der Neubearbeitung ausgewertet werden. Es werden Anwendungsschwerpunkte erkennbar, die Rechtsprechung gewinnt zu Einzelfragen konkrete Konturen.

Martin Wenning-Morgenthaler, Die Einigungsstelle, Leitfaden für die Praxis, 6. Aufl. 2012, 400 Seiten, kartoniert, inkl. jBook, 54 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-08377-1

Das von Dr. Leo Pünnel begründete Werk bietet in nunmehr 6. Auflage das komplette Handwerkszeug für die „Beilegung von Meinungsverschiedenheiten“ in Betrieb und Unternehmen. Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände, Betriebsräte und Gewerkschaften, Rechtsanwälte sowie Vorsitzende von Einigungsstellen finden in diesem Werk wertvolle Hilfestellung für jedes Stadium des Verfahrens vor der Einigungsstelle, egal ob Standard- oder Sonderfall.

Beginnend mit der Bildung der Einigungsstelle wird das Einigungsstellenverfahren bis zu seinem Abschluss und darüber hinaus (gerichtliche Streitigkeiten um den Einigungsstellenspruch) eingehend und praxisnah dargestellt. Im zweiten Teil des Buches werden die Tatbestände betrieblicher Zwangsschlichtung ausführlich erläutert. Dabei unterstützen zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung sowie hervorgehobene Praxishinweise die effiziente Nutzung des Werkes.

Ein besonderes Highlight ist der dritte Teil mit 44 Musterdokumenten aus der Einigungsstellenpraxis. Hierbei handelt es sich sämtlich um authentische Fälle aus dem reichhaltigen Erfahrungsschatz des Autors.

Uwe Langohr-Plato, Betriebliche Altersversorgung, ZAP-Arbeitsbuch, 6. Aufl. 2013, 984 Seiten, gebunden, inkl. jBook, 124 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN: 978-3-89655-700-1

Die 6. Auflage dieses etablierten Handbuchs zur betrieblichen Altersversorgung beantwortet – neben der systematischen Einführung in die Konzeption betrieblicher Versorgungssysteme – aktuelle Fragen aus der Praxis, zeigt Probleme auf und stellt Lösungsmöglichkeiten vor. Zahlreiche Muster erleichtern die Anwendung in der Praxis, mithilfe des Rechtsprechungslexikons sind Vergleichsfälle schnell gefunden und die Auswahl der Gesetzestexte im Anhang erleichtert die tägliche Arbeit – auch unterwegs.

Seit der letzten Auflage hat sich zwar der Gesetzgeber mit Neuregelungen weitestgehend zurückgehalten. Dafür hat es aber wesentliche Weiterentwicklungen des Betriebsrentenrechts durch vielfältige Rechtsprechung gegeben. Exemplarisch sei insoweit nur auf folgende Themen hingewiesen:

(Fortsetzung S. X)



Fachseminare
von Fürstenberg



Deutsche**Anwalt**Akademie

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Bewährtes Konzept/
neues Kursprogramm



Diese Fachanwaltslehrgänge der Deutschen**Anwalt**Akademie wurden seit 1990 von mehr als 8000 Teilnehmern besucht und sind seit 1990 die mit Abstand führenden Kurse auf ihrem Gebiet. Die Lehrgänge beginnen im Herbst neu, der Wechsel zwischen den Lehrgangsorten und die Kombination verschiedener Lehrgangsorte ist möglich.

Fachliche Leitung

Prof. Dr. Hartmut Bieg, Universität des Saarlandes,
Saarbrücken
Carsten Seßinghaus, Vorsitzender Richter am Finanz-
gericht Köln

Fachliche Leitung

Dr. Eberhard Braun, Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt
für Insolvenzrecht, Schultze & Braun, Achern
Prof. Dr. Ulrich Heyer, Richter am Amtsgericht,
Insolvenzrichter, Oldenburg
Prof. Rolf Rattunde, Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter,
Notar, LEONHARDT Rechtsanwälte, Berlin

Lehrgänge 2013

Berlin 17. Oktober 2013 bis 12. Juli 2014
Köln 24. Oktober 2013 bis 12. Juli 2014
München 21. November 2013 bis 12. Juli 2014

Lehrgänge 2013

Köln 24. Oktober 2013 bis 19. Juli 2014
München 21. November 2013 bis 19. Juli 2014

Fachseminare von Fürstenberg, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
Telefon 0221-9 37 38-08, Fax 0221-9 37 38-968
E-Mail: info@fachseminare-von-fuerstenberg.de



Ein Unternehmen der Verlagsgruppe
Dr. Otto Schmidt KG

Prospekt & Online-Anmeldung www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

(Fortsetzung von S. VIII)

- Unisex-Tarife und betriebliche Altersversorgung sowie sonstige Gleichbehandlungsthemen;
- Inhaltliche Verschärfung an die Anpassungsprüfung („Regelanpassung“) gem. § 16 BetrAVG und deren Dokumentation (Darlegungspflicht des ArbG);
- Inhalt und Umfang des Verschaffungsanspruchs nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG;
- qualitative Präzisierung bei Besitzstandsfragen und hinsichtlich der Anforderungen an eine verschlechternde Neuordnung;
- Auslegung von Versorgungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Regelaltersgrenze
- Verzichtproblematik bei der Versorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern.

*Kemper/Kisters-Kölkes, **Arbeitsrechtliche Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung**, 7. Aufl. 2013, 354 Seiten, broschiert, 38 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN: 978-3-472-08548-5*

Angesichts der demografischen Entwicklung und des damit verbundenen sinkenden Niveaus der gesetzlichen Rente gewinnt die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung. Entsprechend steigt auch das Informationsbedürfnis in diesem Bereich.

Die bewährte systematische Darstellung des Arbeitsrechts der betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt auch in der 7. Auflage die gesetzlichen Neuregelungen sowie die aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Schrifttum.

Das Werk ermöglicht es jedem Leser, selbst wenn er mit der Materie bislang nicht vertraut war, sich einen Überblick über die Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung zu verschaffen und ein Verständnis für diese komplexe Materie und die damit verbundenen rechtlichen Chancen und Risiken zu entwickeln.

*Wolfgang Böhm/Jörg Hennig/Cornelius Popp, **Zeitarbeit, Leitfaden für die Praxis**, 3. Aufl. 2013, 440 Seiten, kartoniert, 54 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN: 978-3-472-08343-6*

Aus der Praxis für die Praxis! Auch in der 3. Auflage beantwortet das Buch die komplexen Rechtsfragen der Zeitarbeit mit einem konsequent auf die Praxis ausgerichteten Ansatz, ausgehend von tatsächlichen Handlungs-, Problem- und Entscheidungsfeldern. Strittige Fragen werden vorrangig anhand der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, im Übrigen aufgrund gefestigter Rechtsprechung der Instanzgerichte behandelt.

Schwerpunkte bilden – neben dem eigentlichen Zeitarbeitsrecht – Materien des allgemeinen Arbeitsrechts, die für die Zeitarbeit von besonderer praktischer Bedeutung sind (z.B. betriebsbedingte Kündigung, Krankheit und Urlaub im Zusammenhang mit Garantielohn, Möglichkeit und Grenzen der Führung von Arbeitszeitkonten, Tarifvertragsrecht) sowie die Auswirkungen neuerer Entwicklungen im Arbeitsrecht (AÜG-Gesetzesänderungen 2011, Mindestlöhne, AGG). Einbezogen sind steuer- und sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten (z.B. Haftung für nicht abgeführte Lohnsteuer und Sozialabgaben).

Neu in der 3. Auflage u.a.:

- Fehlende Tariffähigkeit der CGZP: Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Folgen
- Wegfall des Privilegs der „gemeinnützigen“ Arbeitnehmerüberlassung
- Verbot der dauerhaften Überlassung
- Drehtürklausel
- Mindestlöhne in der Zeitarbeit
- Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen des Kunden und geldwerter Vorteil
- Keine Ausnahme für non-kommerzielle Überlassung
- Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung
- Umsetzung von Equal Treatment in der Praxis.

(Fortsetzung S. XII)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

ENDE GUT – UND (FAST) ALLES GUT

Endlich: Die längst überfällige Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung ist da! Am Ende wurde es beim 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – angestoßen bereits im April 2008 durch die Forderung an die damalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries – noch ganz eng. Bund und Länder hatten gegenläufige Interessen. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat im Juni führte dazu, dass der Bundestag erst am Ende der auslaufenden Legislaturperiode dem Schlusskompromiss von Bund und Ländern zustimmen konnte.

Dann folgte erst am 5. Juli der Bundesrat. Am 1. August, einen Monat später als beabsichtigt, trat die zweite große Kostenreform nun in Kraft.

Das nachhaltige Engagement und der dauerhafte gemeinsame Einsatz von DAV und BRAK haben sich gelohnt. Die Anpassung der Anwaltsgebühren des RVG fällt mit einer Anhebung von rund 14 Prozent durchaus erfreulich aus. Die Steigerung der Werte der Gebührentabelle ist mit etwa 12 Prozent zu veranschlagen, 2 Prozent mehr als von der Bundesregierung ursprünglich vorgesehen. Die strukturellen Veränderungen sind mit rund 2 Prozent Steigerungsvolumen zu bewerten.

Die zeitlich mit massivem Druck der Landesjustizminister und -senatoren durchgesetzten Anhebungen der Gerichtsgebühren waren nicht zu verhindern. Es ist aber nicht zu erwarten, dass sie den Zugang des Bürgers zum Recht faktisch einschränken, schließlich wurden auch die Tabellenwerte des GKG seit 1994 jetzt erstmals wieder erhöht. Erfreulich ist im Übrigen, dass die im zusätzlich von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten „Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts“ beabsichtigten Verschärfungen vom Parlament zurückgedreht wurden. Mit der zum 1. Januar 2014 wirksame werdenden Änderung des Bewilligungsverfahrens können sowohl die Betrof-

fenen als auch wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte leben.

Alles in allem konnten für die Anwaltschaft wichtige Gesetze mit erheblichen wirtschaftlichen Verbesserungen verabschiedet werden. Dabei lag ein Scheitern durchaus im Bereich des Möglichen. Es hätte uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in unseren Bemühungen um Verbesserung der mehr und mehr bröckelnden Erträge um Jahre zurückgeworfen. Wir sind froh, das verhindert zu haben.

Denn die Bedeutung der Erhöhungen für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Im Bereich gerichtlicher Vertretung stellen die RVG-Sätze bekanntlich eine zwingende Untergrenze dar. Die Anpassung der RVG-Gebühren stärkt die Position der Anwältin und des Anwaltes auch beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen. Bedenkt man, dass die letzte Anpassung der Gebührentabellen im Jahre 1994 – und damit vor fast 20 Jahren – erfolgte, so wird dadurch deutlich, dass die Vereinbarung frei ausgehandelter Honorare in Zukunft ohnehin steigende Bedeutung für die angemessene Vergütung anwaltlicher Leistung erhalten wird. Angesichts der anerkannt hohen Qualität und generell guten Leistungen anwaltlicher Dienstleistungen kann die Anwaltschaft dieser Entwicklung gelassen entgegensehen.



Axel C. Filges

Prof. Dr. Wolfgang Ewer

Axel C. Filges, Hamburg
Rechtsanwalt,

Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
Rechtsanwalt,

Präsident des Deutschen Anwaltvereins

AUFSÄTZE

2. KOSTRMOG – DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN FÜR DIE ANWALTSVERGÜTUNG IM ÜBERBLICK

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN DAGMAR BECK-BEVER, HILDESHEIM*

Die Aussicht auf eine Verabschiedung des 2. KostR-MoG noch in dieser Legislaturperiode und auf ein Inkrafttreten noch in diesem Sommer schien zeitweise in weite Ferne gerückt zu sein. Doch in den letzten Wochen hat das Gesetzgebungsverfahren noch einmal rasant an Fahrt aufgenommen. In dem Wissen, dass dieses Gesetz nicht nur für die Anwaltschaft und alle sonstigen beteiligten Berufsgruppen, sondern auch für die Justiz letztendlich unverzichtbar ist, haben Vermittlungsausschuss, Bundestag und Bundesrat buchstäblich die letzte Chance vor der Sommerpause genutzt und das Gesetz auf den Weg gebracht. Die wichtigsten Neuerungen werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – im Folgenden vorgestellt:

A. LINEARE ERHÖHUNG

Bekanntlich fand die letzte lineare Anhebung der Vergütung 1994 statt. Nachdem mit der Einführung des RVG im Jahr 2004 und den damit verbundenen erheblichen strukturellen Änderungen keineswegs Einkommensverbesserungen oder wenigstens ein Inflationsausgleich für die gesamte Anwaltschaft verbunden waren, kommt der linearen Gebührenanpassung durch das 2. KostR-MoG eine besonders große Bedeutung zu.

1. WERTGEBÜHREN

Die Wertgebühren nach § 13 RVG werden im Durchschnitt um 11 % angehoben. Dabei sind im Streitwertbereich bis etwa 8.000 Euro die prozentualen Steigerungen extrem unterschiedlich. Während sich z.B. bei einem Gegenstandswert von 1.200 Euro die Vergütung um 35,3 % erhöht, liegt die Steigerung bei einem Gegenstandswert von 3.000 Euro bei nur 6,3 %, um bei einem Gegenstandswert von 3.500 Euro wieder auf 16,1 % zu steigen. Hintergrund dieser Schwankungen ist die Angleichung der (kleineren) RVG-Wertstufen an die (größeren) Wertstufen des GKG und des FamGKG. Dieser grundsätzlich durchaus sinnvolle Gleichlauf hat aber zur Folge, dass die RVG-Vergütung im Vergleich zur jetzigen Rechtslage zum Teil erst bei einem höheren Gegenstandswert in die nächste Wertstufe gelangt. Die im Referenten- und Regierungsentwurf noch vorgesehenen Regelungen hatten zur Folge, dass in Gegenstandswertbereichen von 500 Euro, 1.000 Euro und 5.000 Euro die Vergütung um bis zu 11 % nied-

riger ausfallen sollte als nach geltendem Recht. In der Gesetzesbegründung wurde dies als „negativer Erfüllungsaufwand“ betitelt – wohl um das Kind nicht beim Namen nennen zu müssen. Die BRAK hat in ihren schriftlichen Stellungnahmen zu den Entwürfen von vornherein klargestellt, dass diese Einbußen nicht akzeptabel sind, und dies auch in zahlreichen Gesprächen mit den Berichterstattern der Bundestagsfraktionen mit Nachdruck verdeutlicht. In der jetzt beschlossenen Gesetzesfassung, die auf Empfehlungen des Rechtsausschusses beruht, ist die Erhöhung der Gebühren nach § 13 RVG daher nochmals um knapp 2 % auf durchschnittlich 11 % angehoben worden mit der Folge, dass es nur noch einen einzigen „negativen Erfüllungsaufwand“ von -5,88 % bei einem Gegenstandswert zwischen 900 Euro und 1.000 Euro gibt.

Der bisherige Mindestbetrag für eine Gebühr wird von 10 Euro auf 15 Euro angehoben.

Auch die PKH-/VKH-Tabelle nach § 49 RVG ist angepasst worden. Durchschnittlich erhöhen sich die Gebühren hier um ca. 15 %. Neu ist, dass die Degression der PKH-Vergütung nun erst ab einem Gegenstandswert von 4.000 Euro greift. Dagegen bleibt es bei der Gegenstandswert-Höchstgrenze von 30.000 Euro, oberhalb derer die Gebühren nach § 49 RVG nicht mehr steigen. Die volle Gebühr für einen Gegenstandswert ab 30.000 Euro beträgt nunmehr 447 Euro (vorher 391 Euro).

Bei allen Wertgebühren sind nach Ansicht des BMJ bei der Bewertung der prozentualen Erhöhung die inflationsbedingten Vergütungssteigerungen zusätzlich zu berücksichtigen. Nach einer Berechnung des BMJ hat allein die inflationsbedingte Erhöhung der Gegenstandswerte seit 2004 zu einer Vergütungssteigerung von 9 % geführt. Auch wenn diese Berechnung von der BRAK unter mehreren Gesichtspunkten sehr kritisch hinterfragt wurde, dürfte ein (allerdings deutlich geringerer) inflationsbedingter Vergütungszuwachs jedenfalls bei den nicht gesetzlich festgeschriebenen Gegenstandswerten nicht ganz auszuschließen sein.

2. BETRAGSRAHMENGEBÜHREN

Sowohl in sozialrechtlichen Angelegenheiten als auch in Straf- und Bußgeldsachen sieht das Gesetz Betragsrahmengebühren vor. Da es hier keine Gegenstandswerte gibt, deren angebliche kontinuierliche Steigerung zu einer faktischen Erhöhung der Anwaltsvergütung geführt haben könnte, wurden die Mindest-

* Die Autorin ist Vorsitzende des BRAK-Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung.

und die Höchstgebühren deutlicher angehoben – im Schnitt um 19 %.

3. BERATUNGSHILFEVERGÜTUNG

Die Vergütung für die Beratungshilfeleistung nach Nr. 2500ff. VVRVG wurde angehoben von 10 Euro auf 15 Euro für die vom Mandanten fakultativ zu erhebende Beratungshilfengebühr. Die gegenüber der Landeskasse abzurechnende Beratungsgebühr beträgt nun 35 Euro (vorher 30 Euro) und die Geschäftsgebühr 85 Euro (vorher 70 Euro). Gelingt eine Einigung, können nun 150 Euro (vorher 125 Euro) abgerechnet werden. Auch die Gebühren für die Tätigkeit im Schuldenbereinungsverfahren wurden entsprechend erhöht.

Ursprünglich hatte der Gesetzgeber die Absicht, in Familiensachen für Tätigkeiten betreffend verschiedene Nummern des § 111 FamFG jeweils eine Zusatzgebühr von 10 Euro (bei Beratung) bzw. 25 Euro (bei Vertretung) einzuführen und darüber hinaus den Begriff der Angelegenheit in Vorbemerkung 2.5 Abs. 2 VV zu definieren. Entsprechende Vorschriften fanden sich im Referentenentwurf vom November 2011. Die BRAK hat in ihrer Stellungnahme jedoch darauf hingewiesen, dass es inzwischen eine einheitliche obergerichtliche Rechtsprechung zur „Angelegenheit“ bei Familiensachen im Rahmen von Beratungshilfe gibt, die eine gesetzliche Regelung entbehrlich macht. Der Gesetzgeber hat daraufhin von seinem Vorhaben Abstand genommen.

4. GEGENSTANDSWERTE

Auch die gesetzlich festgeschriebenen Gegenstandswerte (§§ 23 ff. RVG) wurden zum Teil „linear“ erhöht. So beträgt der Auffanggegenstandswert nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG nunmehr 5.000 Euro (vorher 4.000 Euro). Die in § 23 Abs. 3 Satz 1 RVG in Bezug genommenen Wertvorschriften der Kostenordnung finden sich jetzt im Gerichts- und Notarkostengesetz.

Im Verfahren über den Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft (früher: Eidesstattliche Versicherung) wurde der Gegenstandshöchstwert in § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG von 1.500 Euro auf 2.000 Euro angehoben.

Nach § 30 RVG beträgt der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz jetzt durchgehend 5.000 Euro (vorher 3.000 Euro bzw. 1.500 Euro), in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 2.500 Euro (vorher 1.500 Euro). Für jede weitere Person erhöht sich der Wert im Klageverfahren um 1.000 Euro (vorher 900 Euro) bzw. im vorläufigen Rechtsschutz um 500 Euro (vorher 600 Euro!).

Der Mindestgegenstandswert für Verfahren vor den Verfassungsgerichten beträgt nach § 37 Abs. 2 RVG nun 5.000 Euro (vorher 4.000 Euro); Gleiches gilt für den Mindestwert für die in § 38a RVG neu geregelten Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, deren Vergütung sich im Übrigen nach Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 VV richten wird.

Nachteilig wirkt sich die Einführung eines neuen § 31b RVG (Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarung)

aus. Zwar stellt die neue Formulierung der Anmerkung 1 zu Nr. 1000 VV nunmehr klar, dass die Einigungsgebühr auch bei Abschluss eines Vertrages anfällt, der die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung bzw. bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen aus einem bereits vorhandenen Titel regelt (Zahlungsvereinbarung). Der Gegenstandswert soll sich jedoch nach § 31b RVG nicht mehr wie bisher am Interesse der Beteiligten am Abschluss der Vereinbarung orientieren; vielmehr beläuft er sich künftig pauschal auf 20 % „des Anspruchs“. Eine Begründung für diese undifferenzierte Regelung ist der Gesetzgeber schuldig geblieben.

Nachteilig ist auch die Aufhebung des § 42 Abs. 1 GKG (wiederkehrende Leistungen). Statt des 5-fachen Jahresbetrages gilt über § 23 RVG, § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. § 9 ZPO bei wiederkehrenden Leistungen nur noch der 3,5-fache Jahreswert.

B. STRUKTURELLE ÄNDERUNGEN

Neben der linearen Anpassung der Gebühren bzw. Gegenstandswerte enthält das 2. KostRMOG auch strukturelle Änderungen. Viele von ihnen, aber keineswegs alle, wirken sich positiv auf die Anwaltsvergütung aus. Hier die wichtigsten Änderungen im Überblick:

I. PARAGRAPHENTEIL

1. DIE „ANGELEGENHEITEN“ NACH §§ 16 FF. RVG

Die §§ 16 ff. RVG regeln, wann von denselben, verschiedenen oder besonderen Angelegenheiten auszugehen ist. Das neue Gesetz enthält einige Neuregelungen sowie Klarstellungen, wo bislang Unsicherheit herrschte, so z.B. in § 17 Nr. 10 und Nr. 11 RVG. Danach sind sowohl das Straf- und das Bußgeldverfahren als auch das Ermittlungs- und das erstinstanzliche Verfahren verschiedene Angelegenheiten, so dass jeweils zwei Postentgeltpauschalen entstehen.

2. UMFANG DER BEIORDNUNG NACH § 48 RVG

a) BEIORDNUNG IN EINER EHESACHE, § 48 ABS. 3 RVG

Die bisher in der Rechtsprechung umstrittene Frage, wie weit sich die Beiordnung in Ehesachen erstreckt, wenn nicht anhängige Scheidungsfolgen (z.B. Ehegatten- und Kindesunterhalt, Sorgerechts- oder Umgangsregelungen, Regelungen zum ehelichen Güterrecht u.a.m.) im Rahmen der Scheidung durch einen Vertrag geregelt werden, ist nun durch den neuen § 48 Abs. 3 RVG geklärt. Die Beiordnung erstreckt sich auch auf die Differenzverfahrens- sowie auf die Terminsgebühr.

b) BEIORDNUNG IN SOZIALRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN, BEI DENEN BETRAGSRAHMEN ENTSTEHEN, § 48 ABS. 4 RVG

Die Neuregelung stellt klar, dass bei der Bestimmung der aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren auch

die anwaltliche Tätigkeit im PKH-Bewilligungsverfahren selbst im Rahmen des § 14 Abs. 1 RVG zu berücksichtigen ist. Dieser Bestimmung kommt erhebliche Bedeutung zu, da PKH oft erst nach Einreichung der Klagebegründung und damit nach einem großen anwaltlichen Arbeitsaufwand bewilligt wird.

II. VERGÜTUNGSVERZEICHNIS

1. ERWEITERUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS VON NR. 1004 VV

Nach der bisherigen Fassung der Nr. 1004 VV konnte im Fall einer Einigung im Berufungs- oder Revisionsverfahren eine 1,3 Einigungsgebühr abgerechnet werden. Der Anwendungsbereich der Nr. 1004 VV wurde nunmehr auch auf die Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung dieser Rechtsmittel sowie auf die Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels erweitert.

2. SCHWELLENGEBÜHR BEI MEHREREN AUFTRAGGEBERN, NR. 1008 VV

Die Nr. 1008 VV ist um einen neuen Absatz 4 erweitert worden. Bislang bestanden – auch in der Rechtsprechung – kontroverse Ansichten zu der Frage, ob sich die Schwellengebühren der Anmerkungen zu Nr. 2300 VV und zu Nr. 2400 VV a.F. (jetzt neu: Nr. 2302 VV) ebenfalls um 0,3 bzw. 30 % je weiterem Auftraggeber (mit der Obergrenze von 2,0 bzw. 200 %) erhöhen oder ob die Schwellengebühren auch bei mehreren Auftraggebern nicht überschritten werden können. Erfreulich ist jetzt die Klarstellung in Nr. 1008 Abs. 4 VV, wonach sich auch diese Schwellengebühren bei mehreren Auftraggebern entsprechend erhöhen.

3. EINFÜHRUNG EINER ZUSATZGEBÜHR BEI UMFANGREICHEN BEWEISAUFNAHMEN, NR. 1010 VVRVG

Mit guten Argumenten hatte die BRAK seit langem gefordert, dass der besondere zeitliche Aufwand in umfangreichen Beweisaufnahmen durch eine Zusatzvergütung kompensiert werden muss – ohne dass die alte Beweisgebühr wieder eingeführt wird. Das 2. KostRMoG sieht nun in Nr. 1010 VVRVG eine Zusatzgebühr von 0,3 bzw. bei Betragsrahmengebühren eine Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge der Terminsgebühr um 30 % vor – allerdings erst ab dem dritten Termin, in dem Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, und auch nur, wenn alle drei Beweisaufnahmen „besonders umfangreich“ waren. Abgesehen von der Problematik, „besonders umfangreiche“ Beweisaufnahmen zu definieren, kommt es eher selten zu drei Beweisaufnahmetermeninen in einem Verfahren; die gegenteiligen Berechnungen des BMJ beruhen erwiesenermaßen auf einer fehlerhaften Grundlage. Die neue Zusatzgebühr ist also zwar ein Schritt in die richtige Richtung, muss aber in ihren Voraussetzungen herabgeschraubt werden, wenn das gesetzgeberische Ziel erreicht werden soll.

4. BEIBEHALTUNG DER ANMERKUNG ZU NR. 2300 UND NR. 2400 VVRVG

Ausnahmsweise ist an dieser Stelle auf etwas hinzuweisen, was sich nicht verschlechtert hat: Nämlich die Anmerkungen zu Nr. 2300 und Nr. 2400 VV sowie der Wortlaut des § 14 Abs. 1 RVG. Beiden Regelungen kommt bei der Bestimmung der angemessenen Geschäftsgebühr nach den Nr. 2300, Nr. 2400 VV elementare Bedeutung zu. Zunächst wollte der Referententwurf die Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG regelmäßig auf „Umfang und Schwierigkeit“ reduzieren und damit die Berücksichtigung weiterer Kriterien massiv erschweren. Nach eindringlicher Kritik seitens der BRAK wurde diese Absicht zwar fallen gelassen, im Regierungsentwurf stattdessen jedoch neue Nrn. 2301 und 2304 VV vorgesehen, deren Wortlaut „die Sache ist weder schwierig noch umfangreich: die Gebühr beträgt höchstens 1,3“ die Einführung einer neuen Höchstgebühr von 1,3 und damit einer neuen Mittelgebühr von 0,9 bei durchschnittlichen Angelegenheiten implizierte. Durch schriftliche Stellungnahmen, aber auch durch direkte Gespräche mit den Berichterstattern der Fraktionen konnte die BRAK vermitteln, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung der angemessenen Rahmengebühren nicht nur ausreichen, sondern sehr gut geeignet sind. So konnte eine gefährliche Fehlentwicklung letztlich verhindert werden. Nur nebenbei sei angemerkt, dass in der jetzt verabschiedeten Gesetzesfassung nicht nur die geplanten neuen Nrn. 2301 und 2304 VV gestrichen werden, sondern auch die bisherige Anmerkung zu Nr. 2300 VV weggefallen ist – möglicherweise ein gesetzgeberisches Versehen.

5. VERGÜTUNG IN SOZIALRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN

Bei der Vergütung für sozialrechtliche Angelegenheiten hat es erhebliche Veränderungen gegeben. Diese betreffen vor allem die Anrechnung der Vergütung des im Ausgangs-, Überprüfungs- und Gerichtsverfahren tätig gewordenen Anwalts. Ferner gibt es Neuregelungen betreffend die Erledigungs- bzw. Einigungsgebühr sowie zur (fiktiven) Terminsgebühr.

a) ANRECHNUNG BEI VORBEFASSUNG

Nach bisher geltendem Recht musste der Anwalt, der bereits im Ausgangsverfahren tätig war, seine Geschäftsgebühr für das Überprüfungsverfahren aus einem niedrigeren Rahmen bestimmen (Nr. 2401 VV). Gleiches galt für die Bemessung der Verfahrensgebühr bei nachfolgender gerichtlicher Tätigkeit (Nr. 3103 VV). Da diese Vorschriften teilweise zu einer deutlich schlechteren Vergütung im Vergleich zur BRAGO führten, wurde nunmehr eine dem zivilrechtlichen Anrechnungsmodell angeglichenen Regelung getroffen.

Der neue Abs. 4 der Vorbemerkung 2.3 sieht vor, dass dann, wenn wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren (d.h. Ausgangsverfahren) entstanden ist, diese Ge-

büher zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren (d.h. Überprüfungsverfahren) angerechnet wird. Bei einer Betragsrahmengebühr beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 175 Euro.

Die entsprechende neue Anrechnungsregelung für das sich an das Verwaltungsverfahren anschließende Gerichtsverfahren findet sich in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV: Die in derselben Sache zuvor entstandene Geschäftsgebühr wird zur Hälfte, höchstens jedoch mit 175 Euro bzw. bei Wertgebühren höchstens mit 0,75 auf die Verfahrensgebühr angerechnet. Da durch die Tätigkeit im Ausgangs- und im Widerspruchsverfahren zwei Geschäftsgebühren (mit der oben beschriebenen Anrechnungsregelung) anfallen, stellt Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 3 VV klar, dass für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend ist. Satz 4 derselben Vorschrift verdeutlicht, dass – eben wegen der Anrechnung – bei der Bemessung der Verfahrensgebühr nach § 14 Abs. 1 RVG nicht zu berücksichtigen ist, dass der Umfang der Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht nur für das Sozialrecht, sondern gleichermaßen für die anwaltliche Tätigkeit im Verwaltungsrecht, soweit der Anwalt im Ausgangs-, Überprüfungs- und Gerichtsverfahren tätig wird.

Die neuen Anrechnungsregelungen begünstigen nicht etwa die Verwaltungsbehörde, soweit diese lediglich für eine Verfahrensstufe erstattungspflichtig ist; dies folgt aus § 15a Abs. 2 RVG. Die Behörde kann sich also nur dann auf die Anrechnung berufen, wenn eine der drei Fallkonstellationen dieser Vorschrift ausnahmsweise vorliegen.

Vergleichsberechnungen zwischen der alten und der neuen Rechtslage haben ergeben, dass die neue Anrechnungsmethode im Vergleich zur bisherigen Rechtslage häufig, aber leider nicht immer für den tätig gewordenen Anwalt von Vorteil ist.

b) TERMINSGEBÜHR

In Nr. 3104 VV sowie in Nr. 3106 VV wurde die Anmerkung 1 Nr. 2 jeweils neu gefasst. Bei Entscheidungen durch Gerichtsbescheid, d.h. ohne mündliche Verhandlung, nach § 105 Abs. 1 SGG entsteht nunmehr die Terminsgebühr nur noch dann, wenn eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann. Dies jedoch ist nur dann möglich, wenn gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel eingelegt werden kann – also in den seltensten Fällen. Damit ist der Anwalt bei Entscheidungen durch Gerichtsbescheid deutlich schlechter gestellt als bisher – was angesichts der auch vom Bundesverfassungsgericht angemahnten Absicht des Gesetzgebers, die sozialrechtliche Tätigkeit des Anwalts adäquat zu vergüten, nicht verständlich ist.

Eine Verschlechterung ergibt sich auch aus der Neufassung der Anmerkung Nr. 3 zu Nr. 3104 und

Nr. 3106, wonach bei angenommenem Anerkenntnis die Terminsgebühr nur noch dann entsteht, wenn für das Verfahren mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichermaßen für Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Eine erfreuliche Klarstellung enthält dagegen Nr. 3106 Anmerkung Nr. 1. Die lange umstrittene Frage, ob in Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen, bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs eine fiktive Terminsgebühr anfällt, ist nun positiv beantwortet. Die Terminsgebühr entsteht, und zwar i.H.v. 90 % der Verfahrensgebühr (ohne Erhöhung nach Nr. 1008 VV).

c) EINIGUNG ODER ERLEDIGUNG

Während nach altem Recht im Falle der außergerichtlichen (Nr. 1005 VV) Einigung oder Erledigung bzw. der gerichtlichen (Nr. 1006 VV) Einigung oder Erledigung eigene Gebührenrahmen für die Einigungs- oder Erledigungsgebühr vorgesehen waren, fallen nach den neu gefassten Nrn. 1005 VV und 1006 VV die Einigungs- oder Erledigungsgebühr jeweils in Höhe der Geschäftsgebühr bzw. Verfahrensgebühr an (allerdings ohne Erhöhungen nach Nr. 1008 VV). Bei mehreren Geschäftsgebühren (Ausgangs- und Überprüfungsverfahren) ist die höchste Geschäftsgebühr maßgeblich. Werden Ansprüche aus anderen Verfahren in die Einigung einbezogen, erhöht dies die Einigungs- oder Erledigungsgebühr allerdings weder im außergerichtlichen noch im gerichtlichen Stadium.

6. VERGÜTUNG FÜR BESCHWERDEN

Schon nach altem Recht konnte nach Vorbemerkung 3.2.1 die Vergütung für bestimmte Beschwerden nach den Vorschriften über die Berufung (Nr. 3200 ff. VV) abgerechnet werden. Die neue Vorbemerkung 3.2.1 erweitert den Kreis dieser Beschwerden. Schon lange hatte die BRAK gefordert, dass für Beschwerden in FGG-Angelegenheiten ebenfalls die Nrn. 3200 ff. VV gelten müssen. So ist z.B. die Tätigkeit bei Beschwerden in Erbscheinverfahren regelmäßig rechtlich anspruchsvoll und häufig auch umfangreich. Nach der neuen Ziffer 2b der Vorbemerkung 3.2.1 VV können nun Beschwerden gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstandes auch in FGG-Angelegenheiten nach den Vorschriften über die Berufung abgerechnet werden; Gleiches gilt für Beschwerden gegen die Endentscheidungen wegen des Hauptgegenstandes in Familiensachen.

Auch Beschwerden gegen die Entscheidung des Verwaltungs- oder Sozialgerichts wegen des Hauptgegenstandes in Verfahren des vorläufigen oder einstweiligen Rechtsschutzes sind nach Vorbemerkung 3.2.1 Ziffer 3 VV künftig wie Berufungen abzurechnen. Darüber hinaus zählt die neue Vorbemerkung 3.2.1 noch weitere – weniger häufige – Beschwerden auf, in denen die Nrn. 3200 ff. VV künftig gelten.

Allerdings kann nach der Neufassung der Nr. 3201 VV die volle 1,6 Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV dann nicht verlangt werden, wenn der Anwalt nur „eingeschränkt tätig“ ist; vielmehr steht ihm dann nur eine 1,1 Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 VV zu. Die neugefasste Anmerkung zu Nr. 3201 VV regelt, wann der Anwalt nur eingeschränkt tätig ist: in Familiensachen, wenn er nur die Erteilung einer Genehmigung oder Zustimmung des Familiengerichts anstrebt, und in FGG-Angelegenheiten, wenn er nur das Rechtsmittel einlegt und begründet und die Rechtsmittelentscheidung entgegennimmt, was insbesondere bei einseitigen Sachen der Fall sein wird.

Für alle neu in die Vorbemerkung 3.2.1 aufgenommenen Beschwerden gilt nun auch nicht mehr die alte Terminsgebühr von 0,5 (Nr. 3513 VV), sondern es kann die 1,2 Terminsgebühr nach Nrn. 3202 ff. VV abgerechnet werden.

Kommt es in den Beschwerdeverfahren zu einer Einigung oder Erledigung, beträgt die Einigungs- bzw. Erledigungsgebühr gemäß der nun anwendbaren Nr. 1004 VV nunmehr 1,3 statt wie bisher 1,0.

Entstehen in Verwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren Betragsrahmen, gelten für die neu in die Vorbemerkung 3.2.1 aufgenommenen Beschwerden die Vergütungsvorschriften der Nr. 3204 VV (Verfahrensgebühr) und 3205 VV (Terminsgebühr). Fällt eine fiktive Terminsgebühr an, beträgt diese 75 % der Verfahrensgebühr (ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Nr. 1008 VV). Im Fall einer Einigung oder Erledigung entsteht nunmehr gem. Nr. 1006 VV die Gebühr in Höhe der Verfahrensgebühr (Nr. 3204 VV).

7. TERMINSGEBÜHR BEI GEHÖRSRÜGEN

Nach Nr. 3330 VV entsteht eine 0,5 Verfahrensgebühr für Gehörsrügen nach § 321a ZPO. Eine Terminsgebühr gab es bislang nicht. Dies ändert sich durch die neu eingefügte Nr. 3331 VV. Danach entsteht eine Terminsgebühr in Höhe der Terminsgebühr für das Verfahren, in dem die Rüge erhoben wird, höchstens jedoch 0,5 bzw. bei Betragsrahmengebühren höchstens 220 Euro.

8. STRAF- UND BUSSGELDSACHEN

Wie eingangs erwähnt, wurden die Betragsrahmengebühren hier deutlich, d.h. im Schnitt um ca. 19 %, erhöht. Strukturell sind folgende Neuerungen zu erwähnen:

a) NEUFASSUNG VORBEMERKUNG 4.1

Die Vorbemerkung 4.1 stellt nun klar, was bislang umstritten war:

Für die in dieser Vorbemerkung – unverändert – aufgezählten Tätigkeiten enthält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie ein Verteidiger im Strafverfahren – also nicht etwa eine Vergütung für eine Einzeltätigkeit i.S.v. Teil 4 Abschnitt 3. Dies bedeutet, dass für die genannten Tätigkeiten auch eine Grundgebühr sowie eine Verfahrensgebühr anfallen können.

b) ABGELTUNGSBEREICH DER GRUNDGEBÜHR, NR. 4100 VV

Die neue Anmerkung zu Nr. 4100 VV stellt klar, dass die Grundgebühr neben der Verfahrensgebühr anfällt, sie also nicht isoliert, d.h. ohne Verfahrensgebühr, entstehen kann. Auch bei frühzeitiger Mandatsbeendigung kann der Rechtsanwalt also Grund- und Verfahrensgebühr abrechnen, wobei bei der Bestimmung der angemessenen Verfahrensgebühr nach § 14 Abs. 1 RVG dann der geringe Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen ist.

c) BEFRIEDUNGSGEBÜHR NACH NR. 4141 VV

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wurde erweitert und dadurch eine lange währende Kontroverse beendet:

Die Gebühr entsteht auch dann, wenn das strafrechtliche Verfahren eingestellt und die Sache gem. § 43 OWiG an die Verwaltungsbehörde abgegeben wird. Eine neue Grundgebühr fällt im Bußgeldverfahren allerdings nicht an.

Ferner entsteht eine Gebühr nach Nr. 4141 VV, wenn das Gericht nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden kann, weil der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränkt hat.

Schließlich fällt die Gebühr nach Nr. 4141 VV an, wenn die Rücknahme der Privatklage zur Einstellung des Verfahrens führt. Sie entsteht jedoch nicht neben einer Gebühr nach Nr. 4147 VV (Einigungsgebühr im Privatklageverfahren). Letztere bemisst sich nunmehr nach der Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr.

Nach wie vor keine Anwendung findet Nr. 4141 VV allerdings, wenn nach Eröffnung des Hauptverfahrens ein Strafbefehl ergeht und gegen diesen – unter Mitwirkung des Anwalts – kein Einspruch eingelegt wird, obwohl auch hier durch anwaltliche Beteiligung die Hauptverhandlung entbehrlich geworden ist.

9. AUSLAGEN

a) DOKUMENTENPAUSCHALE, NR. 7000 VV

Neu eingeführt wurde das Entgelt für Farbkopien (1 Euro für die ersten 50 abzurechnenden Seiten, 0,30 Euro für jede weitere Seite). Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten oder deren Bereitstellung zum Abruf können nur noch 1,50 Euro je Datei und maximal 5 Euro bei Übermittlung in einem Arbeitsgang verlangt werden.

b) REISEKOSTEN, NR. 7003 VV

Die Kilometer-Pauschale ist nicht erhöht worden, obwohl sich die Treibstoffkosten seit 1994 mehr als verdoppelt haben. Das BMJ hat sich mit den von der BRAK nachdrücklich vorgetragenen Argumenten für eine Erhöhung nicht auseinandergesetzt.

Die Tage- und Abwesenheitsgelder wurden geringfügig von 20 Euro auf 25 Euro, von 35 Euro auf 40 Euro sowie von 60 Euro auf 70 Euro angehoben.

10. ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Als Übergangsvorschriften gelten die schon bisher im RVG enthaltenen §§ 60 ff. RVG. Danach kommt es für die Geltung des neuen Rechts darauf an, wann der unbedingte Auftrag für das Tätigwerden in derselben Angelegenheit erteilt bzw. wann der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt wurde. Es kann also für die au-

ßergerichtliche Tätigkeit und die nachfolgende Beauftragung mit der gerichtlichen Rechtsverfolgung unterschiedliches Recht zur Anwendung kommen. Für Rechtsmittel gilt wie bisher, dass für den bereits in der Vorinstanz tätigen Rechtsanwalt als Stichtag der Tag der Einlegung des Rechtsmittels gilt, für den nicht vorbefassten Anwalt dagegen der Tag der Beauftragung. Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt (2013, 2586) ist das zweite KostRMoG zum 1.8.2013 in Kraft getreten. Das ist nach dem langwierigen Entstehungsprozess dann doch ein gelungener Abschluss.

DAS NEUE PROZESSKOSTENHILFE- UND BERATUNGSHILFERECHT

RECHTSANWALT UND NOTAR A.D. JOACHIM TEUBEL, HAMM

Bundestag und Bundesrat haben sich im Vermittlungsausschuss darauf geeinigt, dass das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferichts (BT-Drucks. 17/11472) verabschiedet wird und zum 1.1.2014 in Kraft treten kann.

Vorangegangen waren drei Gesetzentwürfe des Bundesrates vom 28.6.2006, 24.3.2010 und 16.6.2010, mit denen die Länder ihre Ausgaben für Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe bis auf das verfassungsrechtlich Notwendige – teilweise auch darüber hinaus – begrenzen wollten.¹ Nachdem der Bund, und zwar sowohl BMJ wie Bundestag, nicht gewillt war, die Vorstellungen der Länder im vollen Umfange umzusetzen, legte die Bundesregierung einen abgemilderten Gesetzentwurf vor, der zwar nicht mehr den vollen Zugriff der Landeskassen auf das im Rechtsstreit Erlangte vorsah, im Übrigen aber doch erhebliche Einschnitte vorsah, darunter die Abschaffung der notwendigen Beiordnung eines Rechtsanwaltes im Wege der Verfahrenskostenhilfe für den Antragsgegner/die Antragsgegnerin im Scheidungsverfahren selbst.

Auch dieser Gesetzentwurf wurde in den Beratungen des Rechtsausschusses angesichts der Vorwahlzeit, in der sich keine Partei dem Vorwurf der sozialen Härte aussetzen wollte, noch einmal kräftig abgemildert, so etwa hinsichtlich der Ablehnung der Herabsetzung der Freibeträge bei der wirtschaftlichen Bedürftigkeit und der Erweiterung der Dauer der Ratenzahlung auf 72 statt wie bisher 48 Monate. Auch die Einschränkung der Anwaltsbeiordnung in Scheidungsverfahren ist nicht Gesetz geworden. Geblieben ist eine Vielzahl von Einschränkungen, auf die sich die Anwaltschaft im kommenden Jahr einstellen muss, aber auch eine solche eher skurrile Änderung wie die Einfügung eines

Absatzes 2 zu VV 7002 RVG, wonach bei der Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe für die Berechnung der Postentgeltspauschale nicht mehr, wie bisher, die vollen Wahlenanwaltsgebühren, sondern die geminderten PKH-Gebühren maßgeblich sind. Der wohl einzige Anwendungsfall ist die anwaltliche Vertretung eines Bedürftigen in der Zwangsvollstreckung wegen Beträgen zwischen 4.000,01 Euro und 13.000 Euro, wobei ohnehin nach Auffassung der Gerichte eine Anwaltsbeiordnung in der Zwangsvollstreckung als nicht notwendig abgelehnt wird.²

Bedenkt man, dass die Ausgaben der Länder seit 2006 für Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe nur unwesentlich gestiegen sind,³ kann man an der Notwendigkeit der Reform zweifeln. Dass die Länder nicht mit allen Kürzungswünschen durchdringen konnten, haben sie erfolgreich dafür benutzt, sich durch einen erheblichen Anstieg der Gerichtskosten, die von den Rechtsuchenden zu tragen sind, die noch nicht zu den Bedürftigen nach Kostenhilferecht gehören, zu entschädigen. Die Erfahrung in der Vergangenheit bei kräftigem Anstieg der Gerichtskosten zeigt, dass die Rechtsuchenden auf derartige Kostensteigerungen mit Enthaltensamkeit reagieren, d.h. deutlich weniger Rechtsstreitigkeiten führen, jedenfalls die Anrufung der staatlichen Gerichte scheuen, was wiederum zu Kostenausfällen bei den Ländern führt. Auf diesen Gesichtspunkt hat das BMJ die Länder in den Beratun-

² Schneider/Thiel, AGS-Spezial 05/13 II.

³ Eine genaue Ermittlung der Ausgaben scheidet schon daran, dass eine Vielzahl von Ländern die Rückflüsse an die Staatskasse in diesen Bereichen nicht gesondert erfasst und der Regierungsentwurf daher die Rückflüsse insgesamt nur aufgrund einer Quote ermittelt, die bei den Ländern festgestellt wurde, die die Rückflüsse bekanntgeben, obwohl die Rückflüsse länderspezifisch sehr unterschiedlich sind. Selbst auf dieser reinen Schätzungsgrundlage ergibt sich ein durchschnittlicher Anstieg der Ausgaben der Länder seit 2006 von jährlich unter 1,5 %.

¹ BT-Drucks. 16/1994, 17/1216 und 17/2164.

gen mehrfach hingewiesen, ohne Erfolg, allerdings mit der Folge, dass ein Rückgang der gerichtlichen Verfahren nicht nur die Länderhaushalte trifft.

Zu den für die Praxis wichtigsten Änderungen:

I. BERATUNGSHILFE

BERATUNGSPERSONEN

§ 3 BerHG erweitert den Kreis der Beratungspersonen von den Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen auf Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rentenberater im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnis zur Rechtsberatung. Angesichts der Komplexität der Beratungsgegenstände einerseits, der eingeschränkten Befugnis der neu hinzugekommenen Beratungspersonen andererseits dürfte in vielen Fällen bei der Einschaltung eines Nichtrechtsanwaltes die Notwendigkeit entstehen, eine weitere Beratungsperson einzuschalten mit dadurch entstehenden Mehrkosten für die Länderhaushalte.

Die Länder haben nicht die Befugnis erhalten, eine öffentliche Rechtsberatung wie in Bremen und Hamburg einzurichten, allerdings dürfen die Länder Beratungsstellen einrichten, die mit Anwälten oder ihnen gleichgestellten Beratungspersonen besetzt sind und denen dann die ausschließliche Zuständigkeit zur Gewährung von Beratungshilfe durch Landesrecht verliehen werden darf.

2. VERBOT DER GEBÜHRENVEREINBARUNG

Das Verbot der Gebührenvereinbarung in Beratungshilfesachen ist aufgehoben, stattdessen bestimmt nunmehr § 4 Abs. 1 Satz 3 RVG, dass der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten kann, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vorliegen. Er kann auch in Beratungshilfesachen ein Erfolgshonorar vereinbaren, dieses allerdings erst dann durchsetzen, wenn er auf die Inanspruchnahme der Vergütung für die Beratungshilfe verzichtet und auf diese Möglichkeit den Mandanten vorab hingewiesen hat. Die strengen Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars in § 4a RVG sind dadurch wohl nicht in Beratungshilfesachen eingeschränkt worden. Andererseits dürfte aus § 4 Abs. 1 Satz 3 RVG nunmehr im Umkehrschluss zu schließen sein, dass ein vollständiger Verzicht auf eine Vergütung unzulässig ist, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe nicht vorliegen, und zwar auch für den Fall einer bloßen Beratung.

Umstritten war die Möglichkeit des Rechtsuchenden, zum Zwecke der Beratungshilfe einen Rechtsanwalt **direkt** aufzusuchen, also ohne vorherige Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht. In der Praxis wurde häufig die nachträgliche Bewilligung der Beratungshilfe, obwohl im Gesetz so vorgesehen, verweigert mit der Begründung, die bereits gewährte Beratung oder Vertretung zeige, dass die Beratungshilfe nicht erforderlich gewesen sei. Nachdem ursprünglich

der Gesetzgeber den nachträglichen Antrag bis auf Ausnahmefälle abschaffen wollte, bleibt die bisherige Regelung aufrechterhalten, wird allerdings nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BerHG auf vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfefähigkeit befristet, darauf hat der Beratungshilfe gewährende Anwalt zu achten. Angesichts dieser Neufassung und der dem Gesetzgeber bekannten Probleme bei der Bewilligung von Beratungshilfe auf nachträglichen Antrag wird es in Zukunft nicht mehr darauf ankommen, ob der Antrag vor oder nach Beratung unterschrieben worden ist, es kommt nur darauf an, dass er binnen vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfefähigkeit unterschrieben und an das Amtsgericht gelangt ist.

MUTWILLIGKEIT

Während bisher Voraussetzung für die Beratungshilfe war, dass die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist, darf die Inanspruchnahme in Zukunft nicht mutwillig „erscheinen“ (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 BerHG). Ersichtlich wird hier dem Gericht ein etwas breiterer Beurteilungsspielraum gegeben, den das Gericht auch unter Berücksichtigung der neuen Legaldefinition der Mutwilligkeit in § 1 Abs. 3 BerHG nicht strapazieren sollte. Mutwilligkeit liegt jetzt dann vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl ein Rechtsuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Da aus statistischen Ermittlungen, eigener Erfahrung oder sonstigen zuverlässigen Quellen die Gerichte in Person des dafür zuständigen Rechtspflegers nicht wissen, wann ein Rechtsuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen, handelt es sich bei dieser Definition der Mutwilligkeit um eine von den für die Bewilligung der Beratungshilfe zuständigen Personen nicht lösbare Aufgabe, die zur Zurückhaltung und nicht Rücksichtnahme auf die finanziellen Interessen der Länderhaushalte Anlass gibt. Die anwaltliche Erfahrung besagt jedenfalls, dass es keine generellen Grundsätze gibt, die von Mandanten, die Selbstzahler sind, bei der Frage, ob sie sich von einem Anwalt beraten oder vertreten lassen, beherrzt werden. Vielen Mandanten geht es ohne Rücksicht auf Durchsetzungsmöglichkeiten darum, ihr Recht zu suchen, andere sind so kostenempfindlich, dass sie selbst geringste Risiken scheuen.

Misslich ist in diesem Zusammenhang die nach wie vor bestehende unzureichende Rechtsmittelmöglichkeit bei Ablehnung des Beratungshilfeantrages (gem. § 7 nur Erinnerung). Diese mangelnden Rechtsmittel führen auch zu der beklagten unterschiedlichen Handhabung der Beratungshilfe je nach Landgerichtsbezirk.

ERFORDERLICHKEIT

Wie bisher wird Beratungshilfe für Vertretung nur gewährt, soweit die Vertretung „erforderlich“ ist. § 2 Abs. 1 Satz 2 BerHG definiert die Erforderlichkeit dahingehend, dass der Rechtsuchende nach der Beratung angesichts des Umfangs, der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Rechtsangelegenheit für ihn seine Rechte nicht wahrnehmen kann. Aus anwaltlicher Sicht bleibt es dabei, dass ganz regelmäßig die Vertretung erforderlich ist, wenn zuvor eine anwaltliche Beratung stattgefunden hat, eine Umsetzung des Beratungsergebnisses in ein Tätigwerden nach außen ist für jeden Laien mit Risiken behaftet.

AUFHEBUNG

Neu eingeführt ist die Möglichkeit der Aufhebung der Beratungshilfe binnen Jahresfrist von Amts wegen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorlagen. Nach wie vor erfolgt keine Aufhebung von Amts wegen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beratungshilfempfängers im Nachhinein verbessern. Die Beratungsperson kann ihrerseits die Aufhebung der Bewilligung beantragen und somit auf das zugreifen, was der Beratende erlangt hat, wenn die Beratungshilfevergütung noch nicht beantragt worden ist und der Rechtsuchende auf diese Möglichkeit bei Mandatsübernahme hingewiesen worden ist.

II. PROZESSKOSTENHILFE/VERFAHRENSKOSTENHILFE

Die wesentlichen geplanten Einschränkungen, wie die Herabsetzung der Freibeträge und die Erweiterung der Ratenzahlungsdauer sind vom Bundestag abgelehnt worden.

Es bleiben folgende wesentliche Änderungen:

MUTWILLIGKEIT

In § 114 Abs. 2 ZPO wird die Mutwilligkeit, die zum Ausschluss der Prozesskostenhilfe führt, so definiert, wie in § 1 Abs. 3 BerHG. Es gelten die gleichen Bedenken.

Die geplanten weitgehenden Erkundigungsmöglichkeiten des Gerichtes hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller – z.B. Rückfrage beim Arbeitgeber – sind abgelehnt worden, neu ist die grundsätzlich vorgesehene Stellungnahme des Gegners zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und die Möglichkeit, vom Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung zu diesen Fragen zu verlangen (§ 118 ZPO).

ÄNDERUNG DER BEWILLIGUNG BEI WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN

Von großer praktischer Bedeutung wird voraussichtlich die neugeschaffene grundsätzlich verpflichtende Änderung der Bewilligung bei wesentlichen Veränderungen

der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sein – § 120a ZPO.

Innerhalb des Vier-Jahres-Zeitraumes – Ratenhöchst-dauer – nach rechtskräftiger Entscheidung oder sonstiger Beendigung des Verfahrens muss die Partei auf Verlangen des Gerichtes jederzeit erklären, ob eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Bisher war umstritten, ob turnusmäßig das Gericht ohne besonderen Anlass nachfragen darf, das ist jetzt ausdrücklich erlaubt.

Wann eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegt, ist nun in § 120a Abs. 2 und 3 definiert: Bei laufendem monatlichen Einkommen ist eine Erhöhung um nicht nur einmalig mehr als 100 Euro wesentlich, umgekehrt der Wegfall abzugsfähiger Belastungen von monatlich mehr als 100 Euro. Eine wesentliche Verbesserung kann auch dadurch eintreten, dass die Partei durch die Rechtsverfolgung (ausnahmsweise auch z.B. bei einer Einigung durch die Rechtsverteidigung) etwas erlangt. Da es sich insoweit um eine Kannvorschrift handelt, bleibt der Rechtsprechung überlassen, ob jeglicher Prozessenerfolg, etwa eine erstrittene Unterhaltsleistung für die Vergangenheit, zu berücksichtigen ist. Die PKH-Entscheidung darf nicht geändert werden, wenn die Partei so bedürftig ist, dass sie auch bei rechtzeitiger Leistung des Erlangten ratenfreie Prozesskostenhilfe erhalten hätte.

MITTEILUNGSPFLICHT

Einschneidend ist die Verpflichtung nach § 120a Abs. 2 Satz 1 ZPO, wonach bei wesentlicher Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder Änderung der Anschrift die Partei dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen hat. Gem. § 124 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO soll das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn die Partei ihre Mitteilungspflicht absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit verletzt hat.

Die Mitteilungspflicht endet wiederum vier Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung oder sonstiger Erledigung, also regelmäßig mehr als vier Jahre nach Antrag oder Bewilligung der Prozesskostenhilfe. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zeitraum die Mitteilungspflicht, sei es hinsichtlich der Anschrift, sei es hinsichtlich der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, häufig entstehen. Dass dann gleichwohl – sei es aus Vergesslichkeit, sei es aus Sorge hinsichtlich der Folgen – die Mitteilung unterbleibt, ist leider eine allgemeine Erfahrung. Wird das dem Gericht bekannt, ist die Folge – rückwirkende Aufhebung der Bewilligung – einschneidend.

In dem Formular über die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird in Zukunft die Partei ausdrücklich auf ihre Mitteilungspflicht hingewiesen. Dadurch wird der Rechtsanwalt von seiner sonst bestehenden Verpflichtung entbunden, seinerseits ausdrücklich die Partei auf die Mitteilungspflicht hinzuweisen, es sei denn, er hat Anlass für die Annahme, dass die Partei den schriftlichen Hinweis im Formular nicht gelesen oder verstanden hat. Unabhängig

von einer evtl. Beratungspflicht des Anwaltes wird in Zukunft die Bedeutung der Mitteilungspflicht Gegenstand der Erörterung über den Sinn von Prozesskostenhilfe schon bei der Antragstellung, spätestens bei der Bewilligung der Prozesskostenhilfe sein: Die Partei muss sich darüber im Klaren sein, dass sie angesichts der häufig eingreifenden Mitteilungspflicht unbedingt dieser Pflicht genügen muss, weil die Folge des Unterbleibens der Mitteilung, nämlich der rückwirkende Entzug der Prozesskostenhilfe, für die Partei existentiell sein kann. Sich darauf zu verlassen, dass das Gericht während der Vier-Jahres-Frist schon nicht die Änderung erfahren wird, dürfte leichtfertig sein, zumal niemand sicher ist, dass nicht ein gesetzlicher Datenabgleich auch zum Zwecke der Beitreibung von Prozesskostenhilfeaufwendungen noch eingeführt wird.

Problematisch ist, dass nach Auffassung des BGH die Überprüfung der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die sich daraus ergebenden Folgen zum ursprünglichen Prozesskostenhilfeverfahren gehören, nicht ein gesondertes Abänderungsverfahren sind mit der Folge, dass die Prozessvollmacht des Anwaltes auch für dieses Überprüfungsverfahren andauert. Das Gericht muss daher dem Anwalt die entsprechenden Verfügungen zustellen. Der Anwalt muss die Verfügungen an die Partei weiterleiten. Auch durch Mandatsniederlegung kann er sich dem nicht entziehen, weil gegenüber dem Gericht die Vollmacht andauert, bis sich ein neuer Anwalt bestellt hat.

BEWEISAUFNAHMEN

§ 124 Abs. 2 ZPO erlaubt in Zukunft dem Gericht, in einer Art vorweggenommener Beweiswürdigung die Prozesskostenhilfe für Beweisaufnahmen aufzuheben,

wenn die Beweiserhebung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder der Beweisantritt mutwillig erscheint.

RECHTSPFLEGER

§ 20 Abs. 2 RpfVG erlaubt den Ländern in Zukunft, durch Rechtsverordnung den Rechtspflegern und ihnen gleichgestellten Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei zu übertragen einschließlich der Versagung der Prozesskostenhilfe, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung nach Auffassung des Rechtspflegers nicht vorliegen.

ARBEITSGERICHTSSACHEN

Schließlich ist § 11a Abs. 1 bis 2a ArbGG aufgehoben worden. In Arbeitsgerichtssachen ist bisher im Wege der Prozesskostenhilfe ein Anwalt auch dann beigeordnet worden, wenn die Angelegenheit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte, sofern nur der Gegner anwaltlich vertreten war. Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass regelmäßig derselbe Effekt durch § 121 Abs. 2 ZPO erreicht wird.

FAZIT

Das Schlimmste ist abgewendet, vor allem auch durch die funktionierende Zusammenarbeit von BRAK und DAV bei der Begleitung des Gesetzgebungsvorhabens. Erhebliche Unsicherheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der nachträglichen Änderung der PKH-Bewilligung aufgrund veränderter Verhältnisse, entwerfen in Zukunft Prozess- und Verfahrenskostenhilfe.

STAR: UMSATZ- UND EINKOMMENSENTWICKLUNG DER RECHTSANWÄLTE 1993 BIS 2010

KERSTIN EGGERT, NÜRNBERG*

Seit 1993 führt das Institut für Freie Berufe (IFB) regelmäßig eine Befragung zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft durch. Ab Mitte des Jahres 2012 wurden hierfür 12.800 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus den Kammern Berlin, Celle, Frankfurt, Koblenz, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Sachsen und Schleswig-Holstein befragt. Insgesamt 4.002 Berufsangehörige schickten den Fragebogen bis Ende des Jahres 2012 ausgefüllt an das IFB zurück. Die um Ausfälle bereinigte Rücklaufquote

beläuft sich schließlich auf 32 %. Für Befragungen dieser Art ist dies ein außerordentlich hoher Rücklauf. Allen Anwältinnen und Anwälten,¹ die an der Befragung teilgenommen haben, sei an dieser Stelle recht herzlich für ihre Mithilfe gedankt. Im Rahmen dieses Beitrags werden die zentralen Ergebnisse zur persönlichen wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwälte im Jahr 2010 berichtet.

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Freie Berufe.

¹ Zwecks Straffung der Darstellung wird im Folgenden ausschließlich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

I. EINLEITUNG

Als spezielles Merkmal der STAR-Untersuchung werden nicht nur kanzleibezogene Daten erhoben, besonderes Augenmerk wird auch auf die persönlichen Wirtschaftsdaten der Anwälte gelegt. Diese persönlichen Daten sollen im Folgenden näher betrachtet werden, wobei die selbstständigen Rechtsanwälte im Zentrum der Betrachtung stehen. Für sie werden die persönlichen Umsätze² und Überschüsse³ ausgewiesen. Aber auch die Einkommenssituation der angestellten und frei Mitarbeitenden Rechtsanwälte sowie der Syndikusanwälte wird dargelegt.

Zu beachten gilt, dass ausschließlich die Gruppe der sog. „Vollzeit-Rechtsanwälte“ analysiert wurde: Dies sind ausschließlich in eigener Kanzlei tätige Rechtsanwälte, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten. Des Weiteren ist zu beachten, dass Anwaltsnotare nicht in die Auswertung mit eingingen, da davon auszugehen ist, dass deren Umsätze und Gewinne höher liegen als bei Anwälten, die rein rechtsanwaltlich tätig sind.

Die Abbildungen 1 bis 6 zum persönlichen Jahresumsatz und Jahresüberschuss stellen für Ost- und Westdeutschland jeweils die Entwicklung von 1993 bis 2010 dar, wobei neben den Durchschnittswerten (arithmetisches Mittel, im Folgenden auch Mittelwert genannt) auch die Mediane präsentiert werden. Der Median (oder Zentralwert) orientiert sich an der Rangreihe der Werteausprägungen einer Variablen und ist dann jener Wert, den 50 % der Anwälte übertreffen,

während die andere Hälfte unter dieser Zahl liegt. Die getrennte Ausweisung von neuen und alten Bundesländern wird beibehalten, da – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden – größtenteils immer noch erhebliche Unterschiede zwischen dem Osten und dem Westen Deutschlands bestehen.

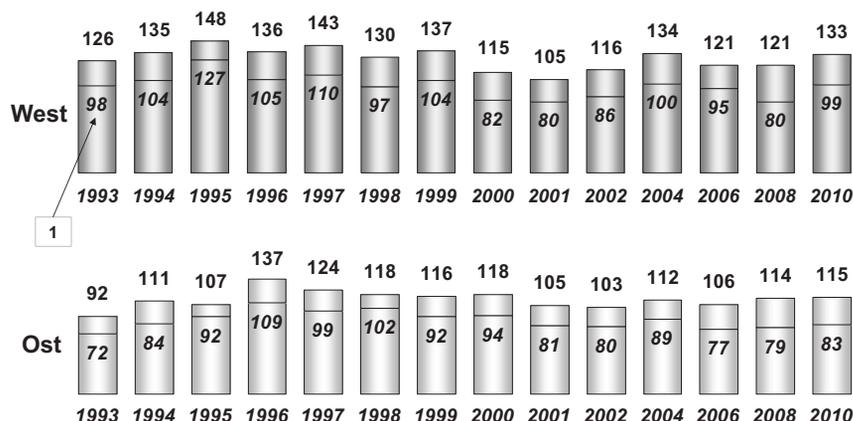
II. ENTWICKLUNG DER PERSÖNLICHEN JAHRESUMSÄTZE

Das Wirtschaftsjahr 2010 ist durch Umsatzsteigerungen in den alten und neuen Bundesländern gekennzeichnet.

2010 betrug der durchschnittliche persönliche Jahreshonorarumsatz der befragten Vollzeit-Einzelanwälte in den alten Bundesländern 133.000 Euro (arithmetisches Mittel). 50 % dieser Anwälte hatten mehr und 50 % von ihnen weniger als 99.000 Euro Jahresumsatz (Median). Damit stieg der Mittelwert im Jahr 2010 gegenüber 2008 um 9,9 % (12.000 Euro) an, nachdem er 2008 im Vergleich zu 2006 noch gleich geblieben war. Der Median lag 2010 verglichen mit 2008 um 23,8 % (19.000 Euro) höher, während er 2008 gegenüber 2006 um 15,8 % (15.000 Euro) gesunken war (vgl. Abb. 1).

Die ostdeutschen Vollzeit-Rechtsanwälte in Einzelkanzleien erzielten 2010 im Mittel einen Umsatz von 115.000 Euro. Die Hälfte von ihnen erwirtschaftete mehr, die andere Hälfte weniger als 83.000 Euro Jahresumsatz. In den neuen Ländern lag damit das arithmetische Mittel um 14 %, der Median um 16 % unter den entsprechenden Werten in Westdeutschland. Im Jahresvergleich 2010 zu 2008 zeigt sich auch im Osten Deutschlands eine positive Entwicklung, die allerdings gegenüber den alten Ländern merklich geringer ausfällt. So steigerte sich der persönliche Durchschnittsumsatz der ostdeutschen Einzelanwälte 2010 verglichen mit 2008 um lediglich 0,9 % (1.000 Euro), nachdem er im Jahr 2008 gegenüber 2006 noch um 7,5 % (8.000 Euro) zugenommen hatte. Der Median erhöhte sich 2010 im Vergleich zu 2008 um 5,1 % (4.000 Euro); 2008 war er gegenüber 2006 um 2,6 % (2.000 Euro) angestiegen (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Persönlicher Jahreshonorarumsatz von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in Einzelkanzleien im Jahresvergleich in den alten und neuen Bundesländern (in Tsd. Euro)



IFB
INSTITUT
FÜR FREIE
BERUFE
NÜRNBERG

STAR

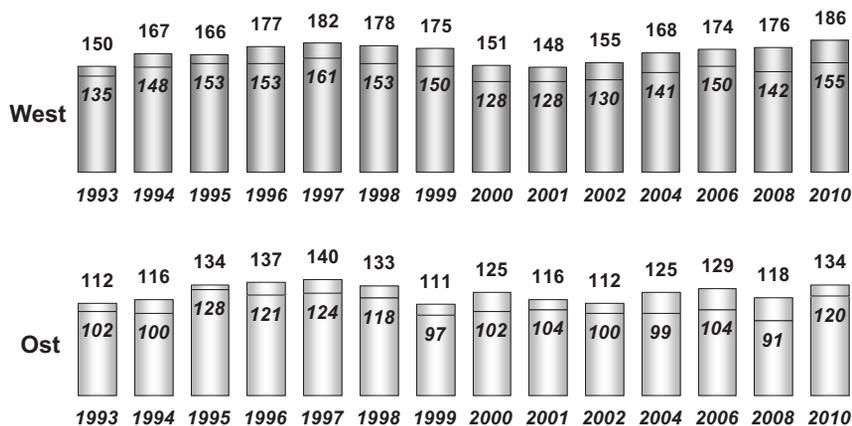
1 Der kursiv geschriebene Wert unter der Trennlinie stellt den Median dar.

² Der Umsatz wird ohne Mehrwertsteuer und ohne Anderkonten ausgewiesen.

³ Der persönliche Überschuss des Rechtsanwalts aus seiner anwaltlichen Tätigkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen persönlichem Honorarumsatz und den individuell zurechenbaren Kosten des Kanzleibetriebs (Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben = Gewinn). Die Angaben beziehen sich auf die Überschüsse vor Steuern. Die Begriffe Überschuss und Gewinn werden synonym verwendet.

Die befragten Partner in lokalen Sozietäten im Westen Deutschlands konnten im Jahr 2010 einen persönlichen Umsatz von durchschnittlich 186.000 Euro generieren. Während 50 % dieser Rechtsanwälte auf mehr als 155.000 Euro Jahresumsatz kamen, lagen die anderen 50 % darunter.

Abb. 2: Persönlicher Jahreshonorarumsatz von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in lokalen Sozietäten im Jahresvergleich in den alten und neuen Bundesländern
(in Tsd. Euro)



STAR

Das arithmetische Mittel nahm 2010 im Vergleich zu 2008 um 5,7 % (10.000 Euro), der Median um 9,2 % (13.000 Euro) zu. Der für die Wirtschaftsjahre 2002, 2004, 2006 und 2008 ermittelte Aufwärtstrend für die westdeutschen Vollzeit-Sozien setzte sich also auch 2010 fort (vgl. Abb. 2).

Bei den Partnern in lokalen Sozietäten der neuen Bundesländer belief sich der durchschnittliche Jahresumsatz 2010 auf 134.000 Euro. Dabei hatte die Hälfte von ihnen weniger als 120.000 Euro Umsatz, die andere Hälfte mehr. Die Differenz des durchschnittlichen persönlichen Jahresumsatzes zwischen West und Ost fiel in lokalen Sozietäten mit 52.000 Euro also immer noch erheblich aus. Folglich erwirtschafteten ostdeutsche Partner 2010 im Mittel lediglich 72 % des Umsatzes ihrer westdeutschen Kollegen; der Median war in den neuen Ländern 23 % niedriger als in den alten. Der Vergleich mit dem Jahr 2008 ergibt bei den ostdeutschen Partnern in lokalen Sozietäten allerdings einen Zuwachs des durchschnittlichen Umsatzes um 13,6 % (16.000 Euro), während sie 2008 gegenüber 2006 noch Umsatzeinbußen von durchschnittlich 8,5 % (11.000 Euro) hinnehmen mussten. Der Median lag 2010 verglichen mit 2008 sogar um 31,9 % (29.000 Euro) höher, nachdem er 2008 im Vergleich zu 2006 um 12,5 % (13.000 Euro) gesunken war (vgl. Abb. 2).

Bei den nachfolgenden Ausführungen zu den Umsätzen (wie auch an späterer Stelle zu den Gewinnen) von Partnern in überörtlichen Sozietäten⁴ sollte stets beachtet werden, dass die Angaben zu den Wirtschaftsdaten mit einem gewissen Vorbehalt zu bewerten sind: Zum einen stellt die Gruppe der überregionalen Sozietäten

⁴ Die Zuordnung der überörtlichen Sozietäten zu den neuen und alten Bundesländern erfolgte über die Person, die den Fragebogen zur überörtlichen Sozietät ausgefüllt hat. Je nachdem, wo deren Zulassung zur Anwaltschaft bestand, wurde die Sozietät in die Gruppe der ost- bzw. der westdeutschen Kanzleien aufgenommen.

hinsichtlich der Fallzahl die kleinste der drei betrachteten Kanzleiformen dar, zum anderen ist sie oftmals sehr heterogen (z.B. hinsichtlich der Anzahl der Partner oder der Anzahl der Standorte). Hierdurch zeigen sich häufig größere Schwankungen im Jahresvergleich als bei den lokalen Sozietäten und Einzelkanzleien, die z.T. auf den unterschiedlichen Stichprobenezusammensetzungen in den einzelnen Befragungsjahren beruhen.⁵

Für die befragten westdeutschen Partner in überörtlichen Sozietäten setzte sich 2010 die positive Tendenz seit 2006 fort. Sie erreichten im Schnitt einen persönlichen Jahresumsatz von 320.000 Euro. 50 % dieser

Rechtsanwälte generierten mehr als 250.000 Euro persönlichen Umsatz, 50 % hatten weniger. Im Jahresvergleich zeigt sich, dass der Mittelwert 2008 gegenüber 2006 um 9,4 % (22.000 Euro) angestiegen war, während er dann in 2010 verglichen mit 2008 um 25,5 % (65.000 Euro) höher lag. Der Median erhöhte sich 2008 im Vergleich zu 2006 um 42,6 % (63.000 Euro), im Jahr 2010 nahm er gegenüber 2008 um 18,5 % (39.000 Euro) zu (vgl. Abb. 3 auf S. 157).

Verzeichneten die Partner in ostdeutschen überörtlichen Sozietäten 2008 gegenüber 2006 noch durchschnittliche Umsatzrückgänge von 5,6 % (11.000 Euro), konnten sie ihre persönlichen Umsätze 2010 verglichen mit 2008 im Mittel um 15,5 % steigern. Im Schnitt erzielten sie im Jahr 2010 216.000 Euro. Die Hälfte von ihnen erwirtschaftete mehr, die andere Hälfte weniger als 150.000 Euro. Auch der Zentralwert sank 2008 gegenüber 2006 – um 8.000 Euro (5,3 %) –, um 2010 wieder um 8.000 Euro (5,6 %) anzusteigen. Im Vergleich zu ihren westdeutschen Kollegen verdienten ostdeutsche Partner in überregionalen Sozietäten 2010 durchschnittlich 104.000 Euro weniger und erzielten damit 68 % des entsprechenden Umsatzes in Westdeutschland. Der Median lag im Osten Deutschlands sogar um 40 % unter dem der alten Bundesländer (vgl. Abb. 3 auf S. 157).

III. ENTWICKLUNG DER PERSÖNLICHEN JAHRESÜBERSCHÜSSE

Auch bei den persönlichen Überschüssen sind 2010 im Osten wie im Westen der Republik Steigerungen zu verzeichnen.

⁵ Des Weiteren sollte bedacht werden, dass sich die Zusammensetzung der an der STAR-Untersuchung teilnehmenden Kammern im Laufe der Jahre immer wieder geändert hat.

Konnten die befragten Vollzeit-Einzelanwälte in den alten Bundesländern ihre durchschnittlichen persönlichen Jahresüberschüsse 2008 gegenüber 2006 um 3,9 % (2.000 Euro) steigern, verzeichneten sie 2010 im Mittel eine Gewinnerhöhung um 7,5 % (4.000 Euro) und hatten somit einen Durchschnittsüberschuss von 57.000 Euro. 50 % der Anwälte aus dieser Gruppe hatten mehr und die anderen 50 % weniger als 40.000 Euro Jahresgewinn. Im Gegensatz zum arithmetischen Mittel hatte der Median 2008 gegenüber 2006 um 5.000 Euro (12,5 %) abgenommen, während er 2010 wieder um 5.000 Euro (14,3 %) anstieg (vgl. Abb. 4).

Nachdem sich bei den ostdeutschen Einzelanwälten 2008 im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2006 die durchschnittlichen Überschüsse noch um 12,2 % (5.000 Euro) erhöht hatten, nahm ihr Jahresgewinn 2010 verglichen mit 2008 im Mittel nur um 4,3 % (2.000 Euro) zu. Damit erzielten sie 2010 einen Durchschnittsgewinn von 48.000 Euro, wobei jeweils eine Hälfte mehr bzw. weniger als 35.000 Euro erwirtschaftete. Der Median nahm von 2006 auf 2008 bzw. von 2008 auf 2010 um jeweils 2.000 Euro (d.h. um 6,5 % bzw. 6,1 %) zu. Die sich seit 2002 abzeichnende positive Tendenz für die ostdeutschen Einzelanwälte hielt also auch 2010 weiterhin an.

In diesem Jahr kamen sie auf 84 % des durchschnittlichen Jahresgewinns ihrer westdeutschen Kollegen; der Zentralwert lag im Osten 12 % unter dem westdeutschen Median (vgl. Abb. 4).

Der durchschnittliche persönliche Überschuss der befragten Partner in lokalen Sozietäten in den alten Bundesländern lag 2010 mit 99.000 Euro über dem Niveau von 2008; die Steigerung betrug im Schnitt 11,2 % (10.000 Euro), nachdem die persönlichen Gewinne im Jahr 2008 gegenüber 2006 im Mittel nur leicht um 1,1 % (1.000 Euro) zugenommen hatten. Während sich für diesen Zeitraum keine Veränderung beim Median feststellen lässt, erhöhte er sich 2010 im Vergleich zu 2008 um 7,1 % (5.000 Euro) auf 75.000 Euro. Die seit 2002 zu beobachtende Aufwärtsentwicklung hielt damit im Jahr 2010 weiterhin an (vgl. Abb. 5 auf S. 158).

Abb. 3: Persönlicher Jahreshonorarumsatz von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in überörtlichen Sozietäten im Jahresvergleich in den alten und neuen Bundesländern (in Tsd. Euro)

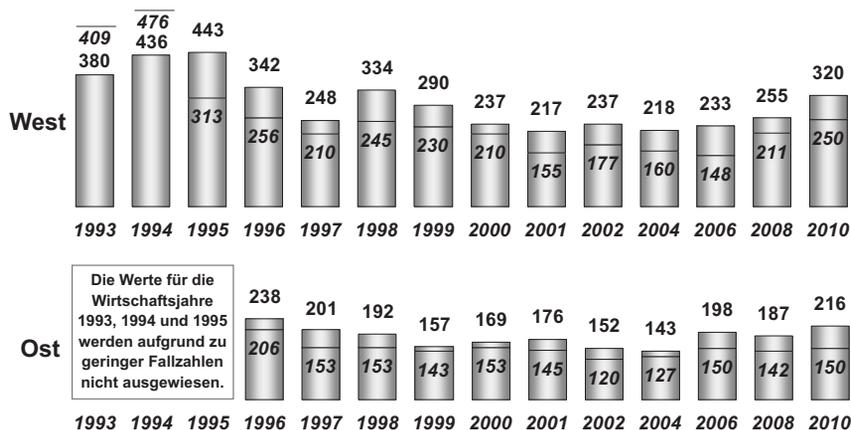
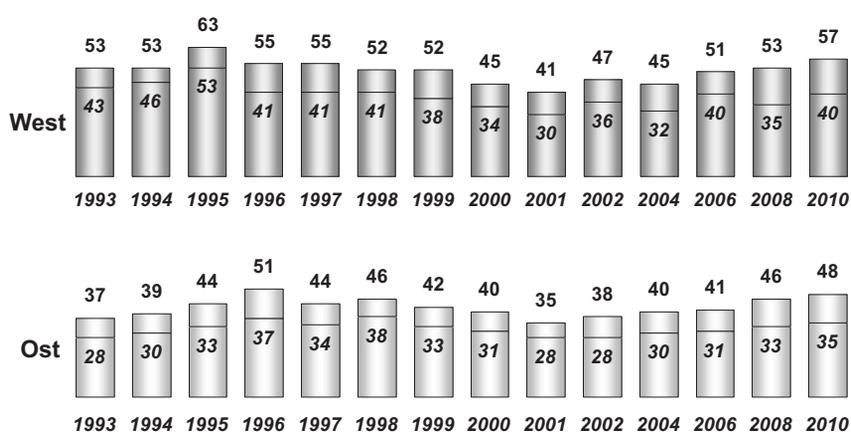


Abb. 4: Persönlicher Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in Einzelkanzleien im Jahresvergleich in den alten und neuen Bundesländern (in Tsd. Euro)



Auch bei den ostdeutschen Partnern lokaler Sozietäten, die 2008 noch merkliche Verluste hinnehmen mussten – ihr Durchschnittsüberschuss ging 2008 im Vergleich zu 2006 um 14,1 % (9.000 Euro) zurück –, nahm der persönliche Jahresüberschuss 2010 wieder deutlich zu; er stieg um 20 % (11.000 Euro) auf 66.000 Euro an. Dabei erwirtschafteten 50 % von ihnen mehr, die anderen 50 % weniger als 52.000 Euro. Auch der Median hatte 2008 gegenüber 2006 zunächst um 18 % (9.000 Euro) abgenommen, um sich 2010 schließlich um 26,8 % (11.000 Euro) zu steigern. Der durchschnittliche persönliche Überschuss der Partner lokaler Sozietäten blieb 2010 im Osten erneut unter dem in den alten Ländern: Die ostdeutschen Sozietäten konnten nur 67 % des Durchschnittsgewinns ihrer westdeutschen Kollegen erzielen; der Median fiel in

Abb. 5: Persönlicher Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in lokalen Sozietäten im Jahresvergleich in den alten und neuen Bundesländern (in Tsd. Euro)

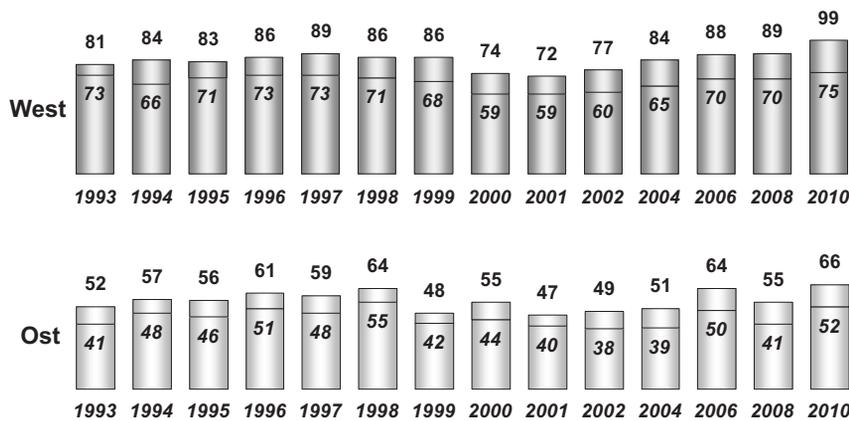
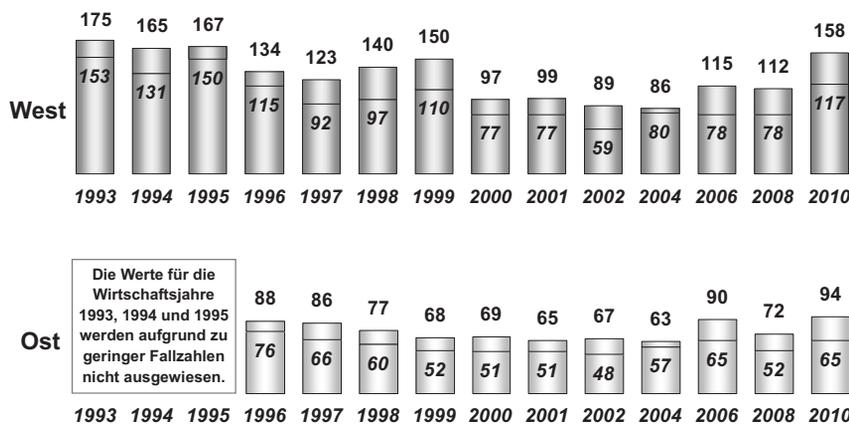


Abb. 6: Persönlicher Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in überörtlichen Sozietäten im Jahresvergleich in den alten und neuen Bundesländern (in Tsd. Euro)



den neuen Bundesländern um 31 % niedriger aus als im Westen Deutschlands (vgl. Abb. 5).

Bevor nun die überörtlichen Sozietäten betrachtet werden, soll an dieser Stelle noch einmal auf die große Heterogenität dieser Gruppe und die damit verbundenen großen Schwankungen im Jahresvergleich hingewiesen werden. Im Jahr 2010 generierten die befragten westdeutschen Partner in überörtlichen Sozietäten einen durchschnittlichen persönlichen Jahresüberschuss von 158.000 Euro, wobei die eine Hälfte mehr als 117.000 Euro Gewinn hatte, die andere weniger. Im Vergleich zu 2008 nahm das arithmetische Mittel um 41,1 % (46.000 Euro) zu und der Median stieg um 50 % (39.000 Euro), nachdem 2008 gegenüber 2006 der durchschnittliche persönliche Gewinn dieser Rechtsanwälte um 2,6 % (3.000 Euro) zurückgegangen

war, wobei der Zentralwert in diesen beiden Jahren bei jeweils 78.000 Euro lag (vgl. Abb. 6).

Auch bei den Partnern überörtlicher Sozietäten im Osten Deutschlands gab es im Jahr 2010 Zuwächse bei den durchschnittlichen persönlichen Überschüssen. Der Jahresgewinn dieser Anwälte erhöhte sich gegenüber 2008 im Schnitt um 30,6 % (22.000 Euro) auf 94.000 Euro, während auch sie 2008 im Vergleich zu 2006 noch Einbußen in Höhe von durchschnittlich 20,0 % (18.000 Euro) verzeichnet hatten. Ein ähnliches Bild zeigt sich für den Median, der 2010 wie schon 2006 bei 65.000 Euro lag. Im Jahr 2008 war er gegenüber 2006 um 13.000 Euro (20 %) gesunken, um 2010 wieder um 13.000 Euro (25 %) zuzunehmen. Damit lag er in diesem Jahr um 44 % niedriger als der westdeutsche Zentralwert. Bei den durchschnittlichen persönlichen Gewinnen erreichten die ostdeutschen Sozietäten 60 % des Überschusses ihrer westdeutschen Kollegen (vgl. Abb. 6).

Insgesamt zeigt sich für 2010 im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2008 ein positives Bild. Alle betrachteten Gruppen konnten Zuwächse bei den persönlichen Umsätzen und Überschüssen verbuchen, wobei diese bei den Einzelanwälten im

Osten Deutschlands im Vergleich zu ihren westdeutschen Kollegen und auch zu den Sozietäten in den alten und neuen Bundesländern jeweils am geringsten ausfielen. Die Einkommensschere zwischen dem Osten und Westen Deutschlands ist zudem weiterhin deutlich.

IV. EINKOMMEN DER ANGESTELLTEN UND FREI MITARBEITENDEN RECHTSANWÄLTE SOWIE DER SYNDIKUSANWÄLTE IM WIRTSCHAFTSJAHRE 2010

Um das Bild zu vervollständigen, soll abschließend auf die Einkommenssituation der angestellten und frei mitarbeitenden Rechtsanwälte sowie der Syndikusanwälte im Wirtschaftsjahr 2010 eingegangen werden. Auch

hier werden die Ergebnisse für die Vollzeit-Rechtsanwälte⁶ ausgewiesen. Das Jahresbruttoeinkommen (Gehälter mit 13. Gehalt und freiwilligen betrieblichen Leistungen) der befragten angestellten Rechtsanwälte in den alten Bundesländern lag 2010 bei durchschnittlich 55.000 Euro. Die Hälfte von ihnen verdiente mehr als 50.000 Euro, die andere Hälfte weniger. Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2008 stieg damit das arithmetische Mittel von 52.000 Euro um 5,8 %, der Median von 46.000 Euro um 8,7 %. Die durchschnittlichen Gehälter der ostdeutschen Angestellten allerdings sanken im Jahresvergleich von 40.000 Euro auf 38.000 Euro (-5 %), der Median lag 2010 mit 36.000 Euro um 1.000 Euro (2,9 %) über dem Niveau von 2008.

Die durchschnittlichen Jahreshonorare (inkl. geldwerter Vorteile) der freien Mitarbeiter in Westdeutschland stiegen 2010 gegenüber 2008 von 43.000 Euro um 14 % auf 49.000 Euro; der Median erhöhte sich in diesem Zeitraum um 25,6 % von 39.000 Euro auf 49.000 Euro. Die freien Mitarbeiter aus den neuen Bundesländern erhielten 2010 im Schnitt 47.000 Euro

⁶ Unter den Vollzeit-Rechtsanwälten bei den angestellten, frei Mitarbeitenden und Syndikusanwälten sind diejenigen Berufsvertreter zu verstehen, die ihre jeweilige Tätigkeit ausschließlich ausüben und mindestens 40 Stunden pro Woche (einschließlich Zeit für Fort- und Weiterbildung) arbeiten.

und verzeichneten damit im Vergleich zu 2008 ebenfalls eine Einkommenssteigerung i.H.v. durchschnittlich 46,9 % (15.000 Euro). Während 2008 50 % der Anwälte aus dieser Gruppe mehr, die anderen 50 % weniger als 26.000 Euro verdienten, lag der Median 2010 um 53,8 % (14.000 Euro) höher. Allerdings sind die Fallzahlen bei den freien Mitarbeitern vor allem in Ostdeutschland sowohl für 2008 als auch für 2010 recht gering; damit sollten die getroffenen Aussagen eher als Tendenzen verstanden werden.

Die befragten Syndikusanwälte verdienten 2010 im Westen Deutschlands durchschnittlich 80.000 Euro (brutto mit freiwilligen betrieblichen Leistungen) und erhielten damit im Mittel 3,6 % weniger als im Jahr 2008 (83.000 Euro). Während eine Hälfte der westdeutschen Syndici 2010 ein Jahreseinkommen von mehr als 73.000 Euro hatte, kam die andere Hälfte auf weniger als 73.000 Euro. Der Zentralwert sank im Jahresvergleich um 2.000 Euro (-2,7 %).

Bei den Syndikusanwälten in den neuen Bundesländern sanken die Durchschnittsgehälter 2010 im Vergleich zu 2008 von 69.000 Euro um 8,7 % auf 63.000 Euro. Bei 50 % von ihnen belief sich 2010 das Bruttoeinkommen auf mehr als 53.000 Euro, bei den anderen 50 % auf weniger. Damit lag der Median in diesem Jahr um 13.000 Euro (19,7 %) niedriger als 2008.

ZUR AHNDUNG BERUFSRECHTLICHER PFLICHTVERLETZUNGEN DURCH RECHTSANWALTSGESELLSCHAFTEN

RECHTSANWALT CHRISTIAN LANG, MÜNCHEN*

Die Anzahl der Rechtsanwaltsgesellschaften, geregelt in den §§ 59c ff. BRAO, nimmt derzeit zu.¹ Rechtsanwaltsgesellschaften werden bei den Rechtsanwaltskammern zugelassen und sind somit Mitglieder wie eine natürliche Person, § 60 Abs. 1 Satz 1 BRAO. Auch sie unterliegen hinsichtlich der ihnen obliegenden Pflichten der Aufsicht des Vorstandes der jeweiligen Rechtsanwaltskammer, § 73 Abs. 2 Nr. 4, § 74 Abs. 1 Satz 1 BRAO. Die Kammervorstände werden sich daher zunehmend mit der berufsaufsichtlichen Behandlung von Rechtsanwaltsgesellschaften zu befassen haben. In § 59m Abs. 2 BRAO wird auf Vorschriften der BRAO verwiesen, die für Rechtsanwaltsgesellschaften sinngemäß gelten. Von dieser Verweisung umfasst sind auch die Rechte und Pflichten eines Rechts-

anwalts in den §§ 43 ff. BRAO, nicht indes § 59b BRAO, der die Satzungscompetenz zur Ausgestaltung des näheren Berufsrechts enthält.

Demnach stellt sich zunächst die Frage, inwieweit berufsrechtliche Vorgaben der BORA für eine Rechtsanwaltsgesellschaft Geltung erlangen. Im Hinblick auf etwaige Berufsrechtsverstöße ist sodann zu untersuchen, ob eine Rechtsanwaltsgesellschaft und/oder die für sie Handelnden als Adressaten für ein berufsrechtliches Einschreiten in Betracht kommen.

I. ANWENDBARKEIT DES GELTENDEN BERUFSRECHTS

Die Satzungsversammlung wird in § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO zur näheren Regelung der „Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit“ ermächtigt. Die Verweisung in § 59m Abs. 2 BRAO wäre entbehrlich und die Vor-

* Der Autor ist Referent der Rechtsanwaltskammer München. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.

¹ Vgl. die Presseerklärung Nr. 2 der BRAK v. 30.3.2012, wonach ein Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von 18,1 % zu verzeichnen ist.

schriften der BORA könnten direkte Geltung erlangen, wenn die Satzungsversammlung schon hierdurch zu Regelungen für Rechtsanwaltsgesellschaften befugt wäre.² Im Abs. 2 des § 59b BRAO werden zahlreiche allgemeine und besondere Berufspflichten aufgelistet. Auch in der Nr. 8 des § 59b Abs. 2 BRAO ist von mehreren Pflichten, nicht nur denen bei beruflicher Zusammenarbeit, die Rede. Vor dem Hintergrund erscheint es zweifelhaft, ob hier eine generelle Ermächtigung für die Geltung von Pflichten für Gesellschaften geschaffen werden sollte. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass es sich bei den Pflichten der beruflichen Zusammenarbeit lediglich um eine inhaltlich eng zu fassende konkretisierende Aufzählung zahlreicher im Kontext stehender Pflichten handelt, die ihrerseits ohnehin gesondert benannt werden. Die amtliche Gesetzesbegründung zu § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO führt die Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den kollegialen Pflichten der Rechtsanwälte untereinander und ihrem körperschaftlichem Zusammenschluss, der Rechtsanwaltskammer, sowie den Pflichten bei der Beschäftigung von Mitarbeitern an.³ Die Vorschrift des § 59b BRAO sollte die beruflichen Pflichten eines Rechtsanwalts bei der Ausübung des Anwaltsberufs durch eine Berufsordnung konkretisieren.⁴ Im Jahr 1993, in dem das Gesetz beschlossen wurde, war die Sozietät die gesellschaftsrechtliche Form beruflicher Zusammenarbeit.

Auch die amtliche Gesetzesbegründung zu § 59m Abs. 2 BRAO enthält keinen Ansatzpunkt für die Annahme, der Gesetzgeber habe die Regelung des § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO im Blick gehabt. Im Wortlaut heißt es „Absatz 2 bestimmt, welche Vorschriften der BRAO im übrigen für die Rechtsanwaltsgesellschaft entsprechende Anwendung finden“.⁵ Die Begründung deutet darauf hin, dass die Verweisungsnorm des § 59m Abs. 2 BRAO für abschließend erachtet wurde. Der Gesetzgeber bedient sich einer Verweisung auf konkret ausgewählte Normen, demzufolge ist sinnlogisch davon auszugehen, dass nicht auch weitere Normen erfasst werden sollten, andernfalls wäre die Vorschrift in ihrer Bedeutung überflüssig. Falls schon keine Notwendigkeit für eine Verweisung gesehen worden wäre, hätte sich vor dem Hintergrund des erkennbar absoluten gesetzgeberischen Regelungswillens der Gedanke aufgedrängt, auf etwaige Entbehrlichkeiten bzw. Ausnahmen erläuternd hinzuweisen. Zwar kennt auch das Recht der Anwaltssozietät bzw. der Partnerschaftsgesellschaft keine Verweisung auf § 59b BRAO.⁶ Im Unterschied zu den Regelungen der §§ 59c ff. BRAO zur Rechtsanwaltsgesellschaft aber, die immerhin einen eigenen Gesetzesabschnitt bilden, zeigt die BRAO wenig Ambitionen umfassende Rege-

lungen zur Sozietät bzw. Partnerschaft zu treffen, die ihre eigentliche gesetzliche Heimat außerhalb der BRAO haben und keinen anwaltspezifischen Zusammenschluss darstellen.

Sind die Verweisungen des § 59m Abs. 2 BRAO als abschließend anzusehen, ist die Geltung der BORA für Rechtsanwaltsgesellschaften konsequent zu verneinen.⁷ Die Annahme einer versehentlichen Regelungslücke indes öffnet die Türe für eine analoge Anwendung des § 59b BRAO und mithin der Regelungen der BORA.⁸ Hierfür spricht, dass der Gesetzgeber grundsätzlich auch die Rechtsanwaltsgesellschaften dem geltenden Berufsrecht unterwerfen wollte, schließlich verweist § 59m Abs. 2 BRAO auch auf die in der BRAO normierten Berufsrechtsvorschriften.⁹ Es liegt daher nicht mehr fern, dass auch die Ausgestaltung der Vorschriften in der BORA von diesem Willen umfasst war, eine Begründung für das Ausklammern der Rechtsanwaltsgesellschaften im Hinblick auf die Geltung der BORA ist jedenfalls nicht ersichtlich.¹⁰ Vielmehr stünde auch der Sinn der Verweisung auf die §§ 43 ff. BRAO in Frage, schließlich fehlt es dann an der konkretisierenden Ausgestaltung der Regelungen. Geht man von dem Bedürfnis einer eigenen Satzungsgebung aus, ist ein Versehen des Gesetzgebers anzunehmen.¹¹ Eine weitere Unachtsamkeit des Gesetzgebers in § 59m Abs. 2 BRAO zeigt sich in dem Verweis auf § 52 Abs. 2 BRAO, der inzwischen aufgehoben ist. Zu bedenken sind hier auch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte. Nach der Vorgabe des Art. 3 Abs. 1 GG dürfen vergleichbare Sachverhalte nicht ohne sachlichen Grund anders behandelt werden. Eine Rechtfertigung für die Unterscheidung, warum die Vorschriften in der BORA für natürliche Personen, nicht aber für juristische Personen Geltung erlangen sollen, ist nicht erkennbar.

II. AHNDUNG VON BERUFSRECHTLICHEN VERSTÖßEN

1. EINSCHREITEN GEGEN DIE RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Nach dem deutschen Strafrecht *de lege lata* ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden – ungeachtet der Möglichkeit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG – nicht vorgesehen.¹² Auch das anwaltliche Berufsrecht enthält keine Rechtsgrundlage, die die Ahndung von Pflichtverletzungen mit Maßnahmen direkt gegen die Gesellschaft ermög-

² Brüggenmann, Feuerich/Weyland, § 59m BRAO, Rdnr. 8; Henssler, Henssler/Prütting, § 59m BRAO, Rdnr. 9.

³ BT-Drucks. 12/4993, S. 35.

⁴ BT-Drucks. 12/4993, S. 34.

⁵ „Im übrigen“ stellt die inhaltliche Bezugnahme durch unmittelbare Folge auf Ausführungen zu Absatz 1 dar, vgl. BT-Drucks. 13/9820, S. 19.

⁶ So argumentierend Henssler, Henssler/Prütting, § 59m BRAO, Rdnr. 9.

⁷ So Kleine-Cosack, § 33 BORA, Rdnr. 2; Römermann, Hartung/Römermann, § 59m BRAO, Rdnr. 12; Römermann vermutet hier zunächst ein gesetzgeberisches Versehen. Hinsichtlich einer analogen Anwendung stellt er dann – insoweit widersprüchlich – die planwidrige Regelungslücke mit dem Gedanken in Frage, der Gesetzgeber könnte bewusst auf die Verweisung verzichtet haben.

⁸ AGH Hamm v. 7.6.2002 – 2 ZU 2/02 AGH/NW, NJW-RR 2002, 1494; Bormann, Gaier/Wolf/Göcken, § 59m, Rdnr. 9.

⁹ Vgl. hierzu auch BT-Drucks. 13/9820, S. 19.

¹⁰ So auch AGH Hamm, NJW-RR 2002, 1494, 1495.

¹¹ So auch AGH Hamm, NJW-RR 2002, 1494, 1495.

¹² Vgl. hierzu Dannecker, GA 2001, 101 ff.; Laue, Jura 2010, 339 ff.

licht. Zwar erfasst der Regelungsgehalt des § 73 Abs. 2 Satz 1 BRAO, die Überwachung der Einhaltung der obliegenden Pflichten sowie die Ausübung des Rügerechts, in seinem Wortlaut die „Mitglieder“ der Kammer und folglich auch Rechtsanwaltsgesellschaften als solche. Die in der BRAO normierten disziplinarischen Maßnahmen indessen, das Rügerecht des Vorstands gem. § 74 BRAO und auch die anwaltsgerichtliche Ahndung einer Pflichtverletzung gem. § 113 BRAO, können dem Wortlaut nach lediglich gegen eine natürliche Person gerichtet werden. In den Regelungen zur Rechtsanwaltsgesellschaft wird auf diese Normen wiederum nicht verwiesen.¹³ Die Möglichkeit einer „Verbandsdisziplinierung“ im Zusammenhang mit der Frage einer analogen Anwendung unterstellt, stünden damit einhergehend die Sanktionen der BRAO als Gesamtkonzeption in Frage. Die in der Wirkung auf natürliche Personen abzielende Rüge etwa erschiene für den Fall kaum mehr als sinnvoll. Ein personaler Durchgriff auf die hinter einer Gesellschaft stehenden verantwortlich Handelnden könnte wohl nur mittels Geldbußen bewirkt werden. Im Einklang mit dem Strafrecht ist also davon auszugehen, dass auch die BRAO derzeit kein disziplinarisches Vorgehen gegen Gesellschaften kennt.

2. EINSCHREITEN GEGEN GESCHÄFTSFÜHRER DER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Umso mehr Bedeutung erlangt somit die Frage nach der Möglichkeit des Einschreitens gegen die Vertreter, insbesondere die Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-gesellschaft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 BRAO sind auch die Geschäftsführer der Rechtsanwalts-gesellschaften, die der Kammer nicht ohnehin bereits als Rechtsanwälte oder Berufsangehörige i.S.d. § 206, § 209 Abs. 1 BRAO angehören, Mitglieder der Rechtsanwaltskam-mern. Nach den § 74 Abs. 6, § 115c BRAO werden schließlich auch diese sozietätsfähigen Nichtberufsträger, etwa Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, mit der Funktion als Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-gesellschaft dem Aufsichts- und Rügerecht bzw. der anwaltsgerichtlichen Ahndung von Pflichtverletzungen unterworfen.¹⁴ Damit ist den Geschäftsführern einer Rechtsanwalts-gesellschaft nicht ausdrücklich vorgegeben, die Einhaltung berufsrechtlicher Regelungen von der Gesellschaft zu gewährleisten. Ein berufsrechtlicher Verstoß ist zunächst dieser zuzurechnen, schließlich handelt es sich bei einer Rechtsanwalts-gesellschaft um eine eigenständige juristische Person.¹⁵

a) REGELUNG IN DER BORA

Eine solche Regelung findet sich in § 33 Abs. 2 BORA, dessen Reichweite sich schon dem Wortlaut nach „auf die Regeln dieser Berufsordnung“ beschränkt. Danach hat jeder Rechtsanwalt zu gewährleisten, dass die Vorgaben der BORA auch von der Gesellschaft eingehal-

ten werden, für die er tätig ist. Eine Rechtsanwalts-gesellschaft muss ohnehin mehrheitlich und verant-wortlich durch Rechtsanwälte geführt werden, § 59f Abs. 1 BRAO, insofern erweist sich die Anforderung als entsprechend. Die Regelung des § 33 Abs. 2 BORA gilt für sämtliche Rechtsformen der Zusammen-arbeit. Daraus ergibt sich schließlich eine Zurechnungsvorschrift, die ein Einschreiten auch gegen Rechtsanwälte als Geschäftsführer einer Rechts-anwalts-gesellschaft ermöglicht, wenn das berufs-rechtswidrige Verhalten der Gesellschaft zuzurechnen ist.¹⁶ Im Falle mehrerer Geschäftsführer scheint somit – überspitzt ausgedrückt – eine Art „Sippenhaft“ denk-bar. Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Ahndung kann nur eine nachgewiesenermaßen persönliche und verschuldete Pflichtverletzung sein, die Pflichtverlet-zung muss also zugeordnet werden können.¹⁷ Ähnlich wie im Polizeirecht ist daher auf die konkrete Verhal- tensverantwortlichkeit abzustellen, die hier zudem schuldhaft gegeben sein muss. Bei mehreren Verant-wortlichen kann an jeden herangetreten werden, der ursächlich zur Pflichtverletzung beigetragen hat, wenn der Beitrag nicht hinweggedacht werden kann ohne dass der tatbestandliche Erfolg entfielen. Neben der Beschränkung auf die Regelungen der BORA enthält § 33 Abs. 2 BORA im Wortlaut die weitere Beschränkung auf Rechtsanwälte, die sozietätsfähigen Nichtberufs-träger sind davon nicht erfasst.

b) REGELUNG IN DER BRAO

In der BRAO fehlt es an einer vergleichbaren Vor-schrift. Den Geschäftsführern einer Rechtsanwalts-gesellschaft ist nicht ausdrücklich aufgetragen, für die Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten der BRAO durch die Gesellschaft zu sorgen. Die Geltung der aus-gestaltenden Regelungen der BORA vermag diese Lücke nicht gänzlich zu schließen. Die im Zusammenhang mit Vergütungsfragen relevante Vorgabe des § 49b BRAO beispielsweise findet in der BORA keine nähere Ausgestaltung. Sozietätsfähige Nichtberufsträger wer-den von § 33 Abs. 2 BORA ohnehin nicht erfasst. Der Verweis des § 59m Abs. 2 BRAO auf die Rechte und Pflichten der Berufsausübung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Rechtsanwalts-gesellschaft.

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Aufgabenzuwei-sung ist die Verpflichtung der Geschäftsführer zur Ein-haltung der berufsrechtlichen Vorgaben aufgrund ihrer Stellung als Organe einer Rechtsanwalts-gesellschaft in Betracht zu ziehen.¹⁸ Geschäftsführer einer Rechts-anwalts-gesellschaft müssen die Geschäfte zweifellos in angemessenem Umfang so zweckfördernd wie mög-lich führen.¹⁹ Dabei handelt es sich unbestritten um

¹³ Vgl. § 59m Abs. 2 BRAO.

¹⁴ Vgl. *Hartung*, Henssler/Prütting, § 74 BRAO, Rdnr. 58.

¹⁵ Vgl. § 13 Abs. 1 GmbHG.

¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 24.3.2009 – 1 BvR 144/09, BRAK-Mitt. 2009, 126; AGH Hamm, NJW-RR 2002, 1494, 1495; *Brüggemann*, Feuerich/Weyland, § 59m BRAO, Rdnr. 5, § 33 BORA, Rdnr. 3; *Bormann*, Gaier/Wolf/Göcken, § 59m, Rdnr. 9.

¹⁷ *Dittmann*, Henssler/Prütting, § 115c, Rdnr. 5.

¹⁸ Befürwortend *Feuerich*, Feuerich/Weyland, § 115c, Rdnr. 4; *Hartung*, Henssler/Prütting, § 74, Rdnr. 61; ähnlich wohl auch *Zuck*, Gaier/Wolf/Göcken, § 115c, Rdnr. 5.

¹⁹ Vgl. *Zöllner/Noack*, Baumbach/Hueck, § 35, Rdnr. 33.

eine Pflicht aus Organstellung, sie wird nicht erst durch einen Anstellungsvertrag begründet.²⁰ Auch die Vertretung der Gesellschaft wird von organschaftlichem Charakter bestimmt. Die Bestellung der Geschäftsführer zielt schließlich auf die Schaffung eines Organs, durch das die juristische Person handeln kann. Vor diesem Hintergrund bringt der Geschäftsführer den Willen der juristischen Person unmittelbar nach außen zum Ausdruck, ähnlich dem Selbsthandeln einer natürlichen Person.²¹ Im Ergebnis wird der Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft zwar angehalten sein, Rechtsverstöße der Gesellschaft zu vermeiden. Bei Verstößen handelt dennoch eine eigenständige juristische Person. Als solche ist sie auch als Adressat der sie betreffenden berufsrechtlichen Regelungen anzusehen.

Der „disziplinarrechtliche Durchgriff“ auf die für die Gesellschaft organschaftlich Handelnden erscheint mangels ausdrücklicher gesetzlicher Aufgabenzuweisung und einer Ermächtigungsgrundlage verfassungsrechtlich bedenklich. Auch geschriebene Normen sollten vor dem Hintergrund der rechtsstaatlichen Grundsätze der Normenklarheit und Justiziabilität so ausgestaltet und formuliert sein, dass die von ihr Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach richten können.²² Immerhin handelt es sich um Disziplinarmaßnahmen, die in Rede stehen. Die Rechtsprechung hat von ihr anzuwendende Sanktionsnormen stets auf ihre verfassungsrechtliche Vereinbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls im Wege der Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG zu verfahren.

c) VERFASSUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

In Art. 103 Abs. 2 GG wird das allgemeine rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG verschärft.²³ Ebenso wie in dem einfachgesetzlich kodifizierten Äquivalent des § 1 StGB gilt dies ausdrücklich nur für Strafnormen. Die Ahndung von berufsrechtlichen Pflichtverletzungen kann nicht ohne weiteres als Strafe in diesem Sinne klassifiziert werden, im Kern handelt es sich um Disziplinarmaßnahmen. Kriminalstrafen und Disziplinarmaßnahmen unterscheiden sich in Rechtsgrund und Zweckbestimmung.²⁴ Der Schwerpunkt der Disziplinarstrafen liegt anders als im Kriminalstrafrecht weniger in repressiven Zwecken als vielmehr in der Absicht der Reinhaltung des Berufsstandes.²⁵ Die Rechtsunterworfenen sollen zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden, im Vordergrund stehen also die edukatorische Funktion bzw. der Präventionsgedanke.²⁶ Deutlich wird dies insbesondere an den Sanktionsmaßnahmen des Ausschlusses bzw. Berufsverbots.²⁷ Dennoch wirken Disziplinarmaß-

nahmen auf die Betroffenen wie Strafen und werden von diesen auch als solche wahrgenommen. Sie knüpfen retrospektiv an einen Tatbestand an und setzen ein schuldhaftes Verhalten voraus, insoweit zeigt sich die Parallele zu den Kriminalstrafen.²⁸ Hinzu kommt, dass Grundrechte im Zweifel ohnehin extensiv auszulegen sind, die Erstreckung des Art. 103 Abs. 2 GG auf berufsrechtliche Disziplinarmaßnahmen ist daher – im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – gerechtfertigt.²⁹ Damit ist auch geklärt, dass hier nicht auf die allgemeine grundrechtliche Eingriffsdogmatik zurückgegriffen werden muss und vergleichsweise erhöhte Anforderungen zu stellen sind.³⁰

Gleichwohl kann der Regelungsgehalt des Art. 103 Abs. 2 GG im Disziplinar- bzw. Standesrecht eingeschränkt werden. Für die Frage nach der Bestimmtheit i.S.d. Art. 103 Abs. 2 GG kommt es entscheidend auf den Verständnishorizont des Normadressaten an.³¹ Bei Normen, die sich nur an Angehörige spezieller Berufsgruppen richten, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse zur Orientierung an der Norm in der Lage sind, können die Bestimmtheitsanforderungen deshalb relativiert werden.³² Voraussetzung hierfür ist, dass der Normadressat mithilfe seines allgemein zu erwartenden Fachwissens imstande ist, den Regelungsgehalt zu verstehen und konkrete Verhaltensanweisungen zu entnehmen.³³ Hiervon ist das Bundesverfassungsgericht ausgegangen, als es den Adressatenkreis für das Standesrecht der Rechtsanwälte herausgearbeitet hat.³⁴ Bei einschränkender Geltung des Art. 103 Abs. 2 GG erlaubt es eine Zusammenfassung von Pflichten in Generalklauseln.³⁵ Dem berufsständischen Disziplinarrecht wird zugestanden, auf eine vollständige und erschöpfende Umschreibung von Tatbeständen zu verzichten. Es handelt sich dabei um eine einschneidende Relativierung, für die der Wortlaut des Art. 103 Abs. 2 GG keinen Anlass gebietet, der Bestimmtheit sollte dann zumindest ein Optimierungsgebot zu Hilfe kommen.³⁶

Insbesondere steht hier nicht die Regelung zahlreicher Berufspflichten bzw. der Ausübung der beruflichen Tätigkeit in Rede, sondern vielmehr die Frage, ob bzw. gegen wen Disziplinarmaßnahmen gerichtet werden können, wenn der Verstoß gegen Vorgaben einer eigenständigen juristischen Person zuzurechnen ist. Anders ausgedrückt ist zu fragen, ob jemand die Einhaltung berufsrechtlicher Vorgaben an eine juristische Person

²⁰ Zöllner/Noack, Baumbach/Hueck, § 35, Rdnr. 33.

²¹ Zöllner/Noack, Baumbach/Hueck, § 35, Rdnr. 75.

²² BVerfG 25, 269, 285; 26, 41; 48, 48, 56.

²³ Vgl. BVerfG 49, 168, 181; 78, 374, 381.

²⁴ Schmidt-Aßmann, Maunz/Dürig, Art. 103 Abs. 2, Rdnr. 196.

²⁵ Schmidt-Aßmann, Maunz/Dürig, Art. 103 Abs. 2, Rdnr. 196.

²⁶ Zuck, Gaier/Wolf/Göcken, § 113, Rdnr. 17.

²⁷ Schmidt-Aßmann, Maunz/Dürig, Art. 103 Abs. 2, Rdnr. 196.

²⁸ Schmidt-Aßmann, Maunz/Dürig, Art. 103 Abs. 2, Rdnr. 196.

²⁹ BVerfG 26, 186, 203; 45, 346, 351; 57, 29, 35; 60, 215, 234; 66, 337, 355; BVerwG 93, 269, 273; BGH, NJW 1991, 1241, 1242; a.A. Schmidt-Aßmann, Maunz/Dürig, Art. 103 Abs. 2, Rdnr. 196.

³⁰ A.A. Schmidt-Aßmann, Maunz/Dürig, Art. 103 Abs. 2, Rdnr. 196, der die allgemeine Eingriffsdogmatik für ausreichend hält.

³¹ Dannecker, Leipziger Kommentar, § 1, Rdnr. 182.

³² Dannecker, Leipziger Kommentar, § 1, Rdnr. 187.

³³ Dannecker, Leipziger Kommentar, § 1, Rdnr. 211; Kunig, v. Münch/Kunig, Art. 103, Rdnr. 29.

³⁴ BVerfG 26, 186, 203; 45, 346, 351; 53, 96, 99; 60, 215, 230; 66, 337, 355.

³⁵ BVerfG 26, 186, 203; 45, 346, 351; BayVerfGH 23, 28.

³⁶ Schulze-Fielitz, Dreier, Art. 103 Abs. 2, Rdnr. 35; Kunig, v. Münch/Kunig, Art. 103, Rdnr. 29.

durch diese verantwortlich zu gewährleisten hat. Es soll hier gerade keine Erleichterung dahingehend geschaffen werden, bei feststehendem Kreis der Normadressaten nicht sämtliche Berufspflichten im Detail regulieren zu müssen. Der Gedanke der verfassungsgerichtlichen Einschränkungen des Art. 103 Abs. 2 GG ist folglich nicht übertragbar. Eine Einschränkung dahingehend, nicht regeln zu müssen, in welcher Sachlage jemand überhaupt von Vorgaben erfasst werden soll, kann damit nicht verbunden sein, insoweit muss der Normadressat stets bestimmt sein. Obgleich das Berufsrecht grundsätzlich für alle Rechtsanwälte gilt, ist hier als Normadressat die juristische Person zu betrachten, selbst wenn für diese auch Rechtsanwälte handeln. Schon nach dem Gesetzeswortlaut gelten die Verweisungen des § 59m Abs. 2 BRAO auf die weiteren anwendbaren Vorschriften der BRAO für die Gesellschaft. Die berufsrechtliche Verantwortlichkeit der Handelnden für die Gesellschaft bedürfte somit der ausdrücklich bestimmten Aufgabenübertragung.

III. ERGEBNIS

Im Hinblick auf Disziplinarmaßnahmen zeigen sich Regelungslücken. Für die Vorgaben der BRAO, die in der BORA keine Ausgestaltung erfahren, fehlt es an einer ausdrücklichen Aufgabenzuweisung und mithin Zurechnungsvorschrift. Für ein berufsrechtliches Einschreiten gegen Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-gesellschaft mangelt es vergleichsweise nicht weniger an einer gesetzlichen Grundlage als für ein Einschreiten gegen die Gesellschaft. Die sozietätsfähigen Nicht-berufsträger sind ohnehin nur der Aufsicht der Rechtsanwaltskammern unterstellt, die Einhaltung des an-

waltlichen Berufsrechts ist ihnen weder in § 33 Abs. 2 BORA noch in der BRAO ausdrücklich aufgetragen.

Selbst wer bei dieser gegenwärtigen Regelungsdichte ein berufsrechtliches Einschreiten für noch verfassungsgemäß hält, sollte nicht auf das gesetzgeberische Bemühen verzichten, möglichst weitgehende Klarheit zu schaffen, zumal es sich in der Folge um Disziplinarmaßnahmen handelt. Bei vergleichender Betrachtung mit dem Strafrecht drängt sich hier der Gedanke an § 14 StGB auf.³⁷ Die Regelung dehnt den Anwendungsbereich derjenigen Tatbestände, die sich an einen bestimmten Normadressaten richten, auf Personen aus, die stellvertretend für diesen handeln. Durch Zurechnungstatbestände wird die Strafbarkeitslücke geschlossen, die dadurch entsteht, dass der Normadressat nicht selbst gehandelt hat und der verantwortliche Vertreter nicht Normadressat ist. Es kann offen bleiben, inwieweit sich die ratio legis des § 14 StGB auf die berufsrechtliche Problematik übertragen lässt. Unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten wäre eine deutlich geringere Regelung schon ausreichend. Ein klarstellender Satz in den Regelungen zur Geschäftsführung einer Rechtsanwalts-gesellschaft, § 59f BRAO, wonach Geschäftsführer dafür Sorge zu tragen hätten, dass die für Rechtsanwalts-gesellschaften geltenden Vorgaben aus und aufgrund dieses Gesetzes eingehalten werden, sollte genügen, um eine ausdrückliche Aufgabenzuweisung und in der Folge eine Zurechnungsvorschrift bei Fehlverhalten zu schaffen. Schließlich könnte in diesem Zusammenhang eine Klarstellung hinsichtlich der Geltung der BORA geschaffen und die veraltete Verweisung in § 59m Abs. 2 BRAO auf § 52 Abs. 2 BRAO korrigiert werden.

³⁷ Vgl. die Parallelvorschrift im Ordnungswidrigkeitenrecht § 9 OWiG.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN,
RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

GERICHTLICHER HINWEIS MUSS HINTERFRAGT WERDEN

1. Der Berufungsanwalt darf dem Anraten, das Rechtsmittel zurückzunehmen, nicht folgen, ohne

dass sein Mandant über die Möglichkeiten der Prozessordnung, gegen die vorläufige Auffassung des Gerichts sprechende tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte in der Instanz oder durch ein Rechtsmittel zur Geltung zu bringen, so aufgeklärt worden ist, dass er die wägbaren Prozessaussichten beurteilen kann.

2. Der Rechtsanwalt muss seinen Mandanten angesichts einer empfohlenen Berufungsrücknahme über die wägbaren Prozessaussichten auch dann uneingeschränkt aufklären, wenn die Empfehlung

auf dem mitgeteilten Beratungsergebnis eines Kollegialgerichts beruht.

BGH, Urt. v. 11.4.2013 – IX ZR 94/10

Der beklagte Rechtsanwalt vertrat den Mandanten in einem Berufungsverfahren. Die Berufungserwidungsschriftsätze vom 23.3. und 24.3. (Gründonnerstag) erhielt er jeweils am selben Tag per Fax. Am 31.3., einen Tag vor dem Verhandlungstermin, teilte die Berichtserstatterin dem Anwalt telefonisch mit, nach Auffassung des Senats habe die Berufung keine Aussicht auf Erfolg. Eine Terminverlegung lehnte das OLG ab. Der Beklagte nahm Rücksprache mit dem Kläger, den er auf das Kostenrisiko und die fehlende Zeit zur Überprüfung des von der beklagten Sparkasse vorgelegten Zahlenmaterials sowie die Auffassung des OLG hinwies. Der Kläger erteilte daraufhin sein Einverständnis mit der Rücknahme der Berufung.

Im Nachhinein warf der Mandant seinem Anwalt vor, sein Einverständnis zur Berufungsrücknahme infolge ungenügender Aufklärung über die Prozesslage erlangt zu haben. Die Instanzgerichte sahen keine anwaltliche Pflichtverletzung: Ein Rechtsanwalt dürfe zwar nicht allein wegen eines Hinweises des Gerichts eine Berufung zurücknehmen, da er der vom Gericht vertretenen Auffassung nicht blindlings Folge leisten dürfe, sondern diese auf ihre Tauglichkeit und rechtliche Haltbarkeit zu prüfen habe. Auf die Meinung eines Kollegialgerichts dürfe sich ein Anwalt aber (nur) dann nicht verlassen, wenn der gerichtliche Vorschlag unvertretbar erscheine und gegen eine negative gerichtliche Entscheidung noch ein Rechtsmittel zulässig wäre. Das aber, so das OLG Bremen,¹ sei hier nicht der Fall gewesen.

Dem folgt der IX. Zivilsenat nicht ohne Weiteres. Einen solchen Grundsatz habe der BGH bisher weder aufgestellt noch gebilligt. Die Begründung ist allerdings etwas schwer verständlich. Im Kern soll wohl – im Einklang mit der bisherigen BGH-Rechtsprechung – gesagt werden, dass allein die Tatsache, dass ein von drei Berufsrichtern besetztes Kollegialgericht eine Rechtsauffassung äußert, eine eigenverantwortliche Prüfung durch den Rechtsanwalt nicht entbehrlich macht (insoweit anders als beispielsweise im Bereich der Notarhaftung). Auch wenn die Rechtsansicht des Richterkollegiums nicht unvertretbar erscheint, könne sie aber trotzdem von Haus aus unrichtig oder überholt sein. Hält danach der Anwalt die Rechtsauffassung des Gerichts für unzutreffend, muss er alles tun, um das Gericht noch von der gegenteiligen Auffassung zu überzeugen. Hierzu muss er alle prozessualen Möglichkeiten ausnutzen, wie z.B. Verspätung des gegnerischen Schriftsatzes rügen und sich inhaltlich mit ihm auseinandersetzen, Wahrnehmung des Termins und Beantragung der Vertagung oder eines Schriftsatznachlasses. Die bestehenden Möglichkeiten müssen dem Mandanten erläutert werden, um diesem eine eigenverantwortliche Entscheidung zu ermöglichen. Der

Anwalt muss dem Mandanten darlegen, welche prozessualen Möglichkeiten es noch gibt, ein anderes Ergebnis zu erzielen, insbesondere auch, ob es noch ein Rechtsmittel gibt (hier beispielsweise unter dem Aspekt der Verletzung rechtlichen Gehörs).

Die Einschätzung des Prozessrisikos stellt sich dadurch naturgemäß etwas positiver dar als durch den gerichtlichen Hinweis suggeriert. Ob diese Chance für den Mandanten indes ausreichend gewesen wäre, sich für eine Fortsetzung des Verfahrens zu entscheiden, ist freilich eine Frage der haftungsausfüllenden Kausalität, wegen der die Sache zurückverwiesen wurde. Ein starkes Argument ist eine vom OLG-Senat geäußerte Rechtsauffassung allemal – auch wenn weiterhin gilt, dass auch Richter nur ein „unvollkommenes menschliches Erkenntnisvermögen“² haben. Die Chance, mittels weiteren Vortrags das Blatt noch zu wenden, wird in aller Regel nicht sehr groß sein. (ju)

HINWEISPFLICHTEN IM BESCHRÄNKTEN MANDAT

Auch wenn einem Anwalt nur ein beschränktes Mandat erteilt wird, muss er den Mandanten rechtzeitig auf die ihm bekannte Gefahr der Verjährung anderer, eng mit dem Mandatsgegenstand zusammenhängender Ansprüche hinweisen. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 7.5.2013 – IX ZR 55/10

In seinem kurz begründeten Beschluss, mit dem die Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Anwalts zurückgewiesen wurde, bekräftigt der IX. Zivilsenat des BGH seine Rechtsprechung zu den Pflichten des Anwalts im beschränkten Mandat. Nach der (streitigen) Darstellung des Anwalts war er vom Mandanten lediglich mit der Durchsetzung von Ansprüchen auf Ersatz von Mangelschäden nach § 635 BGB a.F. beauftragt worden. Er bestritt damit eine Verantwortlichkeit für die Verjährung von Mangelfolgeschäden nach § 638 BGB a.F.

Der BGH stellte klar, dass der Anwalt selbst bei Annahme eines beschränkten Mandats verpflichtet gewesen wäre, den Mandanten auf die drohende Verjährung der Folgeschäden (Mietausfall) hinzuweisen, da sich dieses Risiko bei ordnungsgemäßer Bearbeitung der Mangelschadenssache geradezu habe aufdrängen müssen.

Es handelt sich hierbei um eine vertragliche Nebenpflicht zur Warnung des Mandanten vor außerhalb des beschränkten Mandatsgegenstands liegenden Gefahren, die allerdings nur dann zum Tragen kommt, wenn die Gefahr dem Anwalt entweder positiv bekannt oder für ihn offenkundig ist oder sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen musste, und wenn der Anwalt Grund zu der Annahme hat, dass die Gefahr dem Mandanten nicht bewusst ist.³ Da der Anwalt aber grundsätzlich Interessen des Mandanten

² BGH, NJW 1974, 1865.

³ Z.B. BGH, NJW 1997, 2168; WM 1998, 2246; NJW-RR 2005, 69; WM 2008, 1560.

¹ MDR 2010, 882.

außerhalb des Mandatsgegenstands nicht wahrzunehmen braucht, handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand, der nur in engen Grenzen anzuwenden ist.⁴

Die Beweislast für Inhalt und Umfang des erteilten Mandats liegt beim Mandanten. Behauptet der Anwalt dagegen eine nachträgliche Beschränkung eines ursprünglich unbeschränkten Mandats, trägt er hierfür die Beweislast.⁵ (hg)

BELEHRUNGSPFLICHTEN BEI BERUFUNG GEGEN UNTERHALTSTITEL

1. Der Rechtsanwalt schuldet nach Prüfung der Erfolgsaussichten einer Berufung, welche sich gegen einen Unterhaltstitel richtet, dem Mandanten eine umfassende Beratung über die Risiken des Rechtsmittelverfahrens, die sich an den Besonderheiten des Unterhaltsprozesses, bei dem sich bereits allein aufgrund des Zeitablaufs veränderte Umstände ergeben können, zu orientieren hat. Hierbei sind insbesondere auch bereits bekannte Einkommensentwicklungen der Parteien zu berücksichtigen. (amtl. Leitsatz)

2. Dem Rechtsberater ist für die Kenntnisnahme neuerer Entscheidungen ein realistischer Toleranzzeitraum zuzubilligen, der zwischen vier und sechs Wochen liegt. (eigener Leitsatz)

OLG Schleswig, Ur. v. 11.4.2013 – 11 U 80/12

Der beklagte Rechtsanwalt vertrat die Klägerin in einem Berufungsverfahren. Er hatte der Klägerin empfohlen, unbedingt Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil einzulegen. Die Berufung blieb indes erfolglos, da der geschiedene Ehemann der Klägerin zwischenzeitlich ins Rentenalter eingetreten war, was durch den dann durchzuführenden schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu einer Erhöhung des Einkommens der Klägerin führte, wohingegen weitere Erwerbseinkünfte des Ehemannes als überobligatorisch angesehen wurden.

Es war die Frage, inwieweit diese Einkommensentwicklung in die Beratung über die Erfolgsaussichten der Berufung einfließen musste. Das OLG zeigt das Problem in der Beratung auf: Der Rechtsberater in Familiensachen stehe vor dem grundsätzlichen Problem, dass in Unterhaltssachen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien in einer Vielzahl von Fällen im Fluss sind und sich mithin die Beratung über die Erfolgsaussichten in gewissem Maße als durchaus problematisch darstelle. Teilweise seien hierbei auch Prognosen hinsichtlich der Einkommensentwicklung anzustellen. Der wesentliche Vorwurf betraf in diesem Zusammenhang die Nichtbeachtung des BGH-Urteils v. 4.7.2007,⁶ nach dem nicht mehr ohne Weiteres auf den Einkommensdurchschnitt der Vorjahre abzustellen war. Dieses Anfang September 2007 veröffentlichte Urteil hätte nach Ansicht des OLG bei der Beratung zu der bis

zum 10.12.2007 einzulegenden Berufung berücksichtigt werden müssen mit der Folge, dass die Erfolgsaussichten der Berufung deutlich weniger günstig waren.

Nicht geschlossen werden kann hieraus allerdings, dass die Klägerin dann gar keine Berufung eingelegt hätte. Das OLG vollzieht folgerichtig im Einzelnen nach, wie die Klägerin reagiert hätte und welche Kosten ihr dann entstanden wären. (ju)

ANWALTSHAFTUNG BEI UNBERECHTIGTER SCHUTZRECHTSVERWARNUNG

Nach einer unberechtigten Schutzrechtsverwarnung scheidet eine persönliche Haftung des vom Schutzrechtsinhaber beauftragten Anwalts wegen Eingriffs in den Gewerbebetrieb des Abgemahnten grundsätzlich aus.

OLG Frankfurt a.M., Teilurt. v. 8.11.2012 – 6 U 161/11, NJW-RR 2013, 507

Zwei Anwälte wurden gemeinsam mit dem Unternehmen, für das sie zuvor tätig waren, von einer Geschäftspartnerin der Mandantschaft verklagt. Vorausgegangen waren mehrere hundert Schutzrechtsverwarnungen gegen Abnehmer der Klägerin durch das beklagte Unternehmen, das dabei von den mit verklagten Anwälten vertreten wurde. Die Schutzrechtsverwarnungen stellten sich als unberechtigt heraus, das entsprechende Patent war inzwischen für nichtig erklärt worden.

Unberechtigte Schutzrechtsverwarnungen können Schadenersatzansprüche der verwarnten Unternehmen bzw. ihrer Lieferanten nach sich ziehen. Die Rechtsprechung sieht hier die Möglichkeit eines rechtswidrigen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als Korrelat für die bevorzugte Stellung des Schutzrechtsinhabers, der mit der Geltendmachung seines Ausschließlichkeitsrechts über eine scharfe Waffe verfügt. Diese dürfe aber nicht über die objektiven Grenzen hinaus eingesetzt werden, die durch Gesetz und den für schutzwürdig erachteten Gegenstand bestimmt werden.

Das OLG Frankfurt nimmt den Anwalt, der die unberechtigten Schutzrechtsverwarnungen für seine Mandantschaft ausspricht, aus der Haftung. Dieser stünde nämlich außerhalb des Interessenkonflikts zwischen dem Mandanten und den verwarnten Unternehmen bzw. betroffenen Lieferanten bei Abnehmerverwarnungen. Er berate lediglich den Mandanten und treffe nicht die Entscheidung über das jeweilige Vorgehen. Der Mandant mag gewisse Risiken bewusst eingehen, um unternehmerische Belange zu wahren, der Anwalt profitiert nicht von der Durchsetzung, das jeweilige Risiko sei also wirtschaftlich dem Mandanten und nicht dem Anwalt zuzuordnen. Daher könne man die Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen Schutzrechtsinhaber und Verwarntem nicht auf die Haftung des beteiligten Anwalts übertragen.

Dagegen spreche auch, dass man dem Anwalt unübersehbare Haftungsrisiken aufbürden würde – die Scha-

⁴ Vgl. BGH, Beschl. v. 21.1.2005 – IX ZR 186/01, Anm. Chab, BRAK-Mitt. 2005, 72.

⁵ Z.B. BGH, NJW 1994, 1472.

⁶ XII ZR 141/05, NJW 2008, 57.

denersatzforderung belief sich im konkreten Fall immerhin auf 1,5 Mio Euro –, die er gegenüber jenen Dritten auch nicht durch entsprechende Vereinbarungen einschränken könne. Für den Gegner werde auch kein Vertrauenstatbestand geschaffen, der die Haftung begründen könnte. Schlussendlich bemüht der Senat auch Art. 12 GG. Mit Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit müsse dem Anwalt als dem berufenen Berater und Vertreter seines Mandanten die unerlässliche Äußerungsfreiheit zukommen, die seine Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege erfordere.

Damit erteilt das OLG Frankfurt zu Recht dem Versuch, den Anwalt in eine Haftungsgemeinschaft mit dem Mandanten zu bringen, eine fundierte, gut begründete Absage. Könnte der Gegner des Mandanten auf dem hier beschrittenen Weg Schadenersatzansprüche gegen dessen Anwalt durchsetzen, würde das zu unüberbrückbaren Interessenkonflikten führen, da der Anwalt dann bei der Beratung auch stets seine persönlichen Risiken mit beachten müsste, was zumindest zu einer „Verwässerung“ des Beratungsverhaltens und -ergebnisses führen könnte. Für den wettbewerbsrechtlich tätigen Anwalt stellt die Entscheidung daher wichtige Weichen weit über den Einzelfall hinaus. (bc)

FRISTEN

POSTULATIONSFÄHIGKEIT EINES EUROPÄISCHEN RECHTSANWALTS

1. Dem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt fehlt ohne den Nachweis des Einvernehmens mit einem zugelassenen Rechtsanwalt gem. § 29 Abs. 1 EuRAG die Postulationsfähigkeit.

2. Für den Nachweis reicht es aus, dass die Berufungsschrift zusätzlich auch von dem zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben ist. Ein gesondertes Schreiben ist nicht erforderlich. (eigene Leitsätze)

BAG, Urt. v. 13.12.2012 – 6 AZR 303/12, NJW 2013, 1620

Die Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union erlaubt weitgehendes grenzüberschreitendes Tätigwerden von Rechtsanwälten. Man kann dies als sog. niedergelassener europäischer Rechtsanwalt (§§ 2 ff. EuRAG) tun, der bei einer örtlichen Rechtsanwaltskammer zugelassen ist, oder im Einzelfall als sog. dienstleistender europäischer Rechtsanwalt. Dies regeln die §§ 25 ff. EuRAG. Gem. § 28 EuRAG darf der dienstleistende europäische Rechtsanwalt vor Gericht nur „im Einvernehmen“ mit einem örtlich zugelassenen Rechtsanwalt tätig werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass dem Mandanten nicht durch etwaige Unkenntnis der örtlichen Verfahrensvorschriften sowie des Berufsrechts Nachteile erwachsen.

Im konkreten Fall hatte der griechische Anwalt selbst Berufung eingelegt, diese aber von einem in Deutschland zugelassenen Anwalt mit unterschreiben lassen. Die Berufungsbegründung unterschrieb er hingegen nur allein.

Gem. § 29 EuRAG ist das Einvernehmen bei der ersten Handlung gegenüber dem Gericht nachzuweisen. Es war die Frage, ob der erforderliche Nachweis allein durch die Mitunterzeichnung des Schriftsatzes erbracht war, oder ob es eines gesonderten Schreibens bedurfte hätte. Das BAG stellt zu Recht fest, dass das Verlangen, ein separates Schreiben vorzulegen, „bloße Förmerei“ wäre, die mit dem Zweck des EuRAG nicht im Einklang stünde.

Dass der griechische Anwalt allerdings dann Schwierigkeiten hatte, die Berufungsbegründung fristgerecht zu Gericht zu bringen, hatte mit der fehlenden Postulationsfähigkeit nichts zu tun: Wieder einmal wurde um 23.47 Uhr versucht, ein 29seitiges Fax zu Gericht zu senden. Vor Mitternacht angekommen sind womöglich nur die ersten 11 – nicht unterschriebenen – Seiten. Wegen der Aufklärung dieser faxtechnischen Probleme ist die Sache zurückverwiesen worden. (ju)

AUSNAHMSWEISE FRISTWAHRUNG TROTZ FALSCHER FAXNUMMER

Gehört ein Telefaxgerät zu einer gemeinsamen Post- und Faxannahmestelle, die als Geschäftsstelle sämtlicher angeschlossener Gerichte und Behörden gilt, ist ein per Telefax übermittelter Schriftsatz auch dann in die Verfügungsgewalt des Gerichts gelangt, an das er adressiert war, wenn für die Übermittlung versehentlich die Faxnummer einer anderen in den Behörden- und Gerichtsverbund einbezogenen Stelle gewählt worden ist. (amtlicher Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 23.4.2013 – VI ZB 27/12, NJW-RR 2013, 830

Eine Berufungsbegründung wurde am Abend des Ablaufs der bereits verlängerten Frist per Telefax eingelegt. Sie war adressiert an das zuständige OLG Frankfurt, ging aber an ein Faxgerät des LG Frankfurt/Main. Im Adressfeld war keine Faxnummer angegeben. Wann der Schriftsatz vom LG an das OLG weitergeleitet wurde, wurde nicht dokumentiert. Das OLG wies einen Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH hob die Entscheidung auf und verwies die Sache zurück.

Wie sich aus einer früheren Entscheidung des BVerfG⁷ ergibt, gelten aufgrund einer Gemeinsamen Verfügung der Leiter der Justizbehörden in Frankfurt/Main die darin bestimmten Faxanschlüsse der beteiligten Behörden und Gerichte zugleich als Anschlüsse der anderen Behörden und Gerichte und ist ein bei einem dieser Anschlüsse eingehendes Fax als bei der Geschäftsstelle der jeweils angeschriebenen Behörden- oder Gerichtsstelle eingegangen anzusehen. Ob dies auch für den angewählten Faxanschluss galt, hat das OLG nicht festgestellt. Es sei nicht auszuschließen, dass das Fehlen eines Eingangsstempels des OLG dadurch zu erklären sei, dass nach dieser Geschäftsregelung das Fax mit Eingang beim LG auch als beim OLG und damit fristwährend eingegangen anzusehen sei.

⁷ BVerfG, NJW-RR 2008, 446.

Es ist jedoch zu beachten, dass es sich bei dieser Entscheidung um eine Ausnahme aufgrund der dargestellten Verfügung handelt. Eine erfolgreiche Berufung hierauf scheidet auch dann aus, wenn der Schriftsatz zwar rechtzeitig eingeht, aber versehentlich an das erstinstanzliche Gericht adressiert ist. Dann ist der Schriftsatz als bei dem angesprochenen Gericht eingegangen anzusehen und nicht beim tatsächlich zuständigen.⁸ (hg)

ENTSCHEIDUNG ÜBER BESCHWER BEI NICHT-ZULASSUNGSBESCHWERDE

1. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde hat das Revisionsgericht über die Höhe der Beschwer selbst zu befinden. An eine – möglicherweise verfehlte – Wertfestsetzung durch das Berufungsgericht ist der BGH nicht gebunden (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 13.10.2004 – XII ZR 110/02, NJW-RR 2005, 224).

2. Erhöht das Berufungsgericht den Streitwert nach Erlass seines Urteils auf einen Betrag oberhalb der Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO (derzeit 20.000 Euro), rechtfertigt dies keine Wiedereinsetzung.

BGH, Beschl. v. 13.3.2013 – XII ZR 8/13, MDR 2013, 740

Das LG hatte die Klage abgewiesen und den Streitwert entsprechend den Angaben in der Klageschrift auf 35.000 Euro festgesetzt. Das OLG wies die Berufung zurück, setzte den Streitwert lediglich auf 15.000 Euro fest, änderte diesen Beschluss aber auf Eingabe der Klägerin und ging dann von einem Streitwert von 35.000 Euro aus. Inzwischen war die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde verstrichen, so dass mit der Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH ein Wiedereinsetzungsantrag verbunden wurde.

Dem gibt der BGH nicht statt. Die Berichtigung des Streitwerts durch das OLG sei für die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht erforderlich gewesen, weil das OLG zu Festsetzung der Beschwer nicht befugt gewesen sei und im Übrigen auch nicht ohne Weiteres vom Streitwert auf die Beschwer geschlossen werden dürfe. Über die Beschwer habe das Revisionsgericht selbst zu entscheiden.⁹

Eine Wiedereinsetzung scheidet aus, weil diese Rechtslage dem Prozessbevollmächtigten hätte bekannt sein müssen.

Der Rechtsmittelführer hat also darauf zu achten, dass keine Bindung an eine Streitwertfestsetzung des Untergerichts besteht, wenn und soweit es auf den Beschwerdewert ankommt. Er muss das entsprechende Rechtsmittel fristgerecht einlegen und anschließend zur korrekten Beschwer vortragen. Das ist ihm jedenfalls dann nicht verwehrt, wenn in der unteren Instanz zunächst noch von einem höheren Streitwert ausgegangen wurde, der dann – überraschend für den

Rechtsmittelführer – entgegen dessen Angaben gemindert wurde. Anders liegt der Fall aber, wenn in den vorhergehenden Instanzen der Streitwert bereits niedriger festgesetzt wurde und der Rechtsmittelführer hiergegen keine Einwendungen vorgebracht hatte. Dann kann er im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde keine Einwendungen mehr erheben.¹⁰ (bc)

BERUFUNGSBEGRÜNDUNG NACH PKH-ENTSCHEIDUNG

1. Will der Berufungskläger die Berufung erst nach der Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch begründen, hat er durch einen rechtzeitigen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist dafür zu sorgen, dass eine Wiedereinsetzung nicht notwendig wird.

2. Die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO hat als Höchstfrist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand absoluten Charakter. Sie verfolgt den Zweck, eine unangemessene Verzögerung von Prozessen zu verhindern und den Eintritt der Rechtskraft zu gewährleisten.

BGH, Beschl. v. 19.3.2013 – VI ZB 68/12, NJW 2013, 1684

Die gesamte Prozessgeschichte ist umfangreich und kompliziert. Im Hinblick auf die Leitsätze interessiert, dass der Berufungskläger Berufung nach endgültiger Zurückweisung des PKH-Antrags rechtzeitig eingelegt und auch einen Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Berufungsfrist gestellt hatte. Der Senat ist allerdings der Auffassung, dass die Berufung zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr zulässig war, da die Begründungsfrist längst abgelaufen war. Der Berufungsführer hätte rechtzeitig Fristverlängerung beantragen müssen, wenn er die Berufung erst nach der Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch begründen wollte. Während laufender Frist sei aber keine Verlängerung beantragt worden.

Das PKH-Verfahren hatte allerdings so lange gedauert, dass sowohl vom Ende der versäumten Berufungsfrist als auch vom Ende der versäumten Berufungsbegründungsfrist mehr als ein Jahr verstrichen war, so dass zwischenzeitlich auch die Ausschlussfrist des § 234 Abs. 3 ZPO verstrichen war. Diese Vorschrift sei nur dann nicht anwendbar, wenn die Ursache der Fristüberschreitung nicht in der Sphäre der Partei liege, sondern allein dem Gericht zuzuordnen sei.

Wenn der Rechtsmittelkläger innerhalb der Frist PKH beantragt und auf deren Bewilligung vertrauen darf, sei nach ständiger Rechtsprechung des BGH weder die Rechtsmittel-, noch die Rechtsmittelbegründungsfrist schuldhaft versäumt. Dann sei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn innerhalb der mit Kenntnis der Entscheidung über die Ablehnung des Prozesskostenhilfesuchs beginnenden Frist Wiedereinsetzung beantragt und die versäumte Prozesshandlung nachgeholt werde. Dies sei hier nicht geschehen. Die Frist für die Einreichung des Wiedereinset-

⁸ BGH, NJW-RR 2012, 1461.

⁹ Verwiesen wird dazu auf den in den Leitsätzen zitierten Senatsbeschl. v. 13.10.2004.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 10.5.2012 – I ZR 160/11, GRUR-RR 2012, 496.

zungsgesuchs habe mit die PKH ablehnendem Beschluss zuzüglich einiger Tage Überlegungszeit zu laufen begonnen. Der Rechtsmittelführer konnte sich nicht darauf verlassen, dass die PKH-Entscheidung aufgrund einer anschließend eingereichten Anhöhrungsrüge geändert wird, sondern hätte sofort reagieren müssen.

Den Fristen, die sich bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Rechtsmittel ergeben, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wie die Vielzahl der Entscheidungen hierzu mit etlichen Fallvarianten eindrücklich zeigt. Ob und inwieweit wirklich mit Fristverlängerungsanträgen die Begründungsfrist offen zu halten ist, wird im Beschluss nicht ausreichend deutlich. Wegen der eingeschränkten Möglichkeit, solche richterlichen Fristverlängerungen ohne Einwilligung des Gegners zu erhalten, sollte man sich darauf auch nicht unbedingt stützen. (bc)

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

PFLICHT ZUM HINWEIS AUF BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG NACH § 2 DL-INFOV

Anwälte haben als Dienstleister ein Wahlrecht zwischen vier verschiedenen Möglichkeiten, wie sie die gegenüber ihren Mandanten bestehenden Informationspflichten nach § 2 DL-InfoV erfüllen. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Information über die Berufshaftpflichtversicherung stellt wettbewerbsrechtlich keinen bloßen Bagatellverstoß i.S.v. § 3 Abs. 1 UWG dar.

OLG Hamm, Urt. v. 28.2.2013 – 4 U 159/12

Anwälte haben als Dienstleister nach § 2 Abs. 2 DL-InfoV die Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten, ihre Informationspflichten gegenüber den Mandanten (hier: Information über Berufshaftpflichtversicherung) zu erfüllen. Wettbewerbsrechtlich stellt ein Verstoß gegen die Pflicht zur Mitteilung der Berufshaftpflichtversicherung einen Bagatellverstoß i.S.v. § 3 Abs. 1 UWG dar.

LG Dortmund, Urt. v. 26.3.2013 – 3 O 102/13

In zwei verschiedenen Fällen nahmen Anwaltskanzleien andere Kanzleien wegen eines behaupteten Wettbewerbsverstoßes in Anspruch, weil die in Anspruch genommenen Kanzleien auf ihrer jeweiligen Homepage entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV keine bzw. unvollständige Angaben zu ihrer Berufshaftpflichtversicherung machten. Die Entscheidungen der angerufenen Gerichte sind leider nicht deckungsgleich.

Im Fall des OLG Hamm hatte die beklagte Kanzlei im Impressum ihrer Homepage Angaben zu ihrer Berufshaftpflichtversicherung gemacht; es fehlten jedoch die vorgeschriebenen Angaben zum räumlichen Geltungsbereich der Versicherung. Dass diese Information den Mandanten anderweitig zur Verfügung gestellt werde, machte die Kanzlei nicht geltend. Im Fall des LG Dortmund wurden im Internetauftritt der Kanzlei gar keine Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung gemacht.

Die Kanzlei trug aber vor, dass die erforderlichen Informationen im Wartezimmer der Kanzlei an der Wand ausgehängt und zudem in einer Mappe auf einem Tisch im Wartezimmer zu finden seien.

Anwälte sind als Dienstleister nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV verpflichtet, ihren Mandanten vor Erbringung der Dienstleistung den Namen und die Anschrift ihres Berufshaftpflichtversicherers sowie den räumlichen Geltungsbereich der Versicherung mitzuteilen. Nach § 2 Abs. 2 DL-InfoV hat der Anwalt jedoch hinsichtlich der Art der Informationserteilung ein Wahlrecht zwischen vier verschiedenen Möglichkeiten: Mitteilung an Mandanten „von sich aus“, Vorhalten der Information in der Kanzlei in einer für den Mandanten „leicht zugänglichen“ Form (Aushang oder Auslage), elektronische Zugänglichmachung über eine vom Anwalt angegebene Adresse (Homepage) oder Aufnahme in Informationsunterlagen (z.B. Kanzleibroschüre o.Ä.).

Da die beklagte Kanzlei im Fall des LG Dortmund unwidersprochen vorgetragen hatte, ihre Informationspflicht anderweitig zu erfüllen, begründet die Nichtangabe im Internet keinen Verstoß. Eine Pflicht zur Angabe auf der Homepage bestehe, so das LG Dortmund, allenfalls dann, wenn anwaltliche Dienstleistungen über das Internet selbst erbracht würden, weil die Information vor Erbringung der Dienstleistung erteilt werden müsse.

Auch das OLG Hamm bestätigte das Wahlrecht bezüglich der Art der Informationserteilung. Da die dort beklagte Kanzlei aber von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hatte, indem sie die Informationen grundsätzlich und ausschließlich auf der Homepage zur Verfügung stellte, begründete die Unvollständigkeit der Informationen einen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV.

Während das LG Dortmund (insofern „obiter“) selbst für den Fall eines Verstoßes gegen die DL-InfoV eine spürbare Wettbewerbsbeeinträchtigung i.S.v. § 3 Abs. 1 UWG und damit einen Unterlassungsanspruch eines Mitbewerbers verneint, bejaht das OLG Hamm einen spürbaren Wettbewerbsverstoß. Während das OLG Hamm dabei rein formal argumentiert, dass ein Verstoß gegen eine Informationspflicht der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (Art. 22) als wesentlich i.S.v. Art. 7 Abs. 5 der UGP-Richtlinie und damit auch i.S.v. § 5a Abs. 4 UWG gelte und somit eo ipso die Spürbarkeit des Wettbewerbsverstoßes begründe, stellt das LG Dortmund zur Begründung seiner Auffassung, dass es sich allenfalls um einen Bagatellverstoß ohne wettbewerbsrechtliche Relevanz handle, inhaltlich darauf ab, dass ein Verstoß überhaupt keinen erkennbaren Wettbewerbsvorteil bringe. Die Angabe der Berufshaftpflichtversicherung werde, so das LG Dortmund, von potentiellen Mandanten eher als positiv angesehen. In der Tat stellt sich die Frage, worin ein Wettbewerbsvorteil durch Nichtangabe oder unvollständige Angaben liegen soll. Zu beachten ist aber, dass ein Verstoß gegen Informationspflichten nach § 6 DL-InfoV eine Ordnungswidrigkeit darstellt. (hg)

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu nationalen Themen von Mai bis Mitte Juli 2013.

KOSTENRECHTSMODERNISIERUNG/ PKH- UND BERATUNGSKOSTENHILFE

Die Vorschläge des Vermittlungsausschusses zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und zu den Änderungen im PKH- und Beratungshilferecht ist Ende Juni vom Bundestag und eine Woche später vom Bundesrat bestätigt worden. Das neue Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sieht u.a. die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren an die allgemeine Preisentwicklung vor. Die anwaltlichen Wertgebühren wurden im Durchschnitt um etwa 12 Prozentpunkte angehoben, die gesetzlichen Gebühren in Strafsachen steigen um 19 Prozent. Darüber hinaus gibt es strukturelle Anpassungen. So wird beispielsweise eine zusätzliche Gebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen eingeführt. Sie soll insbesondere den im Baurecht oder im Medizinrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zugutekommen.

Die Länder hatten den Vermittlungsausschuss angerufen, weil sie sich eine weitere Entlastung der Justizhaushalte erhofften. In der Gesamtschau der beiden Gesetze sollte auch eine angemessene Verbesserung des derzeit stark defizitären Kostendeckungsgrades in der Justiz erreicht werden, hieß es zur Begründung des entsprechenden Beschlusses der Länderkammer. Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses sah daher insbesondere Änderungen bei den Neuregelungen zum Gerichtskostengesetz vor.

Das Gesetz zur Kostenrechtsmodernisierung ist am 29.7.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und zum 1.8.2013 in Kraft getreten (BGBl. I 2013, 2586).

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

Das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist am 18.7.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am folgenden Tag, dem 19.7.2013, in Kraft getreten (BGBl. I 2013, 2386).

Mit dem neuen Gesetz wird für Rechtsanwälte und andere Angehörige freier Berufe die Möglichkeit geschaffen, die Haftung für berufliche Fehler auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken. Voraussetzung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall.

Die BRAK hatte bereits 2011 einen Gesetzentwurf vorgelegt, dessen Vorschläge in das neue Gesetz eingeflossen sind (Stlln.-Nr. 31/2011, Mai 2011).

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten hat am 5.7.2013 den Bundesrat passiert (BR-Drucks. 500/13). Die Neuregelung überträgt der Bundesrechtsanwaltskammer die Aufgabe, für jede Rechtsanwältin/jeden Rechtsanwalt ein sog. besonderes elektronisches Anwaltspostfach zum 1.1.2016 einzurichten. Über dieses Anwaltspostfach wird künftig die gesamte schriftliche Kommunikation zwischen den Gerichten und der Anwaltschaft abgewickelt werden. In einer Presseerklärung begrüßte die BRAK das neue Gesetz (Nr. 15/2013 v. 5.7.2013).

GESETZ GEGEN UNSERIÖSE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Der Bundestag hat Ende Juni das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken beschlossen (BT-Drucks. 17/13057, 17/14216, 17/14192). Die Neuregelung muss noch den Bundesrat passieren.

Das neue Gesetz sieht u.a. Änderungen im Gebührenrecht bei wettbewerbsrechtlichen und urheberrechtlichen Abmahnungen vor. Außerdem sollen künftig bei Inkassodienstleistungen bestimmte Darlegungs- und Informationspflichten zu Gunsten des Schuldners gelten, die auch Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen, betreffen. Dazu soll der § 43 BRAO geändert werden. Die BRAK hatte sich in ihrer Stellungnahme und auch in der Anhörung des Bundestages nachdrücklich gegen eine solche Änderung ausgesprochen (Stlln.-Nr. 5/2013, Februar 2013).

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

Die BRAK hat eine Stellungnahme zum Unternehmensstrafrecht erarbeitet, in der sie sich nachdrücklich gegen die Einführung einer neuen strafrechtlichen Sanktion von juristischen Personen des Wirtschaftslebens in Form einer „Unternehmensstrafe“ ausspricht. Es bestehe dafür kein kriminalpolitisches und auch kein rechtliches Bedürfnis, heißt es in der Stellungnahme. Weder sei ein signifikanter Anstieg sog. Unternehmenskriminalität zu verzeichnen, d.h. von Straftaten, die aus Unternehmen heraus begangen werden und denen mit neuartigen Sanktionen präventiv begegnet werden müsste, noch seien Ungleichbehandlungen von Unternehmen in der Strafverfolgungspraxis ersichtlich, die aus dem Fehlen geeigneter Sanktionen resultieren würden (Stlln.-Nr. 9/2013, Mai 2013).

INSOLVENZRECHTSREFORM

Der Bundesrat hat am 7.6.2013 das Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Stärkung der Gläubigerrechte passieren lassen. Durch das neue Gesetz soll eine Restschuldbefreiung in nach dem 1.7.2014 beantragten Verfahren bereits nach drei Jahren – und nicht wie bisher nach sechs Jahren – ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass der Schuldner innerhalb dieses Zeitraums mindestens 35 % der Gläubigerforderungen erfüllt und die Verfahrenskosten begleicht. Durch das Gesetz wird außerdem das Insolvenzplanverfahren für Verbraucherinsolvenzen geöffnet. Damit soll eine weitere Möglichkeit zur vorzeitigen Entschuldung eröffnet werden, unabhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer. Schuldner sollen gemeinsam mit ihren Gläubigern die Voraussetzung für die Entschuldung individuell erarbeiten können. Diese Möglichkeit soll auch für Verbraucherinsolvenzverfahren gelten, die vor dem 1.7.2014 beantragt wurden.

Der Bundesrat hat darüber hinaus eine Entschließung gefasst, nach der die Notwendigkeit einer späteren Evaluation, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der gegenüber dem Regierungsentwurf erhöhten Mindestbefriedigungsquote von 35 %, betont wird. Das Gesetz wurde am 18.7.2013 verkündet (BGBl. I 2013, 2379).

VERFAHRENSRECHTE IM STRAFVERFAHREN

Am 7.6.2013 hat der Bundesrat das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren passieren lassen. Das neue Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sowie der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren. Allerdings besteht, so heißt es in der Begründung, für die Bundesrepublik nur ein geringer Umsetzungsbedarf. Ergänzt wird beispielsweise die Pflicht des Gerichtes, den Beschuldigten darauf hinzuweisen, dass er während des gesamten Verfahrens einen Dolmetscher

oder Übersetzer unentgeltlich beanspruchen kann. Außerdem wird klargestellt, dass in der Regel die freiheitsentziehenden Anordnungen sowie Anklageschriften, Strafbefehle und nicht rechtskräftige Urteile übersetzt werden müssen, wenn der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Das neue Gesetz ist am 5.7.2013 verkündet worden und am 6.7.2013 in Kraft getreten. (BGBl. I 2013, 1938)

VÄTERRECHTE

Der Bundesrat hat am 7.6.2013 das vom Bundestag am 25.4.2013 verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters passieren lassen. Es wurde am 12.7.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten (BGBl. I 2013, 2176). Das Gesetz sieht vor, dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater ein Recht auf Umgang mit seinem Kind und ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes einzuräumen, wenn dies dem Kindeswohl dient bzw. nicht widerspricht und er ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat. Im Rahmen dieses Verfahrens kann auch die Frage der leiblichen Vaterschaft geklärt werden, wenn diese nicht feststeht.

DATENHEHLEREI

Der Bundesrat will mit einem am 7.6.2013 beschlossenen Gesetzentwurf die Datenhehlerei unter Strafe stellen (BR-Drucks. 284/13). Zur Begründung führen die Länder aus, dass im Bereich der Informationstechnologie der Handel mit rechtswidrig erlangten digitalen Identitäten, zum Beispiel Kreditkartendaten oder Zugangsdaten zum Onlinebanking, immer mehr zunimmt. Häufig nähmen die Täter selbst jedoch keine unmittelbaren Vermögensverfügungen mit den Daten vor. Vielmehr finde über Webportale und Foren ein intensiver Handel mit widerrechtlich erlangten Daten statt. Diese Weitergabe sei aber bisher nur in Teilbereichen der bestehenden Strafnormen erfasst. Der Gefahr des massenhaften Datenmissbrauchs sei somit zurzeit nicht ausreichend zu begegnen.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN HANNA PETERSEN, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen in den Monaten Mai bis Mitte Juli 2013.

STUDIE ZUR EVALUIERUNG DER NIEDERLASSUNGS-FREIHEIT VON RECHTSANWÄLTEN IN EUROPA

Die Europäische Kommission hat die Studie „Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of

Lawyers“ veröffentlicht. Sie wurde im Auftrag der Europäischen Kommission von dem Konsortium Panteia/Universität Maastricht erstellt und am 7.5.2013 publiziert. Nach der Studie nimmt die Anwaltschaft eine zentrale Rolle in der Rechtspflege wahr. Aus diesem Grund seien die Sonderregelungen für Anwälte, wie sie die Dienstleistungs- und Niederlassungsrichtlinien für Anwälte vorsehen, weiterhin notwendig. Auch wenn

die Umsetzung dieser anwaltlichen Richtlinien zufriedenstellend sei, bestünden immer noch Probleme bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Rechtsdienstleistungen bzw. der Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat. So sei die Frage der sog. „double deontology“, also der Konflikt der Berufsrechte des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats, weiterhin ungelöst. Aus diesem Grund sollte ein in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen geltendes anwaltliches Berufsrecht eingeführt werden. Weiterhin würden die unterschiedlichen Systeme der Berufshaftpflichtversicherungen eine grenzüberschreitende Erbringung von Rechtsdienstleistungen erschweren.

RECHT AUF EINEN RECHTSBEISTAND

Am 4.6.2013 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter des Rates (COREPER) den lange verhandelten Text zum Richtlinienvorschlag zum Recht auf einen Rechtsbeistand und zur Kontaktaufnahme bei Festnahme angenommen. Der zwischen den drei Institutionen in den letzten Monaten ausgehandelte Text sieht das Recht für Beschuldigte und Verdächtige vor, ab der ersten Befragung durch die Polizei bis zum Ende des Verfahrens einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen zu können. Streitige Punkte in den Verhandlungen waren insbesondere die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten, die Rolle des Anwaltes während der Befragungen durch die Polizei und der Anwendungsbereich der Richtlinie. Einige Mitgliedstaaten forderten eine Einschränkung der Vertraulichkeit, beispielsweise wenn der Verdacht bestünde, dass der Anwalt selbst in kriminelle Aktivitäten verwickelt ist. Das EP und die Europäische Kommission forderten die absolute Vertraulichkeit. Auch die BRAK hatte sich in ihrer Stellungnahme und in mehreren Gesprächen dafür eingesetzt, dass die Vertraulichkeit uneingeschränkt zum Schutz des Beschuldigten gewährleistet werden müsse, da ohne diese Garantie eine effiziente Verteidigung der Rechte des Beschuldigten unmöglich wäre. Der einschlägige Artikel 4 der Richtlinie sieht nun vor, dass die Mitgliedstaaten die Vertraulichkeit der Anwalt-Mandantenkommunikation ausnahmslos respektieren müssen.

KOLLEKTIVER RECHTSSCHUTZ

Am 11.6.2013 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung „Auf dem Weg zu einem allgemeinen Europäischen Rahmen für den kollektiven Rechtsschutz“ zusammen mit „Empfehlungen zu gemeinsamen Grundsätzen für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“ veröffentlicht. Die Empfehlungen stellen allgemeine nicht verbindliche Grundsätze für den kollektiven Rechtsschutz in Europa auf. Die Empfehlungen haben mehrere Punkte aufgenommen, die auch von der BRAK in diversen Stellungnahmen gefordert wurden. So soll allgemein das Opt-in-Prinzip gelten, welches vorsieht, dass jede betroffene Person ausdrücklich der Teilnahme am Ver-

fahren zustimmen muss. Außerdem sollen Erfolgshonore sowie Strafschadensersatz verboten werden. Allgemein sollte das Prinzip „loser pays“ gelten, wonach die unterliegende Partei die Prozesskosten zu tragen hat. Bei einer Finanzierung durch Dritte sehen die Empfehlungen vor, dass kein Interessenkonflikt zwischen dem Dritten und den Parteien besteht und dem Dritten ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um seinen Verpflichtungen aus dem Verfahren nachzukommen. Zudem spricht sich die Kommission bei der Finanzierung durch private Dritte gegen eine Quota Litis aus.

STELLUNGNAHME DER BRAK ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER DIE STRAFRECHTLICHE BEKÄMPFUNG VON BETRUG

In ihrer Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (Stlln.-Nr. 11/2013, Juni 2013) begrüßt die BRAK das Ziel der EU, durch einheitliche Betrugsregelungen einen besseren Schutz der finanziellen Interessen der EU zu ermöglichen. Dennoch ist sie der Auffassung, dass die derzeitige Formulierung des Vorschlages gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, da die Rechtsgrundlage für eine derart weitreichende Regelung nicht ausreicht. Ebenso weist sie darauf hin, dass die als Grundlage für den Vorschlag erhobenen empirischen Daten zu den Betrugstatbeständen und Strafdrohungen in den einzelnen Mitgliedstaaten wenigstens für Deutschland unvollständig sind. Insbesondere spricht sie sich gegen die Einführung von starren Mindest- und Mindesthöchststrafen aus.

EUROPÄISCHES INSOLVENZRECHT

Am 5.7.2013 hat die Europäische Kommission eine Konsultation zu einem neuen europäischen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenz gestartet. Die Kommission möchte ermitteln, welche Hindernisse und Wettbewerbsnachteile für Unternehmen durch grenzüberschreitende Insolvenzverfahren entstehen können und auch, welche Aspekte der einzelstaatlichen Insolvenzrechte harmonisiert werden sollten, um Unternehmen, die in eine Insolvenz geraten, eine zweite Chance geben zu können. In ihrer Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag (Stlln.-Nr. 14/2013, Juli 2013) befürwortet die BRAK die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Europäischen Insolvenzverordnung auf vorinstanzliche Verfahren.

EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Am 17.7.2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zusammen mit einer erklärenden Mitteilung veröffentlicht. Es soll ein zentrales Sekretariat der EuStA eingerichtet werden, das für die Koordination der Ermittlungsaufgaben der national zu benennenden europäischen Staatsanwälte zuständig ist. Diese Staatsanwälte sollen die ausschließliche Zuständigkeit zur Ermittlung bei Betrugs- und betrugsähnlichen Taten gegen die finanziellen Interessen der

EU haben und absolut unabhängig von ihrer staatlichen Struktur sein, solange sie in diesen Tatbeständen ermitteln. Ermittlungen müssen unter Einhaltung der Grundrechtecharta sowie weitergehender Beschuldigtenrechte erfolgen. Diese sind u.a. das Recht auf Übersetzungsleistungen, auf Zugang zu einem Rechtsanwalt, das Recht zu schweigen, ohne dass dies negative Auswirkungen auf die Unschuldsvermutung haben darf sowie das Recht auf Prozesskostenhilfe. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme zu der Idee der Einrichtung einer EuStA (Stlln.-Nr. 48/2012, November 2012) die Gewährleistung aller Verfahrensrechte für Beschuldigte gefordert.

STELLUNGNAHME DER BRAK ZUR 4. ANTI-GELDWÄSCHERICHTLINIE

In ihrer Stellungnahme zur 4. Anti-Geldwäscherichtlinie (Stlln.-Nr. 13/2013, Juli 2013) kritisiert die BRAK, dass alle von der Richtlinie Betroffenen, also auch Rechtsanwälte, auf Anfrage der zuständigen Behörde vollständig und rasch Auskunft darüber geben müssen, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten. Dies stelle einen erheblichen Eingriff in die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes dar. Zudem stehe diese Regelung im Widerspruch mit anderen Regelungen des Entwurfs, die gerade dem besonderen Schutz von Berufsgeheimnisträgern dienen.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO, RECHTSANWÄLTIN VERONIKA HORRER LL.M.,
RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich in den Monaten Mai bis Mitte Juli 2013.

DELEGATIONSREISE NACH ISRAEL

Der Präsident der BRAK Axel C. Filges und ihr Vizepräsident Ekkehart Schäfer nahmen zwischen dem 21. und 24.5.2013 auf Einladung der Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger an einer Delegationsreise nach Israel und in das Westjordanland teil. Das zeitlich eng getaktete Programm sah zahlreiche justizpolitische Gespräche vor, u.a. mit der israelischen Justizministerin Tzipi Livni und dem Präsidenten der Knesset Yuli Edelstein.

Präsident Filges und Vizepräsident Schäfer nutzten die Gelegenheit auch zu einer Begegnung mit dem Präsidenten der Israel Bar Dr. Doron Barzilay und dem für die Beziehungen der Kammer mit Deutschland und Österreich dort zuständigen Vorstandsmitglied Michael Kempinski. Es bestand Einvernehmen darüber, den seit 2006 zwischen den beiden Dachorganisationen der Anwaltschaften in Deutschland und Israel bestehenden Freundschaftsvertrag weiter mit Leben zu füllen. Eine Delegation junger Vorstandsmitglieder aus den regionalen Kammern Deutschlands wird deshalb auf Einladung der Israel Bar im Frühsommer 2014 Israel besuchen.

„LAW – MADE IN GERMANY“-VERANSTALTUNG IN SÃO PAULO/BRASILIEN

Im Rahmen des Deutschlandjahres 2013/2014 in Brasilien finden zahlreiche Veranstaltungen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Sport, Wissenschaft etc. in verschiedenen Städten Brasiliens statt. Die BRAK beteiligte sich auf Anfrage der Nationalen Rechtsanwaltskammer

Brasiliens am Deutschlandjahr mit einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. und der Auslandshandelskammer São Paulo zum Thema „Law – Made in Germany“. Die BRAK war vertreten durch den deutschen Rechtsanwalt Dr. Bernhard Lippsmeier, LL.M., der seit mehreren Jahren in São Paulo den deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr bei einer brasilianischen Kanzlei betreut.

II. UKRAINISCH-DEUTSCHER JURISTENTAG

Am 21.6.2013 fand zum zweiten Mal der Ukrainisch-Deutsche Juristentag in Kiew statt, an dem sich die BRAK durch die Teilnahme an der Podiumsdiskussion zum Thema „Organisation der Anwaltschaft und anwaltliches Berufsrecht in Deutschland und in der Ukraine“ durch den Präsidenten der Hanseatischen RAK Bremen, Rechtsanwalt Erich Joester, beteiligte.

Rechtsanwalt Joester beantwortete zahlreiche Detailfragen zur deutschen anwaltlichen Selbstverwaltung, wie z.B. zur Beteiligung der BRAK an Gesetzgebungsverfahren in Berlin und Brüssel, und beteiligte sich an einer Diskussion zum ersten Anwaltsgesetz der Ukraine vom August 2012, bei dessen Ausarbeitung die ukrainischen Parlamentarier sich im Vorfeld von den Experten der BRAK beraten ließen.

III. INTERNATIONAL LEGAL FORUM UND KONFERENZ DER RUSSISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident der BRAK Axel C. Filges und der Präsident der RAK Brandenburg Dr. Frank Engelmann beteiligten sich an der diesjährigen Konferenz der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation und am III. International Legal Forum im Mai 2013 in St. Petersburg. Ein ausführlicher Bericht zu diesen Veranstaltungen findet sich im BRAKMagazin.

DEUTSCH-CHINESISCHES DIALOGFORUM

Vom 2. bis 4.7.2013 fand die 4. Sitzung des Deutsch-Chinesischen Dialogforums in Stuttgart statt, an der der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Filges teilnahm. Das Deutsch-Chinesische Dialogforum mit eminenten Vertretern der Zivilgesellschaften beider Länder leistet einen wichtigen Beitrag zum weiteren Ausbau der deutsch-chinesischen Kooperation und des gegenseitigen Verständnisses. Themen auf der Tagesordnung waren Urbanisierung in China und Deutschland, das Bild Chinas in den deutschen Schulbüchern und das Bild Deutschlands in den chinesischen Schulbüchern sowie Deutschland und China 2030. Die Teilnahme am vom Auswärtigen Amt unterstützten Dialogforum bot eine gute Möglichkeit des Austausches mit den unterschiedlichen Akteuren.

BRAK PROTESTIERT GEGEN FESTNAHMEN IN ISTANBUL

Die BRAK hat mit Bestürzung auf die Geschehnisse in der Türkei reagiert. Nach Presseangaben wurden am 11.6.2013 fast 50 Rechtsanwälte, die friedlich gegen die Polizeigewalt gegen Demonstranten protestiert hatten, in einem Gericht in Istanbul festgenommen und teilweise körperlich misshandelt. Nach den Festnahmen ihrer Kolleginnen und Kollegen versammelten sich laut Angaben der türkischen Tageszeitung Hürriyet etwa 100 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, um die Freilassung zu fordern.

Die BRAK hat eine Presseerklärung herausgegeben, in der sich der Präsident der BRAK Axel C. Filges äußerst besorgt angesichts der Ereignisse zeigt (Nr. 9 v. 12.6.2013). Er verweist dabei auch auf die seit einigen Jahren laufenden Massenverfahren, in denen systematisch die Rechte der Verteidigung beschnitten werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLÜSSE DER 4. SITZUNG DER 5. SATZUNGSVERSAMMLUNG BEI DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER AM 15.4.2013

BERUFSORDNUNG

I. § 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Berufsträgern erfolgt.

II. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleiadresse anzugeben. Kanzleiadresse ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§ 31 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz, § 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung). Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleiadresse anzugeben.

III. § 29 wird aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

1. § 29a Zwischenanwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, nach Rücksprache mit seinem Mandanten die Anfrage eines ausländischen Rechtsanwalts zu beantworten, ob er „vertraulich“ gegenüber seinem Mandanten oder „ohne Präjudiz“ (d.h. ohne spätere Verwendung gegen den ausländischen Rechtsanwalt oder dessen Mandanten) Informationen austauschen oder Gespräche führen kann.

2. § 29b Einschaltung eines ausländischen Rechtsanwalts

Wer als Rechtsanwalt einen ausländischen Rechtsanwalt einschaltet, muss diesen bei der Einschaltung informieren, wenn er eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen will.

IV. Die Überschrift des § 30 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 30 Berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe

V. § 32 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

2. Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der ausscheidende Sozius darf am bisherigen Kanzleisitz und auf der Internetseite der Sozietät einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anbringen.

VI. § 33 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Sozietät als Form der gemeinschaftlichen Berufsaus-

übung vorsehen, gelten sie sinngemäß für alle anderen Rechtsformen der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, 23.4.2013
gez. Axel C. Filges
Vorsitzender der Satzungsversammlung

Markt Diedorf, 25.4.2013
gez. Anne Riethmüller
Schriftführerin

Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 11.7.2013, eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 15.7.2013

An den Vorsitzenden der Satzungsversammlung
bei der Bundesrechtsanwaltskammer
Herrn Rechtsanwalt Axel C. Filges
Littenstraße 9
10179 Berlin

Sehr geehrter Herr Filges,

die Beschlüsse der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 15.4.2013 zur Änderung der Berufsordnung, die Sie mit Schreiben vom 29. April 2013 übermittelt haben, sind gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft worden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzungsbeschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen
Leutheusser-Schnarrenberger

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am 1.11.2013 in Kraft.

NÄCHSTE SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 5. Sitzung der 5. Satzungsversammlung findet am 6. und 7.12.2013 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERSTOSS GEGEN DAS SACHLICHKEITSGEBOT

BRAO § 43a Abs. 3

* Ein Rechtsanwalt verstößt gegen das Sachlichkeitsgebot, wenn er in einem gegen ihn geführten Ordnungswidrigkeitenverfahren einen anderen als möglichen Fahrer seines Fahrzeugs konkret bezeichnet, ohne seinen eigenen Aufenthalt zur Tatzeit genau zu recherchieren und insbesondere ohne sich bei der namentlich von ihm angegebenen Person zu erkundigen, ob diese das Fahrzeug zur Tatzeit geführt hat. Allein aufgrund der Auskunft seiner Angestellten, im Terminkalender sei ein Termin eingetragen, darf ein Rechtsanwalt nicht ohne weitere Überprüfung einen Dritten als Fahrer benennen.

Bayerischer AGH, Urt. v. 5.2.2013 – BayAGH II – 15/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Unsachlich i.S.d. § 43a BRAO ist nur die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten. Daher scheidet fahrlässiges Verhalten des Rechtsanwaltes aus. Da je-

doch Wahrheitspflichten immer auch von Aufklärungspflichten abhängen können, ist, wie übrigens bei § 186, § 187 StGB auch, bedingter Vorsatz ausreichend (*Zuck, Gaier/Wolf/Göcken, § 43a, Rdnr. 70; andere Ansicht: Eylmann, Henssler/Prütting, § 43a, Rdnr. 108, der direkten Vorsatz fordert*).

VERSTOSS GEGEN DAS SACHLICHKEITSGEBOT

BRAO § 43a Abs. 3; BORA § 14

Ein Rechtsanwalt verstößt gegen das Sachlichkeitsgebot, wenn er im Rahmen der Ablehnung eines Zustellversuchs eines Kollegen diesem schriftlich mitgeteilt hat, dass er diesen Kollegen, zumindest was den Zugang anwaltlicher Schreiben angehe, für einen Lügner und Betrüger halte. Die dadurch getätigte Aussage über das Verhalten seines Kollegen enthält sowohl beleidigende, abwertende Elemente, als auch die Feststellung eines strafbaren Verhaltens des Kollegen.

AGH Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 30.11.2012 – AGH 1/12

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Sachlichkeit gehört seit jeher zu den anwaltlichen Berufspflichten und ist als eine für die Rechtspflege unerlässliche Regelung als Berufspflicht im Gesetz normiert (Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 8. Aufl. § 43a, Rdnr. 31). Der RA hat gegen die Berufspflicht des Sachlichkeitsgebotes nach § 43a verstoßen, indem er im Rahmen der Ablehnung eines Zustellversuches eines Kollegen diesem schriftlich mitgeteilt hat, dass er den Kollegen, zumindest was den Zugang anwaltlicher Schreiben angehe, für einen Lügner und Betrüger halte.

Die dadurch getätigte Aussage über das Verhalten eines Kollegen enthält sowohl beleidigende, abwertende Elemente als auch

Beleidigung

die Feststellung eines strafbaren Verhaltens des Kollegen.

Unabhängig davon, dass wegen der in den genannten Äußerungen liegenden strafrechtlich zu ahnenden Beleidigung ein Verfahren gegen den RA geführt worden ist, welches mit seiner Zustimmung gem. § 153a StPO gegen Auflage eingestellt worden ist, ist eine berufsrechtliche Ahndung geboten. Strafrechtliche Beleidigungen beinhalten regelmäßig eine Verletzung des Sachlichkeitsgebotes. Überdies widersprechen sie den Anforderungen der Berufspflicht, durch eine möglichst objektive Bewertung der Sach- und Rechtslage und unter Beachtung der Verfahrensregelungen den Rechtsstreit zu führen. Einer weiteren Aufklärung der Umstände des Verhaltens des RA G im Rahmen eines zivilrechtlichen Rechtsstreits im März 2005 bedurfte es nicht. Ob überhaupt und in welchem Umfang seinerzeit RA G sich gegenüber dem RA pflichtwidrig verhalten hat, ist für die Beurteilung des hier in Rede stehen-

den Sachverhaltes des RA ohne Belang. Unabhängig davon, dass der vom RA benannte Sachverhalt Jahre zurückliegt, ist es eine anwaltliche Berufspflicht, allen Kollegen gegenüber, auch gegenüber RA G, dem Gebot der Sachlichkeit zu genügen.

Nach dem Ergebnis der Berufungsverhandlung ist weiter festzustellen, dass der

Verstoß gegen § 14 BORA

RA gegen die sich aus § 14 BORA ergebende Berufungspflicht verstoßen hat. Danach hat der RA ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis – mit dem Datum versehen – unverzüglich zu erteilen. Der angeschuldigte RA hat es in seinem Schreiben v. 20.3.2008 gegenüber RA G ausdrücklich abgelehnt, diese Form der Mitwirkung einzuhalten. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Versuch der Zustellung von Anwalt zu Anwalt durch Herrn RA G nicht ordnungsgemäß war. Dies wird auch vom RA nicht behauptet. Vielmehr steht nach den Einlassungen des RA fest, dass er seine Berufspflicht vorsätzlich verletzt hat. Der Verstoß gegen die Berufspflicht ist auch nicht etwa dadurch gerechtfertigt, dass der RA ein vermeintliches Fehlverhalten des Kollegen RA G als Auslöser, als Grund für seine Berufspflichtverletzung benennt. Ein vermeintliches Fehlverhalten eines Kollegen setzt generell nicht die für den RA einzuhaltende Berufspflicht außer Kraft.

4. Der Maßnahmeausspruch berücksichtigt, dass der angeschuldigte RA vorsätzlich gehandelt hat. Es ist erforderlich, dem angeschuldigten RA nachhaltig vor Augen zu führen, dass eine Verletzung von Berufspflichten kein Instrument eines vermeintlichen Sanktionsinteresses sein kann und darf.

WERBUNG***LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)****WERBUNG MIT „ZEIT-, NERVEN- UND KOSTENSPARENDER“ ONLINE-SCHIEDUNG**

BRAO § 43b; BORA § 6; UWG § 4 Nr. 11, § 5 Abs. 1 Satz 2

1. Die Aussage „Scheidung online → spart Zeit, Nerven und Geld“ auf der Internetseite eines Anwalts ist jedenfalls dann nicht irreführend, wenn die Art und Weise, wie Kosten gespart werden können, im Folgesatz hinreichend erläutert wird.

2. In dieser Aussage ist auch keine unsachliche Werbung zu sehen, mit der der Anwalt gegen § 43b BRAO, § 6 BORA verstößt. Eine solche Wer-

bung ist ungeachtet einer damit verbundenen Anlockwirkung jedenfalls dann erlaubt, wenn sie – wie hier – keine reklamehafte gleichsam „marktschreierische“ Gestalt annimmt und auch nicht geeignet ist, das Vertrauen in die Integrität der Anwaltschaft zu beeinträchtigen.

3. Die Darstellung eines online eingeleiteten Scheidungsverfahrens als formalisiertes Verfahren in neun Schritten ist weder irreführend noch unsachlich, wenn sie wie eine mündliche Beratung wirkt, inhaltlich nicht zu beanstanden ist und dabei auch nicht den Eindruck erweckt, dass eine anwaltliche Beratung in keinem Fall stattzufinden braucht.

OLG Hamm, Urt. v. 7.3.2013 – 4 U 162/12

[1] AUS DEN GRÜNDEN:**[2]** I.

[3] Die Kl., die für den Bezirk des OLG Hamm zuständige RAK, nimmt den Bekl., einen in C ansässigen RA, auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten im Zusammenhang mit Angaben zu einer sog. „Online-Scheidung“ auf dessen Internetseiten in Anspruch.

[4] Im vorliegenden Berufungsverfahren streiten die Parteien noch um die Zulässigkeit folgender Angaben des Bekl.:

[5] „Scheidung Online → spart Zeit, Nerven und Geld

[6] Bei einer unstreitigen Ehescheidung können zunächst erhebliche Kosten gespart werden, da nur ein RA erforderlich ist. Darüber hinaus versuchen wir, den Streitwert um 30 % zu verringern. Ein entsprechender Antrag wird von uns in unstreitigen Scheidungsangelegenheiten gegenüber dem jeweiligen Gericht gestellt. Die Festsetzung des Streitwertes erfolgt dann im Scheidungstermin durch das Gericht.“

[7] Streitgegenständlich ist zudem die Darstellung eines Scheidungsverfahrens als formalisiertes Verfahren in neun Schritten, wie sie in den diesbezüglichen Unterlassungsantrag der Kl. einbezogen sind.

[8] Mit anwaltlichem Schreiben v. 10.10.2011 mahnte die Kl. den Bekl. ab. Sie hat die streitgegenständlichen Werbeangaben des Bekl. als irreführend i.S.v. § 5 UWG angesehen und zudem die Ansicht vertreten, diese verstießen auch gegen § 43b BRAO und § 6 Abs. 1 BORA. Der Bekl. gab die geforderte Unterlassungserklärung nicht ab.

[9] ... Das LG hat dem Bekl. die Darstellung eines Scheidungsverfahrens als formalisiertes, auf der Basis von Formularen abzuwickelndes Verfahren in vier Schritten untersagt und diesen zur Zahlung eines Teilbetrags der geltend gemachten Abmahnkosten nebst Zinsen verurteilt. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, nur hinsichtlich der Darstellung des Ablaufs der „Online-Scheidung“ in vier Schritten sei ein Unterlassungsanspruch gegeben. Diese Darstellung verkürze den Ablauf so sehr, dass sie unsachlich sei und die Fehlvorstellung erwecke, die Scheidung „online“ reduziere das Verfahren auf ganz wenige formalisierte und stets problemlos zu erfüllende Schritte. Hinsichtlich der übrigen gerügten Angaben hat das LG eine Irreführung des Verbrauchers und einen Verstoß gegen die berufsrechtlichen Vorschriften zur anwaltlichen Werbung verneint. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen.

[56] Die zulässige Berufung der Kl. ist nicht begründet.

[57] 1.

[58] Die Klage ist zwar zulässig.

[59] a)

[60] Die Klageanträge sind hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die konkrete Verletzungshandlung ist in die Unterlassungsanträge einbezogen.

[61] b)

[62] Die Kl. ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugt (vgl. BGH, WRP 2012, 75). Dies zieht der Bekl. auch nicht in Zweifel.

[63] 2.

[64] Die Klage ist hinsichtlich der im Berufungsverfahren noch streitgegenständlichen Anträge indes nicht begründet.

[65] a)

[66] Die Kl. hat gegen den Bekl. keinen Anspruch auf Unterlassung der Werbeaussage „Scheidung Online → spart Zeit, Nerven und Geld“, wie sie auf der Internetseite des Bekl. „*Internetadresse*“ enthalten ist.

[67] aa)

[68] Ein solcher Unterlassungsanspruch ergibt sich nicht unter dem Gesichtspunkt einer irreführenden geschäftlichen Handlung aus § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2; § 3 Abs. 1; § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 UWG.

[69] Unzweifelhaft stellt die Werbeaussage zwar eine geschäftliche Handlung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar.

[70] Eine geschäftliche Handlung ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 UWG genannten Umstände enthält. Das ist hier nicht der Fall.

[71] Ob eine Werbung irreführende Angaben enthält, bestimmt sich nach der Rechtsprechung des BGH nach der Auffassung der Verkehrskreise, an die sich die Werbung richtet. Ist dies – wie hier – der private Verbraucher, ist auf das Verständnis eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers abzustellen, der der Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt. Von diesem Leitbild des Durchschnittsverbrauchers ist auch bei einer Werbung im Internet auszugehen, wenn diese – wie hier – Dienstleistungen des Bedarfs des allgemeinen Publikums betrifft. Die Besonderheit des elektronischen Geschäftsverkehrs, dass es sich beim Internet um eine passive Darstellungsplattform handelt, bei der die angebotenen Informationen vom Nutzer „aktiv“ abgerufen werden müssen, rechtfertigt als solche nicht die Zugrundelegung eines anderen Verbraucherleitbildes. Dem Umstand, dass der interessierte Internet-Nutzer die benötigten Informationen selbst nachfragen muss, wird vielmehr schon dadurch Rechnung getragen, dass nicht (mehr) auf den flüchtigen Betrachter, sondern auf denjenigen Verbraucher abzustellen ist, der sich der betreffenden Werbeanzeige mit der situationsbedingten Aufmerksamkeit zuwendet. Bei der Bestimmung des Grades der Aufmerksamkeit sind die besonderen Umstände der Werbung und des Vertragsschlusses im Internet zu berücksichtigen.

gen. Die Beurteilung, ob eine Werbung irreführend ist, richtet sich maßgeblich danach, wie der angesprochene Verkehr die beanstandete Werbung aufgrund ihres Gesamteindrucks versteht. Handelt es sich bei der fraglichen Werbung um mehrere Äußerungen, so ist eine isolierte Beurteilung einer einzelnen Angabe geboten, wenn sie vom Verkehr ohne Zusammenhang mit den übrigen wahrgenommen und verwendet wird. Dies kann auch der Fall sein, wenn sich einzelne Angaben in einer einheitlichen Werbeschrift (z.B. in einem Werbekatalog) befinden, aber weder sachlich noch äußerlich erkennbar miteinander verbunden oder aufeinander bezogen sind. Stehen die einzelnen Angaben dagegen in einer in sich geschlossenen Darstellung, so dürfen sie nicht aus ihrem Zusammenhang gerissen werden. Ob mehrere Angaben innerhalb einer Werbeschrift oder einer sonstigen (äußerlich einheitlichen) Werbedarstellung selbst bei einer gewissen räumlichen Trennung (z.B. Abdruck auf verschiedenen Seiten eines umfangreichen Katalogs) gleichwohl, beispielsweise wegen eines inhaltlichen Bezugs oder wegen eines ausdrücklichen Verweises, als zusammengehörig aufgefasst werden oder ob dies nicht der Fall ist, richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Diese Grundsätze gelten für die Werbung im Internet in entsprechender Weise. Im Hinblick auf den mit dem Irreführungsverbot verfolgten Zweck, Werbung zu untersagen, die in irgendeiner Weise die Personen, an die sie sich richtet, täuscht oder zu täuschen geeignet ist und die infolge der ihr innewohnenden Täuschung deren wirtschaftliches Verhalten beeinflussen kann (vgl. Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie des Rates v. 10.9.1984 über irreführende Werbung – 84/450/EWG, ABl. EG Nr. L 250 v. 19.9.1984, S. 17), ist auch bei der Verwendung des Mediums Internet darauf abzustellen, ob die einzelnen Inhalte von den angesprochenen Verkehrskreisen bei der Vornahme des in Rede stehenden wirtschaftlichen Verhaltens als zusammengehörig angesehen und verwendet werden (BGH, WRP 2005, 480 – Epson-Tinte – m.w.N.).

[72] Der Senat kann das Verbraucherverständnis jedenfalls aufgrund seiner Lebenserfahrung selbst beurteilen, auch wenn seine Mitglieder in diesem Fall nicht zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören. Entgegen der im Senatstermin geäußerten Ansicht der Kl. ist nicht davon auszugehen, dass sich das Dienstleistungsangebot des Bekl. hinsichtlich der „Online-Scheidung“ eher an sozial schwache Personen richtet. Es ist allgemein bekannt, dass es eine Vielzahl von Personen gibt, die sich zu unterschiedlichsten Zwecken des Mediums Internet bedienen, und zwar unabhängig von ihren sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

[73] Der von dem Angebot des Bekl. angesprochene Verbraucher versteht die Aussage „Scheidung Online → spart Zeit, Nerven und Geld“ zur Überzeugung des Senats nicht als isolierte und für sich geltende Angabe, die in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den nachfolgenden Aussagen für sich steht. Die Werbeaussage ist Bestandteil des Internetauftritts des Bekl. und

darin eingebettet. Der Verbraucher, der zunächst die sog. Homepage des Internetauftritts „*Internetadresse*“ aufruft, gelangt über die Schaltfläche „Kosten sparen“ zu der betreffenden Unterseite, die die beanstandete Werbeaussage beinhaltet. Es wird hinreichend deutlich, dass die einzelnen Inhalte des Internetauftritts des Bekl. zusammengehören. Damit informiert der Bekl. über die sog. „Online Scheidung“ und wirbt in diesem Zusammenhang für die von ihm angebotenen anwaltlichen Dienstleistungen. Die angegriffene Werbeaussage „Scheidung Online → spart Zeit, Nerven und Geld“ steht zudem wie eine Überschrift über dem darunter befindlichen Text und lädt quasi dazu ein, diese nachfolgenden näheren Informationen zu der Möglichkeit einer Kostenersparnis zur Kenntnis zu nehmen (vgl. auch BGH, MDR 2011, 1490, zu einer werbenden Kurzangabe).

Bei dieser Sachlage ergibt sich eine Irreführung auch nicht nach den Grundsätzen einer sog. Blickfangwerbung.

Keine reine Blickfangwerbung

[74] Es kann dahinstehen,

ob es auch auf den klarstellenden Inhalt der auf der Internetseite des Bekl. eingebetteten Videosequenzen als anderer Darstellungsform ankommen kann und ob der Verbraucher dadurch weitere Aufklärung erfährt. Denn auch ohne diese zusätzlichen Verdeutlichungen liegt keine Irreführung vor. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Aussage „Wir führen Ihre Scheidung zum garantiert bestmöglichen Preis so schnell wie möglich durch.“, wie sie an anderer Stelle auf der Internetseite des Bekl. enthalten ist. Dadurch ergibt sich kein anderes Verständnis der beanstandeten Äußerungen.

[75] Ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher, der der Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt, versteht die Werbeaussage als einleitenden Hinweis auf Sparmöglichkeiten und Vorteile einer „Online-Scheidung“, die sich aus seiner Sicht nach Kenntnis des Ablaufs von selbst verstehen oder noch näher erläutert werden. Er versteht die Aussage insbesondere nicht so, dass nur bei einer „Online-Scheidung“ und zwangsläufig immer Zeit, Nerven und Geld gespart werden. Denn der Verbraucher muss immer in Betracht ziehen, dass es ganz unterschiedliche Abläufe des Verfahrens und Interessen geben kann, der Zeitlauf des Gerichtsverfahrens durch die Wahl der „Online-Scheidung“ ohnehin nicht beeinflusst werden kann und dass deshalb nur eine (wertende) Tendenz, nicht aber eine Gewissheit zum Ausdruck gebracht werden soll. Dem steht auch der in der Werbeaussage enthaltene Pfeil nach rechts (→) nicht entgegen, weil das Publikum diesem als unklarem Aussageteil keinen besonderen Sinngehalt zuordnet. Der Pfeil besagt nicht zwingend, dass es in jedem Fall zu der angepriesenen Ersparnis kommt. Somit ist die Aussage nicht unwahr. Die Tatsache, dass derjenige, der die Möglichkeit der Kommunikation mit dem zu beauftragenden RA auf elektronischem Weg wählt,

aus seiner Sicht Zeit sparen kann, liegt schon deshalb auf der Hand, weil das Aufsuchen der Kanzleiräume des RA jedenfalls für die erste Kontaktaufnahme und Vorbereitung der Antragstellung nicht erforderlich ist.

[76] Auch die Tatsache, dass „Nerven“ gespart werden und es somit zu einer Verminderung der mit einem Scheidungsverfahren einhergehenden psychischen Belastung des Mandanten kommt, wenn dieser die persönliche Kommunikation mit dem RA meiden will und kann, ist vor diesem Hintergrund ohne nähere Erläuterung nachvollziehbar. Wer den persönlichen Kontakt mit dem RA bevorzugt, wird sich ohnehin nicht ernsthaft mit dem Angebot der „Online-Scheidung“ befassen.

[77] Die Werbeaussage des Bekl. ist insbesondere nicht dahin zu verstehen, dass bei einer „Online-Scheidung“ zwingend eine Kostenersparnis eintritt.

Kostenersparnis möglich

Im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Text der Werbung wird nur eine Möglichkeit aufgezeigt, Kosten einzusparen. Es heißt ausdrücklich, dass bei einer unstrittigen Ehescheidung erhebliche Kosten gespart werden können, und zwar zunächst deshalb, weil nur eine Partei einen RA beauftragen muss. Sodann wird die Möglichkeit erwähnt, über die Herabsetzung des Streitwerts Kosten einzusparen. Der Werbung ist nicht zu entnehmen, dass es bei einer unstrittigen Scheidung zwingend zu einer Streitwertreduzierung um 30 % kommt. Ausdrücklich ist nur von einem Versuch die Rede, dies durch entsprechende Antragstellung zu erreichen. Dass die Festsetzung des Streitwertes nach dem Inhalt der Werbung „dann im Scheidungstermin durch das Gericht“ erfolgt, besagt vor diesem Hintergrund nicht, dass dem Antrag auch stets stattgegeben wird. Es wird lediglich klargestellt, dass das Gericht letztlich darüber entscheidet.

[78] Soweit die Kl. erstmals im Berufungsverfahren geltend macht, eine Irreführung sei darin zu sehen, dass sich der juristisch nicht vorgebildete Verbraucher aufgrund der Werbung des Bekl. fehlerhaft vorstelle, er könne insgesamt Kosten von 30 % sparen, weil er zwischen den Begriffen „Streitwert“ und „Kosten“ nicht unterscheiden könne, kann dahinstehen, ob dieses Vorbringen in der Berufungsinstanz zuzulassen ist. Denn von einer solchen Vorstellung des Verbrauchers ist nicht auszugehen. Der situationsangemessen aufmerksame Verbraucher kann durchaus zwischen dem Streitwert und den sich daraus ergebenden Kosten unterscheiden. Er weiß daher, dass insoweit Kosten infolge der Absenkung des Streitwerts gespart werden können. Hinzu kommt, dass der Verbraucher, auch wenn er juristisch nicht vorgebildet ist, bei der Lektüre des Werbetextes bemerkt, dass darin gerade nicht einheitlich der Begriff „Kosten“ verwendet wird, so dass er schon deshalb in Betracht ziehen wird, dass zwischen den Begriffen „Kosten“ und „Streitwert“ auch ein sachlicher Unterschied besteht. Der Bekl. stellt in seiner Werbung auch keinen „Rabatt von 30 %“ als sicher er-

zielbar dar. Es geht zudem nicht um Preisangaben, so dass die diesbezüglichen Grundsätze hier nicht entsprechend heranzuziehen sind.

[79] bb)

[80] Ein Anspruch der Kl. gegen den Bekl. auf Unterlassung der mit dem Klageantrag zu 1a) angegriffenen Werbeaussage folgt auch nicht aus § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2; § 3 Abs. 1; § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 43b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA.

[81] Nach § 4 Nr. 11 UWG handelt derjenige unlauter i.S.d. § 3 Abs. 1 UWG, der einer gesetzlichen Bestimmung zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Zu den Vorschriften, die im Interesse der Marktteilnehmer, insbesondere der Verbraucher, auch das Verhalten von Unternehmen bestimmen, rechnen § 43b BRAO und § 6 BORA. Als Bestimmungen, die sich ausdrücklich mit der Zulässigkeit der anwaltlichen Werbung befassen, kommt ihnen eine auf die Lauterkeit des Wettbewerbs bezogene Schutzfunktion zu. Die Rechtsnormqualität i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG erfüllt auch § 6 BORA. Denn zu den gesetzlichen Vorschriften nach § 4 Nr. 11 UWG zählt auch die durch Satzung nach § 59b Abs. 1, § 191a Abs. 2, § 191e BRAO ergangene BORA (BGH, GRUR 2005, 520 – Optimale Interessenvertretung).

[82] Die beanstandete Werbeaussage verstößt jedoch nicht gegen das Sachlichkeitsgebot nach § 43b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA. Nach § 43b BRAO ist Werbung dem RA nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Gem. § 6 Abs. 1 BORA darf der RA über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind. Unter Werbung i.S.d. § 43b BRAO ist ein Verhalten zu verstehen, das planvoll darauf angelegt ist, andere dafür zu gewinnen, die Leistung desjenigen in Anspruch zu nehmen, für den geworben wird (*Köhler/Bornkamm*, 31. Aufl., § 4 UWG, Rdnr. 11.86). Dass es sich bei den betreffenden Angaben des Bekl. auf seiner Internetseite um Werbung handelt, steht außer Zweifel.

[83] § 43b BRAO ist verfassungskonform (Art. 12 GG) bzw. (nunmehr) richtlinienkonform (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG) dahin auszulegen, dass Werbung nicht grundsätzlich verboten, sondern grundsätzlich erlaubt ist. Die Vorschrift konkretisiert die verfassungsrechtlich garantierte Werbefreiheit (BGH, GRUR 2005, 520, 521 – Optimale Interessenvertretung). Daher bedarf nicht die Zulassung der Werbung, sondern ihre Beschränkung der Rechtfertigung durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls bzw. (nunmehr) zwingende Gründe (*Köhler/Bornkamm*, a.a.O., Rdnr. 11.85).

[84] Die Werbung muss auf eine berufsbezogene Unterrichtung angelegt sein (§ 43b BRAO; § 6 Abs. 1 BORA), also einen – allerdings weit zu fassenden – Zusammenhang mit dem Beruf des Anwalts aufweisen.

Die Werbung muss sich dabei nicht auf die Mitteilung nüchternen Fakten beschränken (BVerfG, NJW 2004, 3765, 3767). Maßgeblich ist, ob die Werbeaussagen ein legitimes Informationsinteresse der Nachfrager befriedigen. Entsprechen Form und Inhalt den beruflichen Aufgaben und enthält die Werbung im Wesentlichen berufsbezogene Aussagen, ist sie nicht berufswidrig (BVerfG, a.a.O.). Das Sachlichkeitsgebot erfordert nicht einmal einen Überschuss der Sachinformation gegenüber der Anlockwirkung der Werbung (BVerfG, GRUR 2004, 164, 166 – Anwaltwerbung im Internet; BGH, GRUR 2010, 349 – EKW-Steuerberater; Köhler/Bornkamm, 31. Aufl., a.a.O., Rdnr. 11.87). Form und Inhalt der Selbstdarstellung des Anwalts dürfen nicht unsachlich sein (BGH, GRUR 2005, 520, 521 – Optimale Interessenvertretung). Das Sachlichkeitsgebot ist erst verletzt, wenn sich die Werbung als übertriebene reklamehafte („marktschreierische“) Herausstellung darstellt. Dies erfordert eine wertende Betrachtung unter Berücksichtigung von Anlass, Mittel, Zweck und Begleitumständen der Werbung (BVerfG, WRP 2000, 720, 721 – Sponsoring). Die einschlägigen Vorschriften legen nicht abschließend fest, welche Informationen zulässig sind. Vielmehr hat es der einzelne RA im Rahmen des allgemeinen Lauterkeitsrechts in der Hand, in welcher Weise er sich für die interessierte Öffentlichkeit darstellt, solange er sich in dem durch geschützte Gemeinwohlbelange gezogenen Rahmen hält (BVerfG, a.a.O.). Die Werbung darf daher lediglich nicht zu einer Beeinträchtigung des Vertrauens der Rechtsuchenden führen, der RA werde nicht aus Gewinnstreben zu Prozessen raten oder die Sachbehandlung an Gebühreninteressen ausrichten (BVerfG, WRP 2008, 492; Köhler/Bornkamm, a.a.O., Rdnr. 11.87 ff.).

[85] Die Form der Werbung ist hier nicht unsachlich.

Vielmehr ist Werbung im Internet grundsätzlich zulässig. Die Wahl dieses Mediums rechtfertigt es nicht, die Grenzen für die erlaubte Selbstdarstellung enger zu ziehen. Denn Internetwerbung als passive Darstellungsform drängt sich nicht unaufgefordert potenziellen Kunden auf, sondern bedarf eines Aufrufs (BVerfG, GRUR 2008, 352 – Gegenliste). Wenn es um die sog. „Online-Scheidung“ geht, erscheint ohnehin kein anderes Werbemedium für die Vorstellung und Bewerbung der entsprechenden anwaltlichen Dienstleistungen als geeigneter.

[86] Soweit die Kl. hinsichtlich der Aussage „Scheidung Online → spart Zeit, Nerven und Geld“ unter Hinweis auf die Grundsätze der sog. Blickfangwerbung beanstanden will, dass eine solche plakative Art der Werbedarstellung im Internet unsachlich sein soll, vermag sie damit nicht durchzudringen. Denn die Grenze zu einer übertriebenen reklamehaften, gleichsam marktschreierischen Herausstellung der Werbeaussage aus dem sachlichen Umfeld ist nicht überschritten.

[87] Der Inhalt einer Information genügt dem Sachlichkeitsgebot, wenn es sich um Tatsachenbehauptungen handelt, deren Richtigkeit überprüfbar ist (BGHZ

147, 71, 78 – Anwaltswerbung II) und die nicht geeignet sind, das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Integrität der Anwaltschaft zu beeinträchtigen. Dabei kommt es auf die Sichtweise der angesprochenen Verkehrskreise, nicht auf die besonders strenge Auffassung des jeweiligen Berufsstandes an. Die Tatsachenbehauptungen dürfen nicht unwahr oder irreführend sein, andernfalls verstoßen sie zugleich gegen § 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG (BGH, GRUR 2010, 349 – EKW-Steuerberater; BGH, WRP 2012, 75 – Zertifizierter Testamentsvollstrecker). Auch dabei ist auf das Verständnis eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Adressaten abzustellen (BGH, NJW 2003, 662, 663 – presserecht.de; BGH, WRP 2012, 75 – Zertifizierter Testamentsvollstrecker).

[88] Bei der Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil ist zu berücksichtigen, dass auch Werturteile mit einem nachprüfbareren Tatsachenkern zulässig sind, sofern sich das Werturteil auf eine sachliche Schlussfolgerung aus mitgeteilten Tatsachen beschränkt. Allerdings verlangt das Sachlichkeitsgebot nicht eine Beschränkung der Werbung auf nüchterne Fakten. Daher können auch Werturteile zulässig sein, wenn sie in einem inneren Zusammenhang mit Sachangaben stehen und keine übermäßige reklamehafte Übertreibung (BGH, GRUR 2005, 520, 521 – Optimale Interessenvertretung), sondern eine Schlussfolgerung darstellen (Köhler/Bornkamm, 31. Aufl., a.a.O., Rdnr. 11.92 f.).

[89] Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Aussage „Scheidung Online → spart Zeit, Nerven und Geld“ noch als sachbezogen anzusehen. Sie hat zwar einen stark komprimierten Inhalt und ihr kommt eine nicht unerhebliche Anlockwirkung zu. Das führt indes nicht zu ihrer Unzulässigkeit. Eine Anlockwirkung ist unverzichtbarer Teil einer jeden Werbung.

Eine übertriebene reklamehafte Herausstellung liegt

Sachlich berufsbezogener Hintergrund

hier nicht vor. Denn die Aussage hat einen sachlichen berufsbezogenen Hintergrund. Sie steht in engem Kontext mit Sachaussagen zur „Online-Scheidung“ und der Information über dieses Verfahren. Die verfahrensbezogenen Aussagen sind auch nicht unrichtig; eine Irreführung ist nicht gegeben (s.o. aa)). Die mögliche Kostenersparnis wird im nachfolgenden Text erläutert. Eine solche Erläuterung fehlt zwar hinsichtlich der angesprochenen Ersparnis von Zeit und Nerven. Insoweit handelt es sich aber um Schlussfolgerungen auf sachlicher Grundlage, die der Verbraucher für sich selbst auch ohne entsprechende Erläuterungen nachvollziehen kann. Es liegt auf der Hand, dass der Mandant bei der angebotenen Form der elektronischen Kommunikation mit dem RA Zeit sparen kann, weil ein Aufsuchen der Kanzleiräume entfällt. Er kann auch „Nerven sparen“, wenn ihm persönliche Kontakte mit dem RA in psychischer Hinsicht besonders zusetzen, weil er sich möglicherweise veranlasst sieht, bei einem persönlichen Gespräch den Hintergrund seines

Scheidungswunsches zu offenbaren. In einem solchen Fall kommt ihm die Anonymität des Internets entgegen, weil er auf einem solchen Weg diese persönlichen Kontakte vermeiden kann. Durch den aufgezeigten Sachbezug der Werbeaussage fehlt es an einer übertriebenen reklamehaften Herausstellung. Zwingende Gründe, diese berufsbezogene Werbung zu verbieten, liegen nicht vor.

[90] b)

[91] Die Kl. hat gegen den Bekl. auch keinen Anspruch auf Unterlassung der Werbeaussage gem. dem Klageantrag zu 1b), und zwar weder aus § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2; § 3 Abs. 1; § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 UWG noch aus § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2; § 3 Abs. 1; § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 43b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA.

[92] aa)

[93] Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zu a) aa) ergibt, sind die Angaben des Bekl. zu einer Kostenersparnis nicht irreführend i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 UWG. Er weist wahrheitsgemäß auf die Möglichkeit hin, Kosten zu sparen, indem durch eine entsprechende Antragstellung versucht wird, eine Verringerung des Streitwerts um 30 % zu erreichen. Ein solcher Versuch hat gerade kein bereits im Vorhinein bekanntes festes Ergebnis. So teilt der Bekl. auch mit, dass die Festsetzung des Streitwerts im Scheidungstermin durch das Gericht erfolgt. Nach alledem unterliegt es keinem Zweifel, dass eine Herabsetzung des Streitwerts letztlich von der diesbezüglichen Entscheidung des Gerichts abhängt. Es kann der Anregung des RA zur Herabsetzung des Streitwertes folgen oder auch nicht.

[94] bb)

[95] Die Werbeaussage des Bekl., wie die Kl. sie mit dem Klageantrag zu 1b) angreift, verstößt nicht gegen § 43b BRAO und § 6 Abs. 1 BORA. Sie ist nicht unsachlich i.S.d. Vorschriften. Es handelt sich nicht um eine übertriebene reklamehafte, quasi „marktschreierische“ Herausstellung, sondern um sachbezogene Angaben zur Frage der Kostenbelastung, die auch nicht irreführend sind (s.o. aa)). Es wird damit nicht reklamehaft ein Kostennachlass von 30 % angepriesen (s.o. a) aa)). Der Bekl. weist lediglich auf eine Möglichkeit zur Kostenersparnis hin.

[96] c)

[97] Soweit es die im Berufungsverfahren noch streitgegenständlichen Angaben gem. dem Klageantrag zu 1c) betrifft (Darstellung des Verfahrens in neun Schritten), kann die Kl. vom Bekl. nicht Unterlassung verlangen. Ein solcher Unterlassungsanspruch besteht weder nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2; § 3 Abs. 1; § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 UWG noch gem. § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2; § 3 Abs. 1; § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 43b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA.

[98] aa)

[99] Die betreffende Schilderung des Verfahrensablaufs ist nicht irreführend (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 UWG). Die Kl. hat weder konkret vorgetragen noch ist es sonst ersichtlich, dass diese Darstellung des Verfahrensablaufs inhaltlich unzutreffend ist oder dem Interessenten bestimmte Informationen vorenthalten werden. Auch wenn nach dem Inhalt der Überschrift der Ablauf der „Online-Scheidung“ „im Einzelnen“ dargestellt wird, ist die Schilderung nicht dahin zu verstehen, dass das Verfahren stets in neun Schritten und in dieser Weise formalisiert abläuft. Der mögliche Verfahrensablauf wird lediglich unter neun verschiedenen Gliederungspunkten erläutert. Dass es im Einzelfall zu unterschiedlichen Verfahrensabläufen kommen kann, zeigt sich für den Verbraucher schon daran, dass auf die Möglichkeit zur Abtrennung des Verfahrens betreffend den Versorgungsausgleich hingewiesen wird.

[100] bb)

[101] Es ist insoweit auch kein Verstoß gegen § 43b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA gegeben.

[102] Die Schilderung ist weder nach ihrer Form noch nach ihrem Inhalt unsachlich. Hinsichtlich der verwendeten Form unterliegt es keinen Bedenken, dass eine solche systematisierende Art der zusammenfassenden Darstellung des möglichen Verfahrensablaufs gewählt wird. Auch inhaltlich ist die Schilderung nicht zu beanstanden. Insbesondere liegt keine Irreführung vor (s.o. aa)). Es handelt sich vielmehr um die Verschriftlichung des Inhalts einer möglichen anwaltlichen Beratung auf die Frage des Mandanten nach dem Ablauf des Verfahrens. Die Darstellung vermittelt auch nicht den Eindruck, dass eine anwaltliche Beratung nicht stattfindet. So ist unter Ziff. 2. der Schilderung ausgeführt, dass dem Mandanten der vom Anwalt erstellte Scheidungsantrag zur Prüfung überlassen wird. Das impliziert, dass sich der Mandant ggf. mit dem RA in Verbindung setzen kann, falls er Änderungswünsche hat. Eine Beratung muss nicht zwingend in den Kanzleiräumen stattfinden, sondern kann auch telefonisch oder auf elektronischem Wege (per E-Mail) erfolgen. Hinzu kommt, dass auf der Internetseite des Bekl., die die Schilderung des Verfahrensablaufs enthält, auch eine Telefonverbindung genannt ist. Es heißt dort: „Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen unter Tel.-Nr. ... telefonisch zur Verfügung.“

[103] d)

[104] Da nach alledem die im Berufungsverfahren von der Kl. noch verfolgten Unterlassungsansprüche nicht bestehen, war die Abmahnung insoweit nicht berechtigt, so dass sie vom Bekl. nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG Erstattung eines weiteren Teils ihrer vorgerichtlich durch die Abmahnung entstandenen Kosten beanspruchen kann.

FACHANWALTSCHAFTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

WIDERRUF DER GESTATTUNG DER FÜHRUNG EINER FACHANWALTSBEZEICHNUNG WEGEN NICHT NACHGEWIESENER FORTBILDUNG

BRAO § 43c Abs. 4 Satz 2; FAO § 15

* 1. Die Vorschrift des § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO, die einer Rechtsanwaltskammer das Recht einräumt, die Gestattung der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zu widerrufen, stellt auf die unterlassene Fortbildung und nicht auf den unterbliebenen Nachweis ab.

* 2. Der Verstoß gegen die aus § 15 Abs. 3 FAO folgende Pflicht, die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen, rechtfertigt für sich genommen nicht einen Widerruf nach § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO.

* 3. Ein Verstoß gegen die Nachweispflicht bleibt allerdings nicht zwingend folgenlos, sondern kann mit einer Rüge bzw. einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme geahndet werden.

BGH, Urt. v. 8.4.2013 – AnwZ (Brfg) 16/12

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist RA und führt die Bezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“. Am 6.12.2010 erteilte die beklagte RAK dem Kl. eine Rüge wegen Verletzung der Fortbildungspflicht im Kalenderjahr 2009. Mit Bescheid v. 14.4.2011 widerrief die Bekl. die Gestattung der Führung der Fachanwaltsbezeichnung, weil der Kl. in den Jahren 2009 und 2010 seiner Fortbildungsverpflichtung nicht nachgekommen sei.

[2] Gegen diesen Bescheid hat der Kl. Klage erhoben. Er hat vorgetragen, im Jahr 2009 eine fünfständige Fortbildung und im Jahr 2010 eine zehnstündige Fortbildung absolviert zu haben, und hat entsprechende Nachweise erbracht; für das Jahr 2011 hat er insgesamt 15 Zeitstunden an Fortbildung nachgewiesen. Der AGH hat den Bescheid der Bekl. aufgehoben, weil dem Kl. allenfalls ein einmaliger, teilweiser und erstmaliger Verstoß gegen die Fortbildungspflicht im Jahr 2009 vorgeworfen werden könne, welcher den Widerruf nicht rechtfertige. Dass der Kl. die erforderlichen Nachweise zunächst nicht beigebracht habe, sei kein Widerrufsgrund.

[3] Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Senat zugelassene Berufung der Bekl. Die Bekl. meint, die Rechtmäßigkeit des Widerrufsbescheides sei nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erlasses zu beurteilen. Im Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheides habe die Bekl. davon ausgehen müssen, dass der Kl. seiner Fortbildungspflicht nicht nach-

gekommen war, nachdem er trotz mehrfacher Aufforderungen keine Nachweise beigebracht habe. Jedenfalls liege kein Ermessensfehler vor. Bereits der Verstoß gegen die Nachweispflicht aus § 15 Abs. 3 FAO rechtfertige den Widerruf.

[4] Die Bekl. beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Niedersächsischen AGH v. 16.1.2012 die Klage abzuweisen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[8] Die zulässige Berufung bleibt ohne Erfolg. Der streitgegenständliche Widerrufsbescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten (§ 112e Satz 2 BRAO, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Senat nimmt Bezug auf die Gründe der Entscheidung des AGH und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 112e Satz 2 BRAO, § 130b Satz 2 VwGO). Hinsichtlich des Berufungsvorbringens der Bekl. ist ergänzend Folgendes auszuführen:

[9] 1. Entgegen der Ansicht der Berufung hatte der AGH bei seiner Entscheidung die erst im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Nachweise über die in den Jahren 2009 und 2010 besuchten Fortbildungsveranstaltungen zu berücksichtigen.

[10] a) Der bei Anfechtungsklagen für die gerichtliche Nachprüfung eines Verwaltungsakts maßgebliche Beurteilungszeitraum bestimmt sich nach dem materiellen Recht, auf welchem der angefochtene Verwaltungsakt beruht (BGH, Beschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10, BGHZ 190, 187, Rdnr. 10 = BRAK-Mitt. 2011, 246). Dieses legt nicht nur die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Aufhebung eines belastenden Verwaltungsakts fest, sondern bestimmt auch, zu welchem Zeitpunkt sie erfüllt sein müssen. Daher sind tatsächliche oder rechtliche Entwicklungen, die erst nach Abschluss des behördlichen Verwaltungsverfahrens eintreten und die zu einer abweichenden Beurteilung führen würden, nur dann der jeweiligen gerichtlichen Entscheidung zugrunde zu legen, wenn das materielle Recht ihre Berücksichtigung zulässt. Hier ist zu unterscheiden: Die Fortbildungspflicht des Fachanwalts (§ 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO, § 15 Abs. 1 und 2 FAO) ist, wie sich aus § 15 Abs. 1 und 2 FAO hinreichend deutlich ergibt, in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob der Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann sich der RA in diesem Jahr nicht mehr fortbilden. Hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO kommt es also weder auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Verwaltungsverfahrens

rens noch auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung im gerichtlichen Verfahren an, sondern auf den Ablauf des jeweiligen Jahres. Bei der Ausübung des in § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO vorgesehenen Ermessens kann die Anwaltskammer dagegen auch später eingetretene Umstände berücksichtigen, etwa dem Anwalt Gelegenheit geben, die versäumte Fortbildung im Folgejahr nachzuholen (vgl. BGH, Urt. v. 26.11.2012 – AnwZ (Brfg) 56/11, BRAK-Mitt. 2013, 46 = NJW 2013, 175, Rdnr. 9).

[11] b) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt die Erfüllung der Fortbildungspflicht nachgewiesen werden kann, ist dagegen eine Frage des Verfahrensrechts. Weder die BRAO noch die FAO bestimmen hierfür eine Ausschlussfrist. Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 FAO, nach welcher die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der RAK unaufgefordert nachzuweisen ist, ist insoweit unergiebig. Sie begründet eine „Bringschuld“ des Fachanwalts (*Quaas*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 15 FAO, Rdnr. 18), sagt aber nicht, dass die Nachweise im behördlichen oder gerichtlichen Verfahren nicht nachgereicht werden können. Dass die zuständige RAK innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der diesen rechtfertigenden Tatsachen über den Widerruf zu entscheiden hat (§ 25 Abs. 2 FAO), spricht entgegen der Ansicht der Berufung nicht gegen die Möglichkeit eines nachträglichen Nachweises der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung. Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 FAO entbindet die Kammer nicht davon, die in Anbetracht der Umstände des jeweiligen Einzelfalles erforderlichen und zumutbaren Ermittlungen durchzuführen. Entscheidungsreife nach § 25 Abs. 2 FAO tritt nämlich erst dann ein, wenn die RAK ihre Ermittlungen abgeschlossen und zudem die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 FAO zwingend notwendige Anhörung des RA durchgeführt hat; selbst die Einräumung einer Frist zur Nachholung einer versäumten Fortbildung kann den Fristbeginn hinausschieben (vgl. BGH, Urt. v. 26.11.2012 – AnwZ (Brfg) 56/11, BRAK-Mitt. 2013, 46 = NJW 2013, 175, Rdnr. 8 f.).

[12] c) Nach allgemeinem Verwaltungsprozessrecht ist der gesamte Streitstoff bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu verwerten. Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der AGH hat aus den vorgelegten Bescheinigungen die Überzeugung gewonnen, dass der Kl. Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von fünf Zeitstunden im Jahre 2009 und im Umfang von zehn Zeitstunden im Jahre 2010 besucht hat. Die inhaltliche Richtigkeit der Bescheinigungen und daraus folgend die Richtigkeit der entsprechenden tatsächlichen Feststellungen des Urteils zieht die Bekl. nicht in Zweifel.

[13] 2. Der Verstoß gegen die aus § 15 Abs. 3 FAO folgende Pflicht, die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der RAK unaufgefordert nachzuweisen, rechtfertigt für sich genommen nicht einen Widerruf nach § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO.

[14] a) Ihrem Wortlaut nach stellt die Vorschrift des § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO auf die unterlassene Fortbildung ab, nicht auf den unterbliebenen Nachweis.

Unterbliebener Nachweis reicht für Widerruf nicht aus

Nur hinsichtlich der Fortbildungspflichten verweist § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO auf die Berufsordnung (FAO). Entgegen der Ansicht der Bekl. ist die in § 15 Abs. 3 FAO gesondert geregelte Nachweispflicht nicht Teil der Fortbildungspflicht. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus § 15 Abs. 1 Satz 2 FAO. Diese Bestimmung regelt die Anforderungen an Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden. Voraussetzung dafür, dass sie als „Fortbildung“ i.S.v. § 15 FAO anerkannt werden können, ist u.a., dass der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht wird. Bei diesem Nachweis handelt es sich nicht um den vom Anwalt zu erbringenden Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach § 15 Abs. 3 FAO, sondern um eine Anforderung an die Fortbildungsveranstaltung als solche. Entspricht eine Fortbildungsveranstaltung den in § 15 Abs. 1 Satz 2 FAO beschriebenen Anforderungen, entbindet dies den Anwalt, der an ihr teilgenommen hat, nicht von seiner Pflicht nach § 15 Abs. 3 FAO. Auch bei Fortbildungen in der Form des § 15 Abs. 1 Satz 2 FAO ist also zwischen der Fortbildung als solcher und ihrem Nachweis zu unterscheiden; Gleiches gilt für alle anderen Fortbildungen, die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FAO möglich sind.

[15] Ergänzend gilt allerdings die Vorschrift des § 59b BRAO über die Satzungscompetenz der Satzungsversammlung der BRAO (vgl. § 191a BRAO). Nach § 59b Abs. 2 Nr. 2 lit. b BRAO kann die Berufsordnung (FAO) jedoch (nur) die Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sowie das Verfahren der Erteilung, der Rücknahme und des Widerrufs der Erlaubnis regeln, nicht jedoch zusätzliche Widerrufsgründe. Ebenso wie die Erteilung von Erlaubnissen zum Führen von Fachanwaltsbezeichnungen (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 14.5.1990 – AnwZ (B) 4/90, BGHZ 111, 229, 234 ff.) bedarf auch der Widerruf einer gesetzlichen Grundlage. Diese findet sich in § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO, nicht jedoch in der FAO außerhalb der durch § 43c Abs. 4 Satz 2 und § 59b BRAO gesetzten Grenzen.

[16] b) Entgegen der Ansicht der Berufung bleibt ein Verstoß gegen die Beibringungspflicht des § 15 Abs. 3 FAO nicht folgenlos, wenn auch an ihn allein ein Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung nicht geknüpft werden kann. Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 FAO bürdet dem RA die Feststellungslast hinsichtlich der Erfüllung der Fortbildungspflicht auf. Die Voraussetzungen eines Widerrufs sind erfüllt, wenn sich nicht zur Überzeugung des Gerichts (oder der Kammer) feststellen lässt, dass der RA die vorgeschriebenen Fortbildungen absolviert hat. Weist der RA die Erfüllung der Fortbildungspflicht erst im Klageverfahren nach, hat die Kammer zwar den Widerrufsbescheid zurück-

zunehmen; die Kosten des in der Hauptsache erledigten Rechtsstreits hätte jedoch der RA zu tragen. So hätte auch im vorliegenden Fall verfahren werden können.

Der Verstoß gegen die Nachweispflicht kann schließlich auch mit einer Rüge (§ 74 BRAO), ggf. auch mit einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme (§§ 113 f. BRAO) geahndet werden.

Rüge oder anwaltsgerichtliche Maßnahme möglich

HINWEISE DER REDAKTION:

In seiner Entscheidung v. 2.4.2001 (BRAK-Mitt. 2001, 187) hat der BGH betont, dass eine einmalige Nichterfüllung der besonderen Fortbildungspflicht für Fachanwälte regelmäßig noch nicht zum Verlust der Fachanwaltschaft führt, und dass bei der Ermessensentscheidung, die die Kammer hinsichtlich eines möglichen Widerrufs der Befugnis zu treffen hat, sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Gründe für ein schuldloses Unterbleiben der Fortbildung können beispielsweise eine lange oder auch eine plötzlich (am Tag der eigentlich gebuchten Fortbildungsveranstaltung) auftretende Krankheit, schwerwiegende Störungen in der Kanzleiorganisation, die selbst eine nur vorübergehende Abwesenheit unmöglich machen, das Nichtzustandekommen einer bereits gebuchten Fortbildungsveranstaltung oder – unvorhersehbare – Defizite im Veranstaltungsangebot sein (vgl. *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, 3. Aufl., 2012, Rdnr. 1380).

ZUM BEGRIFF DER RECHTSFÖRMLICHEN VERFAHREN IM GEWERBLICHEN RECHTSCHUTZ

FAO § 14h

* 1. Weder das Anraten zu einer Abschlusserklärung nach ergangener einstweiliger Verfügung noch die Hinterlegung einer Schutzschrift gegen befürchteten einstweiligen Rechtsschutz des Gegners können als gerichtliche Verfahren anerkannt werden.

* 2. Sogenannte Filesharing-Fälle sind Urheberrechtsangelegenheiten und können auch dann, wenn der Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 2, 9 UrhG gegenständlich ist, nicht in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes transformiert werden.

* 3. Ein reiner Urheberrechtsfall fällt nicht unter § 14h Nr. 5 FAO, sondern ist unter § 14j Nr. 1 FAO zu subsumieren.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 15.3.2013 – 1 AGH 44/12

AUS DEM TATBESTAND:

Mit Schreiben v. 4.5.2012 beantragte der Kl. gegenüber der Bekl., ihm die Bezeichnung „Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz“ zu verleihen. Beigefügt war eine Fallliste mit 116 Fällen aus dem Zeitraum 2010–2012 (sog. „Fallliste I“). Hinsichtlich der theoretischen Kenntnisse verwies er auf die erfolgreiche Durchführung eines Fachanwaltslehrgangs, der die Rechtsgebiete des § 14h FAO abdeckte.

Auf ein Anschreiben des Beauftragten der Kammer, RA M, in dem Bedenken gegen die praktischen Kenntnisse aus den Bereichen des § 14h FAO erhoben wurden (insbesondere hinsichtlich der Zuordnung einzelner Fälle zu § 14h Nr. 5 FAO), ergänzte der Kl. mit Schreiben v. 21.6.2012 die Angaben und legte eine nunmehr auf 627 Fälle erweiterte Fallliste vor (sog. „Fallliste II“).

Durch Bescheid lehnte die Bekl. den Antrag des Kl. ab. Zur Begründung führte sie an, dass zwar der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erbracht sei, nicht aber der der besonderen praktischen Erfahrung. Von den 116 Fällen der zunächst eingereichten Fallliste (sog. „Fallliste I“), seien 62 Fälle nicht aus dem Gebiet des § 14h FAO. Nur 48 seien anzuerkennen.

Es handele sich vielmehr größtenteils um reine Urheberrechtsfälle, überwiegend sog. „Filesharing- oder Tauschbörsen-Fälle“. Unter § 14h Nr. 5 FAO würden aber keine reinen Urheberrechtsfälle fallen, sondern nur solche, die einen erkennbaren Bezug zum gewerblichen Rechtsschutz hätten. Ein markenrechtlicher Bezug in den sog. B-Fällen nach § 14h Nr. 3 FAO sei nicht erkennbar. Arbeitsproben seien nicht ausreichend eingereicht worden.

Aus den weiteren Fällen der später eingereichten Fallliste („Fallliste II“) seien nur 14 weitere Fälle anerkennungsfähig, da es sich im Übrigen um reine Urheberrechtsfälle handele.

Die erforderliche Zahl von Gesamtfällen (erreicht seien insgesamt lediglich 80) und von gerichtlichen Fällen (erreicht seien insgesamt lediglich 13) sei damit nicht erreicht.

Gegen diesen Bescheid wendet sich der Kl. mit seiner Klage.

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Verpflichtungsklage des Kl. gegen den Bescheid der Bekl. v. 17.10.2012 ist ohne Vorverfahren (§ 68 Abs. 1, 2 VwGO, § 6 AGVwGO NW) zulässig (§ 42 VwGO, § 112 Abs. 1, § 112c Abs. 1 BRAO).

II. Die Klage ist unbegründet.

Nach § 2 Abs. 1, § 4, § 5 Abs. 5 lit. o FAO, setzt die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Gewerblicher Rechtsschutz“ voraus, dass der Ast. besondere theoretische Kenntnisse erworben hat und innerhalb des Referenzzeitraums von drei Jahren vor der Antragstellung im Fachgebiet als RA persönlich und weisungsfrei 80 Fälle auf drei verschiedenen der in § 14h FAO genannten Gebiete (jeweils mindestens 5) bearbeitet hat. Von diesen Fällen dürfen höchstens 5 Schutzrechtsanmeldungen sein. Mindestens 30 Fälle

müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

Diese Voraussetzungen hat der Kl. nicht vollständig erfüllt. Zwar liegen bei ihm die geforderten theoretischen Kenntnisse unstreitig vor. Jedoch hat er bisher die erforderlichen Fallzahlen – auch unter Berücksichtigung sämtlicher Falllisten – nicht vollständig erreicht.

Es spricht zwar Einiges dafür, dass der Kl. 80 Fälle auf drei verschiedenen Rechtsgebieten aus § 14h FAO, dabei aus jedem Gebiet mindestens fünf, in dem o.g. Sinne bearbeitet hat. Das kann der Senat letztlich aber dahinstehen lassen, da der Kl. jedenfalls die erforderliche Zahl von 30 Fällen an rechtsförmlichen Verfahren nicht erreicht hat.

1. Gerichtliche Verfahren sind solche, die vor einem beliebigen Gericht stattfinden. Sonstige rechtsförmliche Verfahren sind Rechtsangelegenheiten, für die bestimmte gesetzlich festgelegte Verfahrens- und Formvorschriften existieren (*Scharmer*, Hartung, BORA/FAO, 5. Aufl., § 5 FAO, Rdnr. 264).

c) Die Fälle 94 und 676 konnten als gerichtliche Verfahren nicht anerkannt werden, da der Kl. in diesen Fällen erst das Mandat übernommen hatte, nachdem gegen den Mandanten bereits eine einstweilige Verfügung ergangen war. Er ist im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens gerade nicht tätig geworden. Das Anraten (gegenüber dem Mandanten) zu einer Abschlusserklärung oder auch das Formulieren einer Abschlusserklärung reicht nicht.

Sie ist keine Tätigkeit, die im Rahmen des Verfahrens zum einstweiligen Rechtsschutz entfaltet wurde. Sie kann zwar Wirkungen entfalten für ein späteres Hauptsacheverfahren, wo

bei etwaigen Unterlassungsansprüchen aufgrund der Abschlusserklärung ggf. die Wiederholungsgefahr entfällt (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 1991, 236). Das ist aber nur eine mittelbare Wirkung einer außerhalb dieses Verfahrens abgegebenen Erklärung.

Die Hinterlegung einer Schutzschrift (Fall 27) bei Gericht ist ein im Gesetz nicht vorgesehenes Verteidigungsmittel gegen befürchteten einstweiligen Rechtsschutz des Gegners. Sie könnte allenfalls dann

berücksichtigt werden, wenn es zu einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gekommen wäre. Ansonsten fehlt es eben an einem „Verfahren“. Deswegen war dieser Fall ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig (auch nicht als sonstiges rechtsförmliches Verfahren).

d) Weitere Fälle gerichtlicher Verfahren, die in den Falllisten aufgeführt werden bzw. auf die der Kl. sich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens beruft, konnten nicht anerkannt werden, da die weiteren in den Falllisten genannten Gerichtsverfahren nicht die Rechtsgebiete nach § 14h Nr. 1 bis 5 FAO abdecken.

Um in eines der Fachgebiete zu fallen, ist erforderlich, aber auch genügend, dass eine Frage aus diesem

Fachgebiet erheblich ist oder erheblich werden kann (BGH, BRAK-Mitt. 2009, 177). Bietet ein Fall Rechtsprobleme in mehreren Fachgebieten, so kann er zur Abdeckung mehrerer dieser Teilgebiete verwertet werden. Die Gesamtzahl der nachzuweisenden Fälle verringert sich dadurch aber nicht (*Scharmer*, Hartung, BORA/FAO, 5. Aufl., FAO, § 5, Rdnr. 78).

Hinsichtlich der Formulierung „Bezüge“ zu einem Rechtsgebiet reicht nicht jeder beliebige Gesichtspunkt aus dem angestrebten Fachanwaltsgebiet aus. Hinsichtlich des Fachanwalts „Erbrecht“ hat der BGH (BRAK-Mitt. 2009, 177) insoweit ausgeführt:

„Ein Fall, dessen Schwerpunkt in einem anderen Gebiet liegt, wird nicht dadurch schon zu einem erbrechtlichen Fall, dass einem Anspruch etwa eine unstreitige Gesamtrechtsnachfolge gem. § 1922 BGB zugrunde liegt. Fälle aus den in § 14f FAO genannten Rechtsgebieten außerhalb des Erbrechts können als erbrechtliche Fälle nur anerkannt werden, wenn bei ihnen auch erbrechtliche Fragen für die argumentative Auseinandersetzung „eine Rolle spielen“ (vgl. Senatsbeschl. v. 25.2.2008 – AnwZ (B) 17/07, NJW 2008, 3001 = BRAK-Mitt. 2008, 135, Tz. 10 zum Arbeitsrecht). Auch der verschiedene Rechtsgebiete berührende Fall muss eine für die juristische Bearbeitung relevante erbrechtliche „Frage“ aufwerfen, das heißt einen Bearbeitungsschwerpunkt im Erbrecht enthalten (*Scharmer*, Hartung/Römermann, a.a.O., Rdnr. 64, 175).

Dies erfordert im Rahmen der Prüfung, ob die nach § 5 Satz 1 Buchst. m FAO erforderliche Anzahl erbrechtlicher Fälle nachgewiesen ist, eine Beurteilung des Gewichts, das dem erbrechtlichen Gesichtspunkt eines Falles für die juristische Aufarbeitung dieses Falles zukommt. Eine solche wertende Beurteilung kann nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorgenommen werden.“

Hinsichtlich des Fachanwalts für Arbeitsrecht hat der BGH ausgeführt (NJW 2008, 3001):

„Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die Fachanwaltsordnung in § 1 Satz 1 FAO nicht eine einheitliche Fachanwaltsbezeichnung für das Arbeits- und Sozialrecht, sondern für jedes dieser beiden Gebiete eine eigene Fachanwaltsbezeichnung mit unterschiedlichen Anforderungen (vgl. § 5 Satz 1 Buchst. c i.V.m. § 10 FAO einerseits und § 5 Satz 1 Buchst. d i.V.m. § 11 FAO andererseits) vorsieht. Das schließt zwar nicht von vornherein aus, dass eine Fallbearbeitung sowohl für die eine als auch für die andere Fachanwaltsbezeichnung angerechnet werden kann (vgl. dazu *Offermann-Burckart*, a.a.O., Rdnr. 357). Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Fallbearbeitung den Nachweis praktischer Erfahrungen auf beiden Fachgebieten erbringt. Das ist nur der Fall, wenn sie Bezüge zu beiden Fachgebieten hat. Andernfalls könnte ein RA mit Fallbearbeitungen aus dem Arbeitsförderungs- und dem Sozialversicherungsrecht die Berechtigung zur Führung beider Fachanwaltsbezeichnungen erwerben. Das stellt die Einführung zweier verschiedener Fachanwaltsbezeichnungen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts in Frage. Vor

allem aber entstände bei dem Publikum der unzutreffende Eindruck, dass auch eine so erworbene Fachanwaltsbezeichnung ein Ausweis praktischer Erfahrung auch auf den Kerngebieten des Arbeitsrechts ist.“

aa) Überträgt man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall, so können sämtliche Fälle, die das sog. „File-Sharing“ betreffen, nicht anerkannt werden. Filesharing meint das

File-Sharing-Fälle nicht berücksichtigt-fähig

Einstellen von urheberrechtlich geschützten Werken in Internetaustauschbörsen. Hier war die Rechtsprechung der Obergerichte schon vor der Entscheidung des BGH in NJW 2012, 2958 uneinheitlich hinsichtlich der Frage, wann ein Auskunftsanspruch aus § 101 Abs. 9 UrhG besteht. Einige verlangten neben der Erbringung von für in gewerblichem Ausmaß für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen auch, dass das urheberrechtlich geschützte Recht in gewerblichem Ausmaß verletzt wurde. Andere – so auch der BGH – hingegen nicht (vgl. die Nachweise bei BGH a.a.O.). Ganz gleich, welcher Auffassung man folgt, so kann die Voraussetzung des gewerblichen Ausmaßes für den Auskunftsanspruch die Sache nicht von einer reinen Urheberrechtsangelegenheit in eine solche des gewerblichen Rechtsschutzes transformieren. Der Auskunftsanspruch gegen Dritte gem. § 101 Abs. 2 UrhG ist ein Hilfsanspruch zur Vorbereitung von Unterlassungsansprüchen und Schadensersatzansprüchen gegen den Verletzer. Er ist daher nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs gegen den Verletzer aus § 101 Abs. 1 UrhG vorliegen, sondern daran, dass die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs oder Schadensersatzanspruchs aus § 97 UrhG erfüllt sind (BGH a.a.O.). Ist der Hauptanspruch aber ein rein urheberrechtlicher (was bei § 97 UrhG unstreitig sein dürfte), dann kann der Hilfsanspruch eine Angelegenheit nicht zu einer solchen des gewerblichen Rechtsschutzes machen, selbst wenn er voraussetzen sollte, dass die Rechtsverletzung gewerbliches Ausmaß hat. Der Umstand, dass irgendwo in der Fallbearbeitung das Wort „gewerblich“ auftaucht, kann ebenso wenig zur Einordnung in den gewerblichen Rechtsschutz führen, wie allein der Umstand, dass es sich bei einem bearbeiteten Diebstahls-/Betrugs-/Urkundenfälschungsfall um einen gewerbsmäßigen Diebstahl etc. handelte (Möller, BRAK-Mitt. 2012, 53, 55; vgl. auch Mes, GRUR 2011, 1083, 1087).

Ein reiner Urheberrechtsfall fällt unter Anwendung der Grundsätze der oben zitierten Entscheidung des BGH, BRAK-Mitt. 2009, 177, nicht unter § 14h Nr. 5 FAO. Ein reiner Urheberrechtsfall fällt – wie die systematische Auslegung ergibt – unter § 14j Nr. 1 FAO

Reiner Urheberrechtsfall unterfällt § 14j Nr. 1 FAO

– wie die systematische Auslegung ergibt – unter § 14j Nr. 1 FAO, so dass bloße urheberrechtliche Bezüge etwas anderes sein müssen (vgl. Möller, BRAK-Mitt. 2012, 53, 54). Ausgehend davon,

dass § 14h FAO zunächst einmal nur die erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse regelt, enthält § 14h Nr. 5 FAO eine Begrenzung zugunsten des Kandidaten dahingehend, dass ihm nur Kenntnis der urheberrechtlichen Bezüge zum gewerblichen Rechtsschutz abverlangt werden kann, nicht aber Kenntnis des Urheberrechts als solchem. Dann kann aber für die praktischen Fälle nichts anderes gelten, da insoweit § 5 FAO lediglich auf § 14h FAO verweist (Möller, BRAK-Mitt. 2012, 53, 54).

§ 14h Nr. 5 FAO läuft durch diese Auslegung – anders als der Kl. meint – nicht leer. Zwar führt sie dazu, dass ein Fall nach Nr. 5 dann regelmäßig auch schon unter Nr. 1–4 fällt. Für das Erreichen der Mindestzahl von 5 Fällen je Rechtsgebiet kann Nr. 5 aber wegen der Möglichkeit der Mehrfachverwendung bei Mehrfachbezug (s.o.) gleichwohl eine Rolle spielen (Möller, BRAK-Mitt. 2012, 53, 54).

bb) Auch die sog. „B-Fälle“ unterfallen keinem Rechtsgebiet des § 14h Nr. 1 bis 5 FAO. In den B-Fällen wurde bei den urheberrechtlichen Abmahnungen gegenüber den ausfindig gemachten Personen zwar auch folgende Passage in das Abmahnschreiben (Abmahnender war der Gegner der Mandanten des Kl.; der Kl. vertrat die Abgemahnten) aufgenommen:

„Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass unser Mandant Inhaber der Wortmarke „B“, eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt unter den Nummern 30428333 und 30713521, ist. Dritte dürfen deshalb nach § 14 MarkenG im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „B“ nicht zum Anbieten von Tonaufnahmen im Internet ohne Genehmigung unseres Mandanten verwenden.“

Ein Bearbeitungsschwerpunkt im gewerblichen Rechtsschutz ergibt sich aus dieser Passage nicht, zumal sie letztlich nur Informationscharakter hat und für das eigentliche urheberrechtliche Abmahnbegehren keine Rolle spielt. Aus ihr werden keine unmittelbaren, mit der Abmahnung im Zusammenhang stehenden Rechte hergeleitet. Dementsprechend spielte sich auch in den Schriftsätzen des Kl. an die Gegenseite, wie sie sich im Sonderband „Schriftsatz v. 20.12.2012“ befinden, keine Rolle. Dort wird nur auf urheberrechtliche Fragen eingegangen.

cc) Die gerichtlichen Verfahren können, auch soweit sie die sog. „Web-Design-Fälle“ betreffen, nicht anerkannt werden, da sie einem einschlägigen Fachgebiet nach § 14h FAO nicht zurechenbar sind. Zwar kann ein Fall betreffend das Web-Design auch Fragen des UWG oder Geschmacksmusterrechts aufweisen, worauf der Kl. zu Recht hinweist. Primär geht es jedoch um urheberrechtliche Fragen (vgl. Heutz, MMR 2005, 567 ff.). Dass in den o.g. Fällen über das Urheberrecht hinaus andere Rechtsgebiete eine Rolle gespielt haben, ist ausweislich der Fallliste nicht ersichtlich (es geht um unbefugte Verwendung von Bildern, eines Briefkopfflogos, Logos auf Visitenkarten, Verwendung einer Grafik auf der Internetseite ohne Lizenz). Auch ansonsten gibt es dafür keine hinreichenden Hinweise.

Der Umstand, dass die Bekl. Fortbildungsveranstaltungen zum Designschutz für den Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz anbietet, ist hinsichtlich der Einordnung der konkreten Fälle nicht aussagekräftig.

dd) Schließlich können auch die gerichtlichen Verfahren, die sich auf die Verwendung von Karten bzw. Stadtplänen bzw. Ausschnitte hieraus beziehen, nach den o.g. Grundsätzen nur dem Urheberrecht (ohne Bezug zum gewerblichen Rechtsschutz) zugeordnet werden. Zu Recht verweist die Bekl. auf BT-Drucks. 16/8783, 50. Dort heißt es in der Begründung zu § 97a Abs. 2 UrhG:

„Zu § 97a Abs. 2

Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen wird auf 100 Euro erhöht. Damit wird ein angemessener Ausgleich der verschiedenen Interessen geschaffen. Der Betrag von 100 Euro ermöglicht es den Rechtsinhabern, Rechtsverletzungen auch in einfach gelagerten Fällen mit nur unerheblicher Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs wirksam zu verfolgen. Zugleich schützt die Begrenzung Verbraucher, die außerhalb des geschäftlichen Verkehrs tätig werden, vor überzogenen Forderungen. Die Regelung soll dabei insbesondere Fallgestaltungen wie die folgenden erfassen:

- öffentliches Zugänglichmachen eines Stadtplanausschnitts der eigenen Wohnungsumgebung auf einer privaten Homepage ohne Ermächtigung des Rechtsinhabers;
- öffentliches Zugänglichmachen eines Liedtextes auf einer privaten Homepage, ohne vom Rechtsinhaber hierzu ermächtigt zu sein;
- Verwendung eines Lichtbildes in einem privaten Angebot einer Internet-Versteigerung ohne vorherigen Rechtserwerb vom Rechtsinhaber.“

Daraus lässt sich die gesetzgeberische Zuordnung derartiger Rechtsverstöße zu den urheberrechtlichen entnehmen.

ee) Ob die Fälle 99, 633 und 678 als gerichtliche Verfahren anzuerkennen wären, kann der Senat dahinstehen lassen, da der Kl. auch bei ihrer Berücksichtigung nicht auf die Gesamtzahl von 30 rechtsförmlichen Verfahren käme (vgl. noch unten 2.).

2. Hinsichtlich der rechtsförmlichen Verfahren können die vom Kl. angeführten Fälle nicht diesem Bereich zugeordnet werden.

a) Die Fälle 3, 61 und 67 (DENIC) sind von der Bekl. als gerichtliche Verfahren anerkannt worden. Soweit es dem Kl. darum geht, dass diese Fälle zusätzlich aber auch noch einmal als rechtsförmliche Verfahren anerkannt werden – wegen der Durchführung eines Dispute-Verfahrens –, ist dies abzulehnen. Unabhängig davon, dass es sich nicht um gesonderte Fälle handelt, sind diese Fälle (zusätzlich zum Klageverfahren als rechtsförmliche Verfahren) schon deshalb nicht anzuerkennen, da die Verwendung von Formularen und

Formblättern noch nicht zur Annahme eines rechtsförmlichen Verfahrens führt (explizit zu DENIC: *Scharmer*, Hartung, BRAO/FAO, 5. Aufl., FAO § 5, Rdnr. 264, 245). Auch im Übrigen sind die o.g. Voraussetzungen für die Anerkennung eines rechtsförmlichen Verfahrens nicht erfüllt.

b) Soweit der Kl. in Fall 11 gesondert die Anerkennung als rechtsförmliches Verfahren begehrt, weil er hier auch Strafanzeige erstattet hat und ein Beschwerdeverfahren gegen die Einstellung bei der Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft durchgeführt hat, ist dies abzulehnen. Die Erstattung einer Strafanzeige ist formlos möglich und schon deswegen kein rechtsförmliches Verfahren. Auch die bloße Beschwerde nach § 172 Abs. 1 StPO ist noch kein rechtsförmliches Verfahren. Anders als der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 StPO bestehen hier keine besonderen Formanforderungen.

Dementsprechend war auch dem Fall 699, bei dem es ebenfalls nur um die Erstattung einer Strafanzeige ging, die Anerkennung als rechtsförmliches Verfahren zu versagen.

Da auch die anwaltliche Einlassung eines Beschuldigten im Ermittlungsverfahren keiner bestimmten Form bedarf, konnte auch Fall 679 nicht anerkannt werden.

c) Ob die Markenmeldungen beim Harmonisierungsamt im Binnenmarkt (Fälle 1, 2 und 28) und die Markenmeldungen beim DPMA (Fall 670) als sonstige rechtsförmliche Verfahren anzuerkennen wären, kann der Senat dahinstehen lassen, da auch bei ihrer Anerkennung die notwendige Gesamtzahl von Fällen nicht erreicht wäre.

3. Der Durchführung eines Fachgespräches bedurfte es nicht. Nach BGH, NJW 2007, 2125, 2127 (ebenso auch: BGH, Beschl. v. 30.5.2012 – AnwZ (Brfg) 3/12) kann ein Fachgespräch nur den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse ersetzen, nicht aber einen fehlenden Nachweis praktischer Erfahrung. Hier geht es aber nicht um fehlende theoretische Kenntnisse.

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Urteil v. 30.10.2010 (BRAK-Mitt. 2011, 34) hat der AGH Baden-Württemberg klargestellt, dass im Zusammenhang mit der Erlangung des Fachanwaltstitels für gewerblichen Rechtsschutz ein Fall dem gewerblichen Rechtsschutz nur dann zugeordnet werden kann, wenn der Schwerpunkt der Bearbeitung im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes liegt, d.h. eine Frage aus dem gewerblichen Rechtsschutz erheblich ist oder zumindest erheblich sein kann. Mit der Fragestellung, ob urheberrechtliche Fälle solche des gewerblichen Rechtsschutzes sind, hat sich auch *Möller* in BRAK-Mitt. 2012, 53 ausführlich befasst.

SOZIETÄTSRECHT

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZUR SOZIETÄTSFÄHIGKEIT VON ÄRZTEN UND APOTHEKERN

BRAO § 59a Abs. 1; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 100

* 1. Nach Überzeugung des BGH ist zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 59a Abs. 1 BRAO eine Entscheidung des BVerfG einzuholen.

* 2. Angesichts der nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte und gesetzgeberischem Willen abschließenden Regelung ist es ausgeschlossen, diese Norm ohne Verletzung des Parlamentsvorbehalts aus Gründen der Verfassung oder des Rechts der Europäischen Union erlaubniserweiternd bzw. verbotseinschränkend so auszulegen, dass sie einer beruflichen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern nicht entgegenstehe.

* 3. Das in § 59a BRAO für Rechtsanwälte enthaltene Verbot, sich beruflich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung mit Ärzten und Apothekern zu verbinden, ist insbesondere mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar.

* 4. Die abschließende Aufzählung derjenigen Berufe, für die interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften mit Rechtsanwälten zugelassen werden, ist bereits deshalb als bedenklich anzusehen, weil auch Ärzte und Apotheker zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und den damit korrespondierenden Aussageverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterfallen sowie der Aufsicht durch eigene Berufskammern unterliegen wie der Rechtsanwalt.

* 5. Auch zur Sicherung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts ist das Verbot einer Berufsausübungsgesellschaft mit einem Arzt oder einem Apotheker nicht erforderlich. Ebenso wenig ist das Verbot erforderlich, um einer gesteigerten Gefahr der Vertretung widerstreitender Interessen zu begegnen. BGH, Beschl. v. 16.5.2013 – II ZB 7/11

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] A. Der Bf. zu 1 ist RA, die Bfin. zu 2 ist Ärztin und Apothekerin. Sie gründeten eine Partnerschaftsgesellschaft und meldeten diese mit dem Namen „Dr. iur. W.H., Rechtsanwalt, Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. M.V.A., Ärztin und Apothekerin, interprofessionelle Partnerschaft für das Recht des Arztes und des Apothekers“ beim AG zur Eintragung ins Partnerschaftsregister an. Zum Gegenstand nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 PartGG heißt es in der Anmeldung: „Gegenstand der Partnerschaft ist die Ausübung des selbstständigen Berufes des RA durch den Partner Dr. W.H. und der Ärztin und Apo-

thekerin durch die Partnerin Dr. Dr. M.V.A. Die Partnerin Dr. Dr. M.V.A. wird jedoch nur gutachterlich und beratend tätig; sie übt in der Partnerschaft weder die Heilkunde am Menschen aus, noch betreibt sie in der Partnerschaft eine Apotheke.“

[2] Das AG hat die Anmeldung zurückgewiesen. Das Beschwerdegericht hat die Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Bf. ihren Antrag auf Anmeldung ins Partnerschaftsregister fort.

[3] B. Das Verfahren ist nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG auszusetzen. Nach Überzeugung des Senats ist zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 59a Abs. 1 BRAO eine Entscheidung des BVerfG einzuholen.

[26] 2. Zutreffend hat das Beschwerdegericht § 59a Abs. 1 BRAO als abschließende Aufzählung derjenigen Berufe verstanden, mit deren Angehörigen sich ein RA in einer Berufsausübungsgesellschaft verbinden darf.

[27] a) Maßgebend für die Auslegung von Gesetzen ist der in der Norm zum Ausdruck kommende objektivierete Wille des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist. Der Erfassung des objektiven Willens des Gesetzgebers dienen die anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung aus dem Wortlaut der Norm, der Systematik, ihrem Sinn und Zweck sowie aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte, die einander nicht ausschließen, sondern sich gegenseitig ergänzen. Unter ihnen hat keine einen unbedingten Vorrang vor einer anderen. Ausgangspunkt der Auslegung ist der Wortlaut der Vorschrift. Er gibt allerdings nicht immer hinreichende Hinweise auf den Willen des Gesetzgebers. Unter Umständen wird erst im Zusammenhang mit Sinn und Zweck des Gesetzes oder anderen Auslegungsgesichtspunkten die im Wortlaut ausgedrückte, vom Gesetzgeber verfolgte Regelungskonzeption deutlich, der sich der Richter nicht entgegenstellen darf. Dessen Aufgabe beschränkt sich darauf, die intendierte Regelungskonzeption bezogen auf den konkreten Fall – auch unter gewandelten Bedingungen – möglichst zuverlässig zur Geltung zu bringen. In keinem Fall darf richterliche Rechtsfindung das gesetzgeberische Ziel der Norm in einem wesentlichen Punkt verfehlen oder verfälschen oder an die Stelle der Regelungskonzeption des Gesetzgebers gar eine eigene treten lassen. Für die Beantwortung der Frage, welche Regelungskonzeption dem Gesetz zugrunde liegt, kommt daneben den Gesetzesmaterialien und der Systematik des Gesetzes eine nicht unerhebliche Indizwirkung zu. Die Eindeutigkeit der im Wege der Auslegung gewonnenen

gesetzgeberischen Grundentscheidung wird nicht notwendig dadurch relativiert, dass der Wortlaut der einschlägigen Norm auch andere Deutungsmöglichkeiten eröffnet, soweit diese Deutungen offensichtlich eher fern liegen. Anderenfalls wäre es für den Gesetzgeber angesichts der Schwierigkeit, textlich Eindeutigkeit herzustellen, nahezu unmöglich, sein Regelungsanliegen gegenüber der Rechtsprechung über einen längeren Zeitraum durchzusetzen (vgl. BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10, 2883/10, 2555/11, NJW 2013, 1058, Rdnr. 66 m.w.N.).

[28] b) Die in § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO enthaltene Aufzählung bestimmter, der Beteiligung an einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft mit dem RA fähiger („soziätsfähiger“) Berufe hat abschließenden Charakter; ein entsprechender Zusammenschluss mit Angehörigen anderer freier Berufe ist dem RA nicht gestattet. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut (aa), der Entstehungsgeschichte und dem gesetzgeberischen Willen (bb) sowie dem Sinn der Vorschrift (cc).

[29] aa) Aus dem Wortlaut der Vorschrift folgt, dass sich RAe mit anderen als den in § 59a Abs. 1 BRAO aufgezählten Berufen nicht zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden dürfen. Dies ergibt sich aus der Kombination des Verbs „dürfen“ mit der Aufzählung bestimmter Berufe. Etwas anderes kann – entgegen der Rechtsbeschwerde – auch nicht daraus abgeleitet werden, dass es an einem einschränkenden Zusatz fehlt, wie etwa dem in der vergleichbaren Regelung von § 9 Abs. 1 und 2 BNotO enthaltenen Wort „nur“. Der Umstand, dass der abschließende Charakter der Aufzählung in vergleichbaren berufsrechtlichen Vorschriften grammatisch verstärkt geregelt ist, nimmt dem Wortlaut des § 59a Abs. 1 BRAO nicht seine Klarheit. Es handelt sich nicht lediglich – wie die Rechtsbeschwerde meint – um einen Hinweis des Gesetzgebers, dass er die Zusammenarbeit mit den in § 59a Abs. 1 BRAO genannten freien Berufen als anwaltstypisch ansieht.

[30] bb) Ein anderes Verständnis ist vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift und der jüngsten gesetzgeberischen Entwicklungen ausgeschlossen.

[31] Bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der RAe und der Patentanwälte v. 2.9.1994 (BGBl. I S. 2278) sah man das grundsätzliche Verbot interprofessioneller Assoziation von RAen nicht nur in § 30 der Standesrichtlinien (Richtlinien gem. § 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO a.F.) geregelt, wonach der RA mit Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, nicht aber mit Angehörigen anderer Berufe eine Sozietät eingehen durfte, sondern leitete es direkt aus § 43 BRAO im Zusammenhang mit dem sich aus den einzelnen Vorschriften der BRAO (§ 1, § 2, § 7 Nr. 8, § 14 Nr. 9) und deren Regelungszusammenhang ergebenden Berufsbild her (vgl. AGH Baden-Württemberg, NJW-RR 1995, 1017, 1018; *Kaiser/Bellstedt*, Die Anwaltssozietät, 1993, Rdnr. 30). Maßgebliche Gesichtspunkte für die Zulässigkeit einer Zusammenarbeit eines RA mit anderen Berufsgruppen seien im Hinblick

auf die Frage, ob die Zusammenarbeit wegen der Zurechnung der Tätigkeit seiner Sozien (vgl. BGH, Urt. v. 20.11.1978 – Stb StR 1/78, BGHSt 28, 199, 204f.) die Unabhängigkeit des RA und seinen freiberuflichen nicht-gewerblichen Status gefährde und mit seinem Beruf vereinbar sei (BGH, Beschl. v. 30.6.1986 – AnwZ (B) 17/86, BRAK-Mitt. 1986, 223; *Feuerich*, BRAO, 2. Aufl., § 45, Rdnr. 149 ff.), die Artverwandtschaft oder die Artverschiedenheit der Berufe (BGH, Beschl. v. 10.11.1975 – AnwZ (B) 10/75, BGHZ 65, 276, 279f.; Beschl. v. 27.2.1978 – AnwSt (R) 7/77, BGHSt 27, 390f.; Beschl. v. 4.1.1968 – AnwZ (B) 10/67, BGHZ 49, 244, 246 ff.; AGH Baden-Württemberg, NJW-RR 1995, 1017, 1018; *Jähnke*, NJW 1988, 1888, 1893; *Kaiser/Bellstedt*, Die Anwaltssozietät, 1993, S. 33, Rdnr. 30).

[32] Mit der Entscheidung des BVerfG v. 14.7.1987, nach der die Standesrichtlinien der RAe weder weiterhin als normative Regelung der anwaltlichen Berufspflichten noch als rechtserhebliches Hilfsmittel zur Konkretisierung der Generalklausel des § 43 BRAO in Betracht kamen und auch die Generalklausel selbst dem Gesetzesvorbehalt nicht genügte (NJW 1988, 191, 192f.), war eine Regelung der statusbildenden grundsätzlichen Pflichten des RA durch den Gesetzgeber veranlasst (vgl. Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der RAe und der Patentanwälte v. 19.5.1993, BT-Drucks. 12/4993, S. 22). Mit der Einführung des § 59a BRAO durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der RAe und der Patentanwälte v. 2.9.1994 (BGBl. I S. 2278) sollten nach der Begründung des Gesetzesentwurfs vor dem Hintergrund eines seit dem Inkrafttreten der BRAO am 1.10.1959 gewandelten Verständnisses vom Beruf des RA „klare Regeln über die berufliche Zusammenarbeit mit anderen Berufen“ aufgestellt, „die gemeinsame Berufsausübung und die Sozietät mit Kollegen und Angehörigen anderer Berufe ausdrücklich“ geregelt und „die soziätsfähigen Berufe abschließend aufgezählt werden“ (BT-Drucks. 12/4993, S. 22f.). Es handele sich „um Berufsausübungsregelungen von erheblichem Gewicht für die RAe und für das Funktionieren des Rechts-, Wirtschafts- und Soziallebens, die durch den Gesetzgeber selbst zu treffen“ seien (BT-Drucks. 12/4993, S. 23). Der Gesetzgeber hat dabei die Zulässigkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit der RAe auf die gemeinsame Berufsausübung mit Angehörigen bestimmter wirtschaftsberatender Berufe mit Bezug zur Rechtsberatung beschränkt.

[33] § 59a Abs. 1 BRAO ist auch in der Folgezeit einheitlich als abschließende Regelung verstanden und angewandt worden (vgl. BGH, Beschl. v. 29.9.2003 – AnwZ (B) 24/00, ZIP 2004, 268f.; AGH Celle, NJW-RR 2006, 927, 928; AGH Celle, NJW-RR 2003, 129f.; AGH Baden-Württemberg, NJW-RR 1995, 1017, 1018; *Bormann*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 59a BRAO, Rdnr. 85; *Hartung/v. Wedel*, BRAO, 5. Aufl., § 59a, Rdnr. 1, 3; *Hartung*, Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl., § 59a, Rdnr. 28, 129–131; *Kleine-Cosack*, BRAO, 6. Aufl., § 59a, Rdnr. 9; *Feue-*

rich/Braun, BRAO, 3. Aufl., § 59a, Rdnr. 1; Kaiser/Bellstedt, Die Anwaltssozietät, 2. Aufl., S. 42, Rdnr. 42; Damm/v. Mickwitz, JZ 2001, 76).

[34] Eine im Zuge der jüngsten Reform der BRAO vorgesehene Erweiterung des

Erweiterung des Kreises nicht weiterverfolgt

Kreises assoziationsfähiger Berufe wurde wieder fallen gelassen: Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts v. 30.11.2006 sah in § 59a Abs. 4 BRAO eine Erweiterung der beruflichen Zusammenarbeit von RAen mit „Angehörigen vereinbarter Berufe“ vor (BT-Drucks. 16/3655, S. 15). Damit sollte nach der Begründung des Regierungsentwurfs „z.B. (...) die Aufnahme einer Ärztin oder eines Arztes als Gesellschafterin/Gesellschafter in eine medizinisch ausgerichtete Anwaltskanzlei (...)“ ermöglicht werden (BT-Drucks. 16/3655, S. 83). „Angesichts des Wandels der gesellschaftlichen Verhältnisse“ sei „eine weitgehende Aufhebung des Verbots angezeigt. Die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts“ könne „auf andere Weise gesichert werden als durch ein Zusammenarbeitsverbot, das die Berufsfreiheit erheblich“ einschränke (BT-Drucks. 16/3655, S. 83). Diese erweiternde Regelung in § 59a Abs. 4 BRAO wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf Empfehlung des Rechtsausschusses aus dem am 12.12.2007 verabschiedeten Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (BGBl. I S. 2840, 2848) gestrichen (BT-Drucks. 16/6634, S. 54). „Angesichts erheblicher Meinungsunterschiede innerhalb der Anwaltschaft“ stellte man diese „weitreichende Änderung des anwaltlichen Berufsrechts“ zurück, um sie „einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben“ vorzubehalten (BT-Drucks. 16/6634, S. 1, 54). Zu einem solchen ist es bislang nicht gekommen.

[35] cc) Auch der Sinn und Zweck der Regelung des § 59a Abs. 1 BRAO, im Interesse des rechtssuchenden Publikums zu gewährleisten, dass der RA nur mit Angehörigen der im Gesetz genannten rechtsberatenden, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe zusammenarbeitet, die in gleicher Weise wie der RA zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und den damit korrespondierenden Aussageverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterfallen sowie der Aufsicht durch eigene Berufskammern unterliegen wie der RA (BGH, Beschl. v. 29.9.2003 – AnwZ (B) 24/00, BRAK-Mitt. 2004, 35 = ZIP 2004, 268, 269 unter Bezugnahme auf BT-Drucks. 12/4993, S. 34), stehen einem abschließenden Verständnis der Aufzählung in § 59a Abs. 1 BRAO jedenfalls nicht entgegen. Das gesetzgeberische Konzept, sich auf die wirtschaftsberatenden Berufe mit Überschneidungen zur Rechtsberatung zu beschränken, ist auch weder unstimmig noch widersprüchlich umgesetzt.

[36] 3. Angesichts der nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte und gesetzgeberischem Willen abschließenden Regelung in § 59a Abs. 1 BRAO ist es nach Überzeugung des Senats ausgeschlossen, die Vorschrift ohne Verletzung des Parlamentsvorbehalts aus Grün-

den der Verfassung (a) oder des Rechts der Europäischen Union (b) erlaubniserweiternd bzw. verbotseinschränkend so auszulegen, dass sie einer beruflichen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung von RAen mit Ärzten und Apothekern nicht entgegenstehe (vgl. in diesem Sinne AGH Celle, NJW-RR 2006, 927, 928 [zur Sozietät mit einem Diplom-Ökonom]; AGH Celle, NJW-RR 2003, 129 f. [zur Sozietät mit einem Mediator]; Hartung/v. Wedel, BRAO, 5. Aufl., Vor § 59a, Rdnr. 19 und § 59a, Rdnr. 7; Hartung, Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl., § 59a, Rdnr. 131). Dadurch würden die Grenzen der zulässigen Auslegung überschritten.

[37] a) Eine erweiternde Auslegung des § 59a Abs. 1 BRAO zur Herstellung der

Erweiternde Auslegung ist unzulässig

Verfassungskonformität ist nicht zulässig (Hartung, Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl. § 59a, Rdnr. 131; a.A. Gotzens, Die interprofessionelle Zusammenarbeit von RAen mit Angehörigen anderer freier Berufe, 1998, S. 204 f., der jedoch die für die enge Auslegung maßgeblichen Ausführungen in den Gesetzesmaterialien in BT-Drucks. 12/4993, S. 23 übersieht; Quodbach, Grenzen der interprofessionellen Zusammenarbeit für RAe, 2002, S. 207, der sich mit den Voraussetzungen verfassungskonformer Auslegung nicht auseinandersetzt).

[38] Der Respekt vor dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber gebietet es zwar, eine Vorschrift durch Auslegung so weit aufrecht zu erhalten, wie dies in den Grenzen des Grundgesetzes möglich ist, ohne dass sie ihren Sinn verliert (BVerfG, NJW 2007, 2977, Rdnr. 91). Die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung endet aber dort, wo sie zu dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (st. Rspr., BVerfG, NJW 2007, 2977, Rdnr. 91 m.w.N.; NJW 2000, 347, 349; ZIP 1998, 1763, 1771; NJW 1994, 2475, 2476; BVerfGE 18, 97, 111). Eine verfassungskonforme Auslegung gegen den Willen des Gesetzgebers ist nicht zulässig (BGH, Beschl. v. 27.6.2012 – XII ZR 89/10, FamRZ 2012, 1489, Rdnr. 50; Urt. v. 24.6.2009 – XII ZR 161/08, NJW 2009, 2744, Rdnr. 28). Eine solche Korrektur des Gesetzes würde nicht zuletzt Art. 100 Abs. 1 GG zuwiderlaufen, der die Autorität des parlamentarischen Gesetzgebers im Verhältnis zur Rechtsprechung wahren soll (BVerfG, NJW 2007, 2977, Rdnr. 91; BVerfGE 86, 71, 77). In der Begründung des Entwurfs zum Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der RAe und der Patentanwälte von 1994 ist dieser Vorbehalt ausdrücklich angesprochen: „Es handelt sich hier um Berufsausübungsregelungen von erheblichem Gewicht für die RAe und für das Funktionieren des Rechts-, Wirtschafts- und Soziallebens, die durch den Gesetzgeber selbst zu treffen sind“ (BT-Drucks. 12/4993, S. 23).

[39] b) Eine erweiternde Auslegung aus Gründen des Rechts der Europäischen Union ist ebenfalls nicht zulässig. Insbesondere kann und muss die Vorschrift nicht richtlinienkonform im Hinblick auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 v. 27.12.2006, S. 36 – Dienstleistungsrichtlinie), vor allem deren Art. 25 Abs. 1, erweitert ausgelegt werden.

[40] Zwar ist die Umsetzungsfrist der Dienstleistungsrichtlinie am 28.12.2009 abgelaufen (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 Dienstleistungsrichtlinie), und die nationalen Gerichte sind deshalb aufgrund des Umsetzungsgebots gem. Art. 288 Abs. 3 AEUV (zuvor Art. 249 Abs. 3 EG) und des Grundsatzes der Gemeinschaftstreue gem. Art. 4 Abs. 3 EUV (zuvor Art. 10 EG) verpflichtet, die Auslegung des nationalen Rechts unter voller Ausschöpfung des Beurteilungsspielraums, den ihnen das nationale Recht einräumt, soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck einer Richtlinie auszurichten, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen (vgl. nur EuGH, Urt. v. 10.4.1984 – Rs. 14/83, Slg. 1984, 1891, Rdnr. 26, 28 = ZIP 1984, 1386, 1388 – von Colson und Kamann/Nordrhein-Westfalen; Urt. v. 5.10.2004 – C-397/01 bis C-403/01, Slg. 2004, I S. 8835 = EuZW 2004, 691, Rdnr. 110, 113 – Pfeiffer u.a./Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Waldshut e.V.; BVerfG, ZIP 2012, 911, Rdnr. 46).

[41] Jedoch ist bereits der Umfang der Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie auf RAe angesichts der sektoralen europäischen Richtlinien für RAe (Richtlinie 77/249/EWG des Rates v. 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der RAe, ABl. L 78 v. 26.3.1977, S.17, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/100/EG v. 20.11.2006, ABl. L 363 v. 20.12.2006, S. 141; Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.2.1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABl. L 77 v. 14.3.1998, S. 36) klärungsbedürftig. Denn auch die Richtlinie 98/5/EG enthält in Art. 11 Abs. 5 Bestimmungen über die Zulässigkeit multidisziplinärer Ausübung der anwaltlichen Dienstleistungstätigkeit. Das Verhältnis dieser Vorschrift zu Art. 25 der Dienstleistungsrichtlinie ist für den sektoralen Bereich der RAe nicht geklärt (vgl. *Kopp*, GPR 2008, 54, 61, die aus Art. 3 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie insofern einen Vorrang von Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie 98/5/EG ableitet).

[42] Jedenfalls aber findet die richtlinienkonforme Auslegung einer staatlichen Vorschrift ihre Grenzen an dem nach innerstaatlicher Rechtstradition methodisch Erlaubten (BVerfG, ZIP 2012, 911, Rdnr. 47) und darf nicht als Grundlage für eine Auslegung des nationalen Rechts contra legem dienen (EuGH, Urt. v. 16.7.2009 – C-12/08, Slg. 2009, I-6653, Rdnr. 61 – *Mono Car Styling*; BVerfG, ZIP 2012, 911, Rdnr. 47). Nach deutschem Recht ist eine Auslegung gegen den Wortlaut und gegen den erklärten Willen des Gesetzgebers grundsätzlich nicht zulässig (BVerfG, ZIP 2012, 911, Rdnr. 56; ZIP 2010, 1711, Rdnr. 64; NJW 2007, 2977, Rdnr. 121; vgl. *Nettesheim*, Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 288 AEUV, 48. ErgLfg., Rdnr. 134).

[43] Eine planwidrige Regelungslücke, die dem Gesetzgeber bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie unterlaufen wäre und die eine richtlinienkonforme rechtsfortbildende Auslegung im Wege der teleologischen Reduktion auch über die Grenzen der Auslegung im engeren Sinne hinaus rechtfertigen könnte (vgl. BGH, Urt. v. 26.11.2008 – VIII ZR 200/05, BGHZ 179, 27, Rdnr. 21ff.; Urt. v. 21.12.2011 – VIII ZR 70/08, BGHZ 192, 148, 160f.), liegt nicht vor. Denn § 59a Abs. 1 BRAO ist keine nationale Bestimmung, die Art. 25 der Dienstleistungsrichtlinie umsetzt. § 59a Abs. 1 BRAO bestand mit dem heutigen Inhalt im Wesentlichen bereits seit der Gesetzesfassung v. 2.9.1994 und wurde erst mit der Gesetzesänderung v. 12.12.2007 nur insofern inhaltlich geändert, als in Satz 1 der Zusatz „in einer Sozietät“ gestrichen und in Satz 3 das Wort „Sozietät“ durch „Verbindung“ ersetzt wurde. Diese nach Inkrafttreten der Dienstleistungsrichtlinie am 28.12.2006 vorgenommenen gesetzlichen Änderungen des § 59a Abs. 1 BRAO dienen nicht der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur jüngsten Neuregelung des Rechtsberatungsrechts in den Jahren 2006 und 2007 zunächst beabsichtigte Erweiterung interprofessioneller Berufsausübungsgesellschaften wurde, wie angeführt, wieder fallen gelassen.

[44] 4. § 59a Abs. 1 BRAO ist nicht aufgrund des Anwendungsvorrangs einer Vorschrift des Rechts der Europäischen Union unanwendbar, was zur mangelnden Entscheidungserheblichkeit i.S.v. Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG führen und die Vorlage an das BVerfG ausschließen würde (vgl. BVerfGE 116, 202, 214; 106, 275, 295; 85, 191, 203ff.; *Leibholz/Rinck/Burghart*, GG, Lfg. Sept. 2010, Art. 100, Rdnr. 186; *Sturm/Detterbeck*, Sachs, GG, 6. Aufl., Art. 100, Rdnr. 6). Es steht nicht zur Überzeugung des Senats fest, dass § 59a Abs. 1 BRAO wegen Art. 25 der Dienstleistungsrichtlinie nicht anwendbar ist.

[45] a) Angesichts der sektoralen europäischen Richtlinien für RAe ist, wie oben unter II.3.b) dargestellt, bereits der Umfang der Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie für RAe klärungsbedürftig.

[46] b) Die vorliegende Rechtsfrage ist auch nicht Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union gewesen. Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Fall *Wouters* (EuGH, Urt. v. 19.2.2002 – C-309/99, Slg. 2002 I 1577) zur Vereinbarkeit des niederländischen Sozietätsverbots zwischen RAen und Wirtschaftsprüfern mit europäischem Recht ist nicht zu Art. 25 der Dienstleistungsrichtlinie, sondern zu Art. 52 und Art. 59 sowie Art. 85 und Art. 86 EGV a.F. ergangen.

[47] c) Die richtige Anwendung des Unionsrechts auf diese Rechtsfrage ist auch nicht derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (vgl. zu dieser Voraussetzung eines Anwendungsvorrangs BVerfG, ZIP 2012, 1876, Rdnr. 22; EuGH, Urt. v. 6.10.1982 – C-283/81, Slg. 1982, 3415, Rdnr. 21 – C.I.L.F.I.T.).

[48] Die unmittelbare Anwendung einer Richtlinienbestimmung setzt – neben dem fruchtlosen Verstreichen der Umsetzungsfrist – voraus, dass sie klar und genau, uneingeschränkt bzw. bedingungsunabhängig ist und zu ihrer Ausführung keiner weiteren Rechtsvorschriften des staatlichen Normgebers bedarf (st. Rspr., EuGH, Urt. v. 5.2.1963 – C-26/62, Slg. 1963, 1, 25 f. – Van Gend & Loos; Urt. v. 19.1.1982 – C-8/81, Slg. 1982, 53, Rdnr. 25 = NJW 1982, 499, 500 – Becker; Urt. v. 29.5.1997 – C-389/95, Slg. 1997, I-2719 = EWS 1997, 354, Rdnr. 32 f. – Klattner; *Nettesheim*, Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 288 AEUV, 48. Erg. Lfg., Rdnr. 142–147). Diese Voraussetzungen sind bei Art. 25 der Dienstleistungsrichtlinie nicht erfüllt.

Art. 25 lautet:

Multidisziplinäre Tätigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die sie verpflichten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken.

Jedoch können folgende Dienstleistungserbringer solchen Anforderungen unterworfen werden:

a) Angehörige reglementierter Berufe, soweit dies gerechtfertigt ist, um die Einhaltung der verschiedenen Standesregeln im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Berufe sicherzustellen, und soweit dies nötig ist, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten;

(...)

(2) Sofern multidisziplinäre Tätigkeiten zwischen den (...) genannten Dienstleistungserbringern erlaubt sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

a) Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten zwischen bestimmten Tätigkeiten vermieden werden;

b) die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die bestimmte Tätigkeiten erfordern, gewährleistet sind;

c) die Anforderungen der Standesregeln für die verschiedenen Tätigkeiten miteinander vereinbar sind, insbesondere im Hinblick auf das Berufsgeheimnis.

(...)

[49] Diese Richtlinienbestimmung verleiht einem RA – ihre Anwendbarkeit auf RAe unterstellt – einerseits und einer Ärztin und Apothekerin andererseits nicht offenkundig, klar und unbedingt das Recht, sich in Deutschland zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zu verbinden. Das Recht zur gemeinschaftlichen oder partnerschaftlichen multidisziplinären Berufsausübung besteht nach dem Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 nur eingeschränkt und bedingt und bedarf einer konkreten Ausgestaltung durch den nationalen Normgeber (Zweifel an der Vereinbarkeit von § 59a BRAO mit der Dienstleistungsrichtlinie äußern, ohne jedoch auf Offenkundigkeit einzugehen: *Kleine-Cosack*, BRAO, 6. Aufl., Vor § 59a, Rdnr. 8 ff.; § 59a, Rdnr. 10 ff.; *Hellwig*, AnwBl. 2011, 77, 78, 80; *Grunewald*, Leible, Die Umsetzung der Dienstleistungsricht-

linie, 2008, S. 175, 178 f.; *Hartung/Wendenburg*, NJW 2009, 1551, 1556).

[50] Während Art. 25 Abs. 1 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie den Mitgliedstaaten aufgibt, sicherzustellen, dass die Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die sie verpflichten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken, lässt Satz 2 solche Einschränkungen für die Angehörigen reglementierter Berufe, zu denen, die Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie auf RAe unterstellt, nach Art. 4 Nr. 11 der Dienstleistungsrichtlinie i.V.m. Art. 3 Abs. 1a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 v. 30.9.2005, S. 22 ff., RAe gehören dürften, zu, soweit dies gerechtfertigt ist, um die Einhaltung der verschiedenen Standesregeln im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Berufe sicherzustellen, und soweit dies nötig ist, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten. Abs. 2 der Vorschrift verpflichtet die Mitgliedstaaten darüber hinaus sicherzustellen, dass Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten zwischen bestimmten Tätigkeiten vermieden werden, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die bestimmte Tätigkeiten erfordern, gewährleistet sind und die Anforderungen der Standesregeln für die verschiedenen Tätigkeiten miteinander vereinbar sind, insbesondere im Hinblick auf das Berufsgeheimnis.

[51] 5. Da § 59a Abs. 1 BRAO keine staatliche Rechtsvorschrift zur Umsetzung von Art. 25 Dienstleistungsrichtlinie ist (siehe oben II.3.b), ist die Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 3 AEUV im Hinblick auf Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht zwingend und steht der Vorlage an das BVerfG nicht entgegen (vgl. BVerfG, EuZW 2012, 232, Rdnr. 44 ff.; Beschl. v. 17.1.2013 – 1 BvR 121/11, 1295/11, ZIP 2013, 924, Rdnr. 28 ff.).

[52] III. Der Senat ist der Überzeugung, dass die gesetzliche Ausgestaltung der beruflichen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung von RAen mit Angehörigen anderer freier Berufe in § 59a Abs. 1 BRAO insofern mit Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 9 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, als sie die berufliche Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung von RAen mit Ärzten und mit Apothekern – im Gegensatz zu einer solchen mit Mitgliedern einer RAK und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern – nicht zulässt.

[53] 1. Das in § 59a Abs. 1 BRAO für RAe enthaltene Verbot, sich beruflich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung mit Ärzten und Apothekern zu verbinden,

ist nach Überzeugung des Senats mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar (ebenso *Kleine-Cosack*, BRAO, 6. Aufl., Vor § 59a, Rdnr. 8 ff.; § 59a, Rdnr. 10 ff.; *Michalski/Römermann*, NJW 1996, 3233, 3234 ff.; *Römermann*,

Entwicklungen und Tendenzen bei Anwaltsgesellschaften, 1995, S. 94; vgl. ferner *Quodbach*, Grenzen der interprofessionellen Zusammenarbeit für RAe, 2002, S. 207 und *Gotzens*, Die interprofessionelle Zusammenarbeit von RAen mit Angehörigen anderer freier Berufe, 1998, S. 171, 201f., die allerdings eine verfassungskonforme Auslegung für zulässig halten; kritisch hinsichtlich des Ausschlusses einer Berufsausübung mit Ärzten auch *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2010, 234, 237; vgl. für Mediatoren *Hartung/Wendenburg*, NJW 2009, 1551, 1553f.).

[54] Eingriffe in die freie Berufsausübung erfordern nicht nur eine gesetzliche Grundlage, sondern sind nach st. Rspr. nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden und wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, wenn also das gewählte Mittel zur Erreichung des verfolgten Zweckes geeignet und auch erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt ist (vgl. BVerfGE 61, 291, 312 m.w.N.; 71, 162, 173). Diesen Anforderungen genügt die Regelung des § 59a Abs. 1 BRAO nicht.

[55] a) § 59a Abs. 1 BRAO greift in die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit ein, indem diese Bestimmung die gemeinschaftliche Berufsausübung von RAen mit Ärzten und Apothekern in gesellschaftlicher Verbundenheit verbietet. Art. 12 Abs. 1 GG schützt jede berufliche Tätigkeit, gleichgültig, ob sie selbstständig oder unselbstständig ausgeübt wird (vgl. BVerfG, NJW 2003, 2520, 2522; BVerfGE 7, 377, 398f.), und gilt für alle Tätigkeiten, die Beruf i.S.v. Art. 12 Abs. 1 GG sind (BVerfG, NJW 1980, 2123). Zur Berufsausübung gehört auch das Recht, sich beruflich zusammenzuschließen (BVerfG, NJW 2003, 2520, 2522; vgl. BVerfGE 80, 269, 278f.). Die Möglichkeit, im Rahmen einer (anderen) zulässigen

Kooperation keine gleichwertige Alternative

interprofessionellen Kooperation zusammenzuarbeiten, nimmt dem Verbot der Berufsausübungsgesellschaft nicht den Eingriffscharakter, weil es sich um keine gleichwertige Alternative handelt. Die lose Kooperation ist mit der gesellschaftlichen Verbindung rechtlich und wirtschaftlich nicht vergleichbar.

[56] b) Die Voraussetzungen, unter denen eine derartige Berufsausübungsbeschränkung nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG zulässig ist, sind nicht erfüllt.

[57] Eine Berufsausübungsbeschränkung kann vor Art. 12 Abs. 1 GG nur Bestand haben, wenn sie durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und der Eingriff nicht weiter geht, als es die rechtfertigenden Gemeinwohlbelange erfordern. Eingriffszweck und Eingriffsintensität müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen (BVerfG, NJW 2003, 2520, 2521 m.w.N.). In der Rechtsprechung des BVerfG ist weiter geklärt, dass die anwaltliche Berufsausübung durch den Grundsatz der freien Advokatur gekennzeichnet ist, der einer staatlichen Kontrolle und

Bevormundung grundsätzlich entgegensteht (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1293, Rdnr. 25; NJW 1988, 191, 192; NJW 1979, 1159, 1160). Das in erster Linie durch persönliche und eigenverantwortliche Dienstleistung charakterisierte Verhältnis zum Mandanten wird durch berufliche Zusammenschlüsse nicht aufgehoben oder wesentlich verändert (BVerfG, NJW 2003, 2520; für den Strafverteidiger BVerfGE 43, 79, 91f.).

[58] Das Verbot der Verbindung von RAen mit Ärzten und Apothekern zur beruflichen Zusammenarbeit dient zwar anerkannten Gemeinwohlzwecken (aa) und die Eignung des Verbots ist wohl, wenn auch nicht zweifelsfrei, zu bejahen (bb), nach Überzeugung des Senats ist es aber zum Schutz der Gemeinwohlzwecke nicht erforderlich (cc).

[59] aa) Im Entwurf der Bundesregierung v. 19.5.1993 (BT-Drucks. 12/4993) zum Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der RAe und der Patentanwälte v. 2.9.1994 (BGBl. I S. 2278) ist die Neuregelung des § 59a BRAO wie folgt begründet worden (S. 23):

„Dem vielfältiger gewordenen Berufsbild soll auch bei der Neuordnung des Berufsrechts Rechnung getragen werden. Ausgangspunkt aller Reformüberlegungen muss aber immer sein, dass an der besonderen Mittlerfunktion des RA im System der Rechtspflege nicht gerüttelt werden darf, weil dem Bürger ein rechtskundiger Berater in Form eines freien und unabhängigen RA zur Verfügung stehen muss. Um einerseits diese unabdingbare Funktion des RA zu stützen und andererseits dem gewandelten Verständnis vom Beruf des RA in der Praxis gerecht zu werden, sind klare Regeln über die berufliche Zusammenarbeit mit anderen Berufen aufzustellen. Dazu soll die Einfügung von Vorschriften dienen, die die gemeinsame Berufsausübung und die Sozietät mit Kollegen und Angehörigen anderer Berufe ausdrücklich regeln. Es handelt sich hier um Berufsausübungsregelungen von erheblichem Gewicht für die RAe und für das Funktionieren des Rechts-, Wirtschafts- und Soziallebens, die durch den Gesetzgeber selbst zu treffen sind. Sozietäten mit Angehörigen anderer Berufe werfen die Frage der „Sozietätsfähigkeit“ auf. Diese wird im konkreten Falle dadurch beantwortet, dass die sozietätsfähigen Berufe abschließend aufgezählt werden.“

[60] Sinn und Zweck der Regelung des § 59a BRAO ist es danach, im Interesse einer funktionsfähigen Rechtspflege, insbesondere im Interesse des rechtsuchenden Publikums, die Unabhängigkeit des RA und den besonderen Schutz zu gewährleisten, den das Mandatsverhältnis durch die in § 43a BRAO normierten Grundpflichten des RA, die flankierenden Straf- und Strafverfahrensvorschriften sowie durch die Aufsicht der RAKn erfährt (vgl. BGH, Beschl. v. 29.9.2003 – AnwZ (B) 24/00, BRAK-Mitt. 2004, 35 = ZIP 2004, 268, 269; BVerfG, NJW 2003, 2520). Bei den das Mandatsverhältnis in diesem Sinne prägenden Pflichten handelt es sich insbesondere um die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO), strafbewehrt in § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB und flankierend geschützt

durch das korrespondierende Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO, § 84 Abs. 1 FGO i.V.m. § 102 Abs. 1 Nr. 3b AO) und das korrespondierende Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO), sowie um das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten (§ 43a Abs. 4 BRAO), das in bestimmten Begehungsformen ebenfalls strafbewehrt ist (vgl. § 356 StGB). Diese Grundpflichten und das in § 43a Abs. 1 BRAO enthaltene Gebot an den RA, keine Bindungen einzugehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden, garantieren dem Mandanten, dass ihm als Rechtsuchendem unabhängige Anwälte als berufene Berater und Vertreter gegenüber dem Staat oder gegenüber Dritten zur Seite stehen (§ 1, § 3 BRAO; vgl. BVerfG, NJW 2003, 2520).

[61] Diese Gewährleistung der anwaltlichen Unabhängigkeit im Dienste des Mandanten und der spezifische Schutz des anwaltlichen Mandatsverhältnisses im Interesse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege stellen aner kennenswerte Gemeinwohlzwecke dar, in denen sich mit der Förderung der Rechtspflege als Bestandteil des in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsgebots und als dessen konkrete Ausprägungen die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG und die Gewährleistung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG Werte von Verfassungsrang spiegeln. Die Förderung der Rechtspflege ist in der Rechtsprechung des BVerfG als wichtiges Gemeinschaftsgut anerkannt (BVerfG, NJW 2008, 1293, Rdnr. 41; NJW 1982, 1687, 1688). Als unabhängige Organe der Rechtspflege und als berufene Berater und Vertreter der Rechtsuchenden haben Anwälte die Aufgabe, sachgerechte Konfliktlösungen herbeizuführen, vor Gericht zu Gunsten ihrer Mandanten den Kampf um das Recht zu führen und dabei zugleich staatliche Stellen möglichst vor Fehlentscheidungen zu Lasten ihrer Mandanten zu bewahren (BVerfG, NJW 2003, 2520, 2521; vgl. ferner BVerfG, NJW 1988, 191, 193). Die Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben setzt den unabhängigen, verschwiegenen und nur den Interessen des eigenen Mandanten verpflichteten RA voraus (BVerfG, NJW 2003, 2520, 2521). Der Rechtsverkehr muss sich darauf verlassen können, dass der Pflichtenkanon des § 43a BRAO befolgt wird, damit die angestrebte Chancen- und Waffengleichheit der Bürger untereinander und gegenüber dem Staat gewährt wird und die Rechtspflege funktionsfähig bleibt (BVerfG, NJW 2003, 2520, 2521; vgl. weiter BVerfG, NJW 1996, 709, 710; NJW 1983, 1535, 1538).

[62] Zu diesem aner kennenswerten Gemeinwohlzweck regelt § 59a BRAO, dass der RA sich nur mit Angehörigen der ausdrücklich genannten rechtsberatenden, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden darf, die in gleicher Weise wie der RA zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und den damit korrespondierenden Aussageverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterfallen sowie der Aufsicht durch eigene Berufskammern unterliegen wie der RA (BGH, Beschl. v. 29.9.2003 – AnwZ (B) 24/00, BRAK-Mitt. 2004, 35 =

ZIP 2004, 268, 269 unter Bezugnahme auf BT-Drucks. 12/4993 S. 34).

[63] bb) Die abschließende Aufzählung derjenigen Berufe in § 59a Abs. 1 BRAO, für die interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften mit RAen zugelassen werden, unter Ausschluss insbesondere der im vorliegenden Verfahren betroffenen Berufe des Arztes und des Apothekers, mag zu diesem Zweck insofern geeignet sein, als die gesetzlich aufgeführten Berufe den dargelegten Anforderungen genügen. Die im Gesetz enthaltene Beschränkung auf die dort genannten Berufe könnte allerdings schon deshalb als bedenklich anzusehen sein, weil auch Ärzte und Apotheker diese Anforderungen erfüllen und daher die Eignung der so beschränkten Regelung zur Verfolgung der genannten Gemeinwohlzwecke als fraglich erscheinen könnte.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist ein Mittel jedoch bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden

Verschwiegenheitspflicht auch für Ärzte und Apotheker

kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1293, Rdnr. 45; ZIP 2001, 1066, 1070; NJW 1985, 121, 123). Man wird dem weitreichenden Sozietätsverbot des § 59a Abs. 1 BRAO die Eignung zumindest in diesem Sinne einer Förderung des damit vom Gesetzgeber verfolgten Zwecks nicht absprechen können. Je weniger sich Anwälte zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden können, desto unabhängiger können sie grundsätzlich agieren und desto weniger sieht sich das Mandatsverhältnis dem Einfluss Dritter ausgesetzt.

[64] cc) Zur Verfolgung des genannten legitimen Gemeinwohlziels ist ein so weitreichendes Verbot, wie es in § 59a Abs. 1 BRAO normiert ist, insbesondere auch in Bezug auf Ärzte und Apotheker, dagegen nicht erforderlich.

[65] Ein Eingriff in die Berufsfreiheit ist nur dann erforderlich, wenn ein anderes, in jeder Hinsicht gleich wirksames (vgl. BVerfG, NJW 2002, 3009, 3011), die Berufsfreiheit aber weniger einschränkendes Mittel nicht zur Verfügung steht; auch soweit die Freiheit der Berufsausübung betroffen ist, dürfen Eingriffe nicht weiter gehen, als es die rechtfertigenden Gemeinwohlbelange erfordern (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1293, Rdnr. 48; NJW 2002, 3765; BVerfGE 101, 331, 347). Dem Gesetzgeber steht bei der Beurteilung dessen, was er zur Verwirklichung der von ihm verfolgten Gemeinwohlzwecke für erforderlich halten darf, ein weiter Einschätzungs- und Prognosespielraum zu. Dieser Beurteilungsspielraum ist erst dann überschritten, wenn die gesetzgeberischen Erwägungen so fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für derartige Maßnahmen abgeben können (BVerfG, NJW 2008, 1293, Rdnr. 48; vgl. weiter BVerfG, WM 2007, 853, 854; NVwZ 2004, 597, 599).

[66] Gemessen hieran ist das Verbot von Berufsausübungsgesellschaften von RAen mit Ärzten und Apothekern zum Schutz des Mandatsverhältnisses im Inte-

resse einer funktionierenden Rechtspflege nicht erforderlich.

[67] (1) Das Verbot ist nicht erforderlich, um das Geheimhaltungsinteresse des Mandanten des Anwalts zu sichern (so im Hinblick auf die gemeinsame Berufsausübung mit Ärzten auch *Quodbach*, Grenzen der interprofessionellen Zusammenarbeit für RAe, 2002, S. 106; *Michalski/Römermann*, NJW 1996, 3233, 3234f.; *Grunewald*, Leible, Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 2008, S. 175, 178f.). Zur Sicherung des Geheimhaltungsinteresses des rechtsuchenden Bürgers gegenüber Dritten und gegenüber der Staatsgewalt besteht bei der Berufsausübung von Ärzten und Apothekern gleichfalls ein gesetzlich abgesicherter Schutz, der durch die Verkammerung beider Berufe, einschließlich des Bestands und der Überwachung vergleichbarer beruflicher (Standes-)Regeln, wie bei RAen verstärkt wird.

[68] Der Umfang, in dem die Geheimhaltungsinteressen der von der Berufsausübung der Ärzte und Apotheker Betroffenen geschützt sind, entspricht demjenigen der in § 59a Abs. 1 BRAO als sozietätsfähig aufgezählten Berufsgruppen der Mitglieder einer Patentanwaltskammer, der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Die ärztliche Schweigepflicht (vgl. § 9 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997 – in der Fassung der Beschlüsse des 114. Deutschen Ärztetages 2011, in Kraft ab 3.6.2011) und die Pflicht des Apothekers zur Verschwiegenheit bezogen auf beruflich erlangte Geheimnisse sind strafbewehrt (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und flankierend geschützt durch die korrespondierenden Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrechte (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO, § 84 Abs. 1 FGO i.V.m. § 102 Abs. 1 Nr. 3c AO) sowie das korrespondierende Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO). Für die in § 59a Abs. 1 BRAO als sozietätsfähig aufgezählten Berufsgruppen der Mitglieder einer RAK und einer Patentanwaltskammer, der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sind die strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht in § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, die korrespondierenden Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrechte in § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO, § 84 Abs. 1 FGO i.V.m. § 102 Abs. 1 Nr. 3b AO sowie das korrespondierende Beschlagnahmeverbot in § 97 StPO geregelt.

[69] Allein das Beweiserhebungs- und -verwendungsverbot in § 160a StPO statuiert für RAe ein höheres Schutzniveau als für Ärzte und Apotheker: RAe unterfallen dem absoluten Schutz des § 160a Abs. 1 StPO, Ärzte und Apotheker hingegen nur dem relativen Schutz des § 160a Abs. 2 StPO. Nachdem aber auch die nach § 59a Abs. 1 BRAO sozietätsfähigen Berufsgruppen im Rahmen des § 160a StPO nur den Schutz des § 160a Abs. 2 StPO und damit kein höheres Schutzniveau genießen als die nach § 59a Abs. 1 BRAO nicht-sozietätsfähigen Ärzte und Apotheker, kann hieraus kein tragfähiger Differenzierungsgrund folgen.

[70] (2) Zur Sicherung der Unabhängigkeit des RA ist das Verbot einer Berufsausübungsgesellschaft mit einem Arzt oder einem Apotheker ebenfalls nicht erforderlich. Das in erster

Linie durch persönliche und eigenverantwortliche Dienstleistung charakterisierte Verhältnis zum Mandanten wird durch berufliche Zusammenschlüsse nicht aufgehoben oder wesentlich verändert (BVerfG, NJW 2003, 2520; für den Strafverteidiger BVerfGE 43, 79, 91f.). Einer Führung der Gesellschaft durch nicht-anwaltliche Partner oder einer Anteilsmehrheit nicht-anwaltlicher Partner wird bereits mit den Vorschriften der § 59d und § 59e BRAO begegnet (die jedoch derzeit ihrerseits Gegenstand von Verfahren vor dem BVerfG [1 BvR 2998/11; 1 BvR 236/12] sind). Es ist nicht ersichtlich, dass in Anwaltsgesellschaften mit Ärzten und/oder Apothekern gegenüber solchen mit den in § 59a Abs. 1 BRAO aufgeführten Berufsangehörigen eine größere Gefahr für die Unabhängigkeit des RA bestünde (vgl. *Quodbach*, Grenzen der interprofessionellen Zusammenarbeit für RAe, 2002, S. 120ff.; *Gotzens*, Die interprofessionelle Zusammenarbeit von RAen mit Angehörigen anderer freier Berufe, 1998, S. 171f.; *Grunewald*, Leible, Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 2008, S. 175, 178f.).

[71] (3) Ebenso wenig ist das Verbot erforderlich, um einer gesteigerten Gefahr der Vertretung widerstreitender Interessen zu begegnen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Gefahr allein durch

die Beteiligung eines Arztes oder eines Apothekers an der Berufsausübungsgesellschaft mit einem RA erhöht würde. Der Umstand, dass die berufliche Tätigkeit eines Arztes oder eines Apothekers nicht gleichermaßen wie die berufliche Tätigkeit der in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufe die potenzielle Gefahr birgt, dass entgegengesetzte Interessen von Mandanten auftreten, die dazu zwingen, ein Mandat niederzulegen, rechtfertigt das Verbindungsverbot mit Ärzten und Apothekern nicht. Es mag zwar sein, dass die Angehörigen der in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufe typischerweise mit Interessenkollisionen, dem richtigen Umgang mit ihnen und ihrer Vermeidung vertrauter sein dürften als Ärzte und Apotheker. Der Umstand, dass Ärzte und Apotheker damit seltener konfrontiert sind, spricht demgegenüber aber im gleichen Maße gegen die Annahme, in Anwaltssozietäten bzw. -partnerschaften mit Ärzten und/oder Apothekern könnte gegenüber solchen mit den in § 59a Abs. 1 BRAO aufgeführten Berufsangehörigen die Gefahr größer sein, mit Interessenkollisionen konfrontiert zu werden und/oder ihnen nicht sachgerecht zu begegnen. Ebenso fehlen Anhaltspunkte dafür, dass Ärzte und Apotheker weniger verlässlich mit Interessenkollisionen umzugehen in der Lage sein sollten als die in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufsträger.

[72] Schließlich könnte befürchteten Gefahren durch geeignete mildere Mittel als das absolute Verbindungsverbot begegnet werden (vgl. etwa *Gotzens*, Die interprofessionelle Zusammenarbeit von RAen mit Angehörigen anderer freier Berufe, 1998, S. 178). So ist es denkbar, die Aufnahme bestimmter Regelungen zum Umgang mit befürchteten Gefahren in den Gesellschaftsvertrag vorzuschreiben oder Schulungen zum Erkennen von und zum Umgang mit Interessenkollisionen zu verlangen.

[73] (4) Der Umstand, dass es sich bei der in § 59a Abs. 1 BRAO aufgezählten Berufsgruppe um rechtsberatende Berufe und wirtschaftsnahe Berater handelt, also die Gemeinsamkeit der Beratung auf wirtschaftlich-rechtlichem Gebiet besteht, während die Rechtsbeschwerdeführerin zu 2 Berufen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge angehört, ist im Hinblick auf den Gesetzeszweck, die anwaltliche Unabhängigkeit und das besondere Vertrauensverhältnis des Mandanten zum RA zu schützen, ohne Bedeutung.

[74] Das Kriterium der Beratung auf wirtschaftlich-rechtlichem Gebiet rechtfertigt keine Privilegierung der damit befassten Berufsträger (*Quodbach*, Grenzen der interprofessionellen Zusammenarbeit für RAe, 2002, S. 100f.; *Michalski/Römermann*, NJW 1996, 3233, 3234). Nachfrage für eine interprofessionelle Tätigkeit des RA kann auf anderen Gebieten ebenso bestehen (vgl. nur *Quodbach*, Grenzen der interprofessionellen Zusammenarbeit für RAe, 2002, S. 62 ff.). Die Verbindung des Anwalts mit einem wirtschaftsnahen Berater ermöglicht es, wirtschaftlichen Sachverstand in eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät einzubringen. Die Verbindung des Anwalts mit einem Arzt oder Apotheker ermöglicht es, medizinischen und pharmazeutischen Sachverstand für die gemeinsame Berufsausübung in einer medizin- oder gesundheitsrechtlich ausgerichteten Sozietät zu nutzen. Für das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und RA ergibt sich hieraus kein Unterschied. Anhaltspunkte dafür, dass in einer Verbindung des RA mit anderen wirtschaftsnahen Beraterberufen weniger Gefahren für das Mandatsverhältnis bestünden als in einer Verbindung des RA mit Angehörigen von Berufen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge, bestehen nicht. Auf eine fehlende Vermittlung von Beratungsfertigkeiten in der Berufsausbildung oder fehlende Erfahrung auf diesem Gebiet kann sachgerecht nicht abgestellt werden. Auch Mediziner und Apotheker erbringen bei ihrer Berufsausübung umfangreiche Beratungsleistungen.

[75] Schließlich hat der Gesetzgeber durch die Ermöglichung von Berufsausübungsgesellschaften von Wirtschaftsprüfern mit Angehörigen von Berufen der Gesundheitsfürsorge wie Ärzten und Apothekern in § 44b Abs. 1 WPO selbst zum Ausdruck gebracht, dass er die Trennung wirtschaftlich beratender Berufe von solchen der Gesundheitsfürsorge nicht für zwingend hält.

[76] (5) Vor allem erschließt sich nicht, inwiefern eine (lose) Kooperation zwischen RA und Arzt oder Apotheker, die im Rahmen der medizinrechtlichen Rechtsberatung üblich ist, die Unabhängigkeit des RA weniger gefährden sollte als eine Sozietät oder Partnerschaft (vgl.

BVerfGE 98, 49, 69 zum Verbot einer Sozietät zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern).

[77] dd) Schließlich stehen auch Eingriffszweck und Eingriffsintensität in keinem angemessenen Verhältnis. Soweit der Gesetzgeber in Teilbereichen einer Berufsausübungsgesellschaft von RAen und Ärzten bzw. Apothekern eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen zu erkennen meint, könnte dieser durch mildere Mittel, wie z.B. durch Auflagen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Zusammenarbeit, begegnet werden. Die insoweit allenfalls bestehende Möglichkeit, noch weniger der schlichte Anschein von Gefahren für schützenswert anerkannte Gemeinwohlbelange können generelle Verbote nicht rechtfertigen (st. Rspr., vgl. BVerfGE 76, 196, 206).

[78] 2. Die Regelung des § 59a Abs. 1 BRAO ist nach Überzeugung des Senats unvereinbar mit der durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Vereinigungsfreiheit.

[79] a) Der Schutzbereich der durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Vereinigungsfreiheit ist nach Ansicht des Senats eröffnet (offen gelassen von BVerfGE 98,

49, 59), weil Art. 9 Abs. 1 GG einen eigenen Schutzhalt für den beruflichen Zusammenschluss von RAen mit Ärzten und Apothekern neben dem Schutz der Berufsfreiheit durch Art. 12 Abs. 1 GG aufweist, in den durch das uneingeschränkte Verbot einer Berufsausübungsgesellschaft in § 59a Abs. 1 BRAO eingegriffen wird (vgl. BGH, Urt. v. 9.12.2010 – IX ZR 44/10, BRAK-Mitt. 2011, 74 = ZIP 2011, 129, Rdnr. 8).

[80] Für den eigenen Wirkungskreis des Art. 9 Abs. 1 GG in der vorliegenden Grundrechtskonkurrenz spricht, dass sich das Sozietätsverbot gerade spezifisch gegen die Zulässigkeit der Vereinigung als solche richtet, weil das Verbot den Fall betrifft, dass Einzelne etwas in gesellschaftsrechtlicher Verbindung tun wollen, das sie je für sich zulässigerweise tun dürfen (vgl. *Dietlein*, Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2006, Band IV/1, § 112 Abs. 3 Satz 5 m.w.N.; *Sachs*, MDR 1996, 1197, 1200f.; *Leisner*, NJW 2004, 2340, 2341; *Kilian/Glindemann*, BRAK-Mitt. 2011, 303, 304). § 59a Abs. 1 BRAO verbietet den Rechtsbeschwerdeführern zudem, etwas in gesellschaftsrechtlicher Verbindung zu tun, das sie je für sich in einer Person dürften. Denn die Berufe des Arztes und des Apothekers sind mit dem Beruf des RA vereinbar, d.h., es ist dem RA erlaubt, neben dem Beruf des RA auch den des Arztes und des Apothekers auszuüben (vgl. BGH, Beschl. v. 17.3.2003 – AnwZ (B) 3/02, BRAK-Mitt. 2003, 129 = NJW 2003, 1527f.).

[81] Es geht auch nicht (nur) darum, für die Angehörigen der betroffenen Berufe die Verbindung zur Berufsausübungsgesellschaft auf wenige oder nur eine Gesellschaftsform zu begrenzen. Vielmehr verbietet § 59a Abs. 1 BRAO jegliche Berufsausübungsgesellschaft; der Gesetzgeber stellt also für eine solche interprofessionelle Gesellschaft keine Rechtsform zur Verfügung.

[82] b) Eine Einschränkung der vorbehaltlos gewährleisteten Vereinigungsfreiheit ist nur zum Schutze kollidierenden Verfassungsrechts zulässig (vgl. zur Ein-

schränkung vorbehaltloser Grundrechte BVerfG, NJW 1970, 1729, 1730). Als solches könnte das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) in Betracht kommen, das auch die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege umfasst. Gefahren sind insoweit jedoch nicht erkennbar (siehe oben III.1. b); jedenfalls könnte ihnen aber mit milderen Mitteln als dem Verbot begegnet werden.

[83] 3. Die Vorschrift des § 59a Abs. 1 BRAO verletzt nach Überzeugung des Senats weiter den in Art. 3 Abs. 1 GG normierten allgemeinen Gleichheitssatz, indem sie es Ärzten und Apothekern verwehrt, Mitgliedern einer RAK, Mitgliedern einer Patentanwaltskammer, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern hingegen gestattet, sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse mit einem RA zu verbinden.

[84] a) Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Da der allgemeine Gleichheitssatz in erster Linie eine ungerechtfertigte Verschiedenbehandlung von Personen verhindern soll, unterliegt der Gesetzgeber bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen regelmäßig einer strengen Bindung. Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sind dabei umso engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier durch die Anknüpfung an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe – der Schutzbereich der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten freien Berufsausübung beeinträchtigt ist (st. Rspr., BVerfG, NJW 2012, 833, Rdnr. 253; NJW 2008, 2409, Rdnr. 150, jew. m.w.N.). Der allgemeine Gleichheitssatz gilt für ungleiche Belastungen wie auch für ungleiche Begünstigungen. Verboten ist auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird (vgl. BVerfG, NJW 2008, 2409, Rdnr. 151; BVerfGE 116, 164, 180 m.w.N.). Der allgemeine Gleichheitssatz ist in diesen Fällen verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können (st. Rspr., BVerfG, NJW 2012, 833, Rdnr. 253; NJW 2008, 2409, Rdnr. 150, jew. m.w.N.).

[85] b) Unter Anlegung dieser Maßstäbe verletzt die Differenzierung zwischen den in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufsgruppen und den Berufsgruppen der Ärzte und Apotheker den allgemeinen Gleichheitssatz. Es gibt keine sachlichen Gründe, die die ungleichen Rechtsfolgen – auch im Blick auf § 44b Abs. 1 WPO – rechtfertigen könnten.

[86] Die Unterschiede zwischen einem Arzt oder Apotheker einerseits und Mitgliedern einer RAK, Mitglie-

dern einer Patentanwaltskammer, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern andererseits sind nicht von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie – unter Berücksichtigung des Normzwecks – die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten (vgl. zum Prüfungsmaßstab BVerfG, ZIP 1997, 694, 704f.; BVerfGE 98, 49, 62). Ärzte und Apotheker unterliegen vergleichbaren Anforderungen an Ausbildung, Standesrecht und Verkammerung. Für den Normzweck, die anwaltliche Unabhängigkeit und das besondere Vertrauensverhältnis des Mandanten zum RA zu schützen, hat es, wie dargestellt (siehe oben III.1. b), cc) (4)), keine Relevanz, dass es sich bei der einen Berufsgruppe um rechtsberatende wirtschaftsnahe Berater und bei der anderen um Berufe der Gesundheitsfürsorge handelt. Die Verbindung des Anwalts mit einem Arzt oder Apotheker ermöglicht es wie bei der Verbindung mit einem wirtschaftsnahen Berater, den jeweiligen fachlichen Sachverstand in eine entsprechend ausgerichtete Berufsausübungsgesellschaft einzubringen. Für das besondere Vertrauensverhältnis des RA zum Mandanten und für seine Unabhängigkeit ergibt sich hieraus kein Unterschied.

[87] Im gesetzlich gewährten Schutz des Vertrauensverhältnisses zum Mandanten oder Patienten unterscheiden sich die von § 59a Abs. 1 BRAO erfassten Berufe – mit Ausnahme des in § 160a Abs. 1 StPO stärker geschützten Verhältnisses zwischen RA und Mandant – nicht von denen des Arztes oder des Apothekers (siehe oben III.1.b).

UNWIRKSAMKEIT EINER MANDANTEN-ÜBERNAHMEKLAUSEL

BRAO § 43a Abs. 2, § 49b Abs. 4; BGB § 307 Abs. 1

1. Eine mit einem angestellten Rechtsanwalt formelmäßig vereinbarte Mandantenübernahmeklausel, nach welcher sich der angestellte Rechtsanwalt verpflichtet, „20 % der Nettohonorare, die er innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Anstellungsvertrags mit Mandanten, die während des laufenden Anstellungsvertrags [vom vormaligen Arbeitgeber] betreut wurden, verdient, [an den vormaligen Arbeitgeber] abzuführen“, ist unwirksam.

2. Diese Mandantenübernahmeklausel benachteiligt den angestellten Rechtsanwalt entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB), weil dieser stets 20 % der Nettohonorare abzuführen hätte, obwohl nicht sichergestellt ist, dass er selbst überhaupt mindestens in diesem Umfang an den Einnahmen aus dem Mandat beteiligt ist. Ferner folgt die unangemessene Benachteiligung daraus, dass der angestellte Rechtsanwalt dem Direktionsrecht seines neuen Arbeitgebers unterliegt und daher einen Verstoß gegen die Mandantenschutzklausel nicht allein aus eigener Entscheidung vermeiden kann.

3. Unwirksam ist auch die formularmäßig vereinbarte Verpflichtung, die in der Mandantenübernahmeklausel benannten späteren Einnahmen gegenüber dem vormaligen Arbeitgeber „pro Quartal durch Vorlage von Kopien der an die Mandanten übersandten Rechnungen nachzuweisen.“

4. Dieser Auskunftspflichtung darf der beklagte Rechtsanwalt nicht nachkommen, weil er sonst gegen seine anwaltliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit aus § 43a Abs. 2 BRAO verstoßen würde. Die Auskunftspflichtung ist nicht durch § 49b Abs. 4 BRAO gedeckt, da diese Vorschrift unmittel-

bar nur die Abtretung von Vergütungsforderungen zwischen Rechtsanwälten regelt und eine planwidrige Regelungslücke, welche eine Analogie ermöglichen würde, nicht vorliegt.

LAG Niedersachsen, Urt. v. 8.2.2013 – 12 Sa 904/12 (n.r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Zum Brennpunkt „Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit“ vgl. auch *Keller*, BRAK-Mitt. 2012, 200ff.

ZULASSUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

WIEDERZULASSUNG NACH DER BEGEHUNG VON STRAFTATEN

BRAO § 7 Nr. 5

* 1. Auch ein schwerwiegendes berufsunwürdiges Verhalten kann nach einer mehr oder minder langen Zeit durch Wohlverhalten oder andere Umstände so sehr an Bedeutung verlieren, dass es die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht mehr hindert.

* 2. Bei gravierenden Straftaten im Kernbereich der beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts, insbesondere bei Untreue und Betrug zum Nachteil von Mandanten, ist ein zeitlicher Abstand zwischen der Unwürdigkeit begründenden Straftat des Bewerbers und dessen Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft von in der Regel 15 bis 20 Jahren erforderlich.

BGH, Beschl. v. 28.3.2013 – AnwZ (Brfg) 40/12

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl., der seit Dezember 1982 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war, beging in den Jahren 1995 bis 2002 Vermögensstraftaten zum Nachteil von Mandanten. Im Jahre 1998 wurde gegen ihn wegen Untreue ein Strafbefehl über 120 Tagessätze zu je 100 DM erlassen. Mit Urt. v. 10.4.2003 wurde er wegen Untreue in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zwei weitere Ermittlungsverfahren wurden nach § 154 StPO eingestellt.

[2] Mit Bescheid v. 17.3.2003 (rechtskräftig seit dem 23.4.2004 durch Rücknahme des Antrags auf gerichtliche Entscheidung) widerrief die Bkl. die Zulassung des Kl. wegen Vermögensverfalls. Am 11.7.2006 wurde die Gesamtfreiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen. Der Kl. beantragte am 15.8.2007,

wieder zur Anwaltschaft zugelassen zu werden. Der Antrag wurde mit Bescheid v. 2.2.2009 wegen Unwürdigkeit sowie deshalb abgelehnt, weil das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kl. noch nicht abgeschlossen war. Am 28.10.2011 beantragte der Kl. erneut die Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die Bkl. lehnte den Antrag mit Bescheid v. 29.11.2011 wegen Unwürdigkeit ab. Die Klage gegen diesen Bescheid ist erfolglos geblieben. Nunmehr beantragt der Kl. die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH sowie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines jetzigen Prozessbevollmächtigten.

[3] II. Der Antrag des Kl. ist nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO statthaft. Er bleibt jedoch ohne Erfolg. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

[4] 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), auf welchen der Kl. sich in seiner vorläufigen Begründung beruft, setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (BGH, Beschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10, BGHZ 190, 187, Rdnr. 3; BVerfGE 110, 77, 83; BVerfG, NVwZ 2000, 1163, 1164; NVwZ-RR 2008, 1; NJW 2009, 3642; vgl. ferner BVerwG, NVwZ-RR 2004, 542, 543; *Schmidt-Räntsch*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 112e BRAO, Rdnr. 77).

[5] 2. Nach § 7 Nr. 5 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn sich der Bewerber eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lässt, den Beruf des RA auszuüben.

[6] a) Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Bewerber ein Verhalten gezeigt hat, das ihn bei Abwägung dieses Verhaltens und aller erheblichen Umstände wie Zeitablauf und zwischenzeitliche Führung nach

seiner Gesamtpersönlichkeit für den Anwaltsberuf nicht tragbar erscheinen lässt. Auch ein schwerwiegendes berufsunwürdiges Verhalten kann nach einer mehr oder minder langen Zeit durch Wohlverhalten oder andere Umstände so sehr an Bedeutung verlieren, dass es die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht mehr hindert. Feste Fristen gibt es nicht; vielmehr sind alle für und gegen den jeweiligen Bewerber sprechenden Umstände einzelfallbezogen zu gewichten. Bei gravierenden Straftaten im Kernbereich der beruflichen Tätigkeit des RA, insbesondere bei Untreue und Betrug zum Nachteil von Mandanten, hält der Senat in ständiger Rechtsprechung einen zeitlichen Abstand zwischen der die Unwürdigkeit begründenden Straftat des Bewerbers und dessen Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft von in der Regel 15 bis 20 Jahren für erforderlich.

Im Hinblick auf die mit der Versagung der Zulassung verbundene Einschränkung der Berufswahlfreiheit bei der im jeweiligen Einzelfall

15 bis 20 Jahre

zu treffenden Entscheidung nach § 7 Nr. 5 BRAO muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt beachtet und gewahrt werden (vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 10.10.2011 – AnwZ (Brfg) 10/10, Rdnr. 12 ff. m.w.N.). [7] b) Seit dem 15.2.2002, als der Kl. letztmals einen für einen Mandanten bestimmten Scheck seinem eigenen Konto hat gutschreiben lassen, sind mehr als 11 Jahre vergangen. Der Kl. hat den von ihm angerichteten Schaden im Rahmen seiner Möglichkeiten teilweise ausgeglichen. Seit der letzten Straftat ist er nicht erneut straffällig geworden. Die Verurteilungen sind nicht mehr in ein Führungszeugnis aufzunehmen; mit Ablauf des 10.4.2013 tritt Tilgungsreife im Bundeszentralregister ein (§ 45 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 1 Nr. 2b BZRG). Hinzu kommt, dass er sich auch in den ersten

Jahren seiner anwaltlichen Tätigkeit, nämlich von 1983 bis 1994, straffrei geführt hat. Der Kl. ist 62 Jahre alt; er wird den Rechtsanwaltsberuf nicht mehr lange ausüben können, falls er wieder zugelassen werden sollte. Gleichwohl überwiegen (noch) die gegen eine Wiederzulassung sprechenden Umstände. Die Straftaten, welche der Kl. begangen hat, betrafen den Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit, und nicht einmal der Strafbefehl im Jahre 1998 hat den Kl. auf Dauer davon abgehalten, sich an den ihm anvertrauten Geldern zu vergreifen. Über einen Zeitraum von sieben Jahren hat er immer wieder Fremdgeld für eigene Zwecke verwandt. Das zeigt auch der im angefochtenen Urteil wiedergegebene Auszug aus der Insolvenztabelle, die sieben angemeldete und festgestellte Forderungen wegen veruntreuter Mandantengelder, Fremdgeld, überzahlten Gerichtskosten oder Unterschlagungen ausweist. Wie sich aus den Namen der Forderungsinhaber ergibt, handelte es sich nicht um diejenigen Vorgänge, die Gegenstand der Strafverfahren waren. Angesichts dessen kann die vom Senat in ständiger Rechtsprechung angenommene Sperrfrist im Fall des Kl. nicht wesentlich unterschritten werden.

HINWEISE DER REDAKTION:

Neben dem reinen Zeitablauf kommt hinsichtlich einer Wiederzulassung eine besondere Bedeutung der Frage zu, wie der Bewerber in der Zwischenzeit mit seinem Fehlverhalten umgegangen ist und ob er sich auch ansonsten untadelig geführt hat. Die bloße straffreie Führung nach einer Verurteilung darf dabei nicht entscheidend zugunsten des Bewerbers berücksichtigt werden, wenn dieser noch unter dem Druck einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe stand.

SONSTIGES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ANFORDERUNGEN AN DIE QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATUR

ZPO § 130a Abs. 1 Satz 2

Die im EGVP-Verfahren eingesetzte qualifizierte Container-Signatur genügt den Anforderungen des § 130a ZPO.

BGH, Beschl. v. 14.5.2013 – VI ZB 7/13

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. nimmt die Bekl. auf Unterlassung einer ehrenrührigen Behauptung sowie auf Ersatz materiel-

len und immateriellen Schadens in Anspruch. Mit Urt. v. 2.5.2012 hat das AG die Bekl. zur Unterlassung der beanstandeten Äußerung sowie zur Zahlung von 1.489,45 Euro verurteilt. Gegen das ihr am 3.5.2012 zugestellte Urteil hat die Bekl. form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Frist zur Begründung der Berufung ist am 3.8.2012 abgelaufen. An diesem Tag ist die Berufungsbegründung nebst Anlagen in elektronischer Form in dem dafür vorgesehenen elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Berufungsgerichts eingegangen. Dabei war die gesamte elektronische Nachricht, mit der die genannten Dateien an das Berufungsgericht übermittelt worden

waren, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Die in der Nachricht enthaltenen einzelnen Dateien waren dagegen nicht gesondert signiert. Auf Hinweis des Gerichts v. 6.8.2012, wonach die Berufungsbegründung den Anforderungen des § 130a ZPO nicht genüge, da sie in unsignierter Form eingereicht worden sei, hat die Bekl. mit Schriftsatz v. 8.8.2012 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

[2] Das LG hat mit Beschl. v. 28.8.2012 den Wiedereinsetzungsantrag der Bekl. zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass zur Wahrung der Formerfordernisse des § 130a Abs. 1 Satz 2 ZPO jede einzelne übersandte Datei gesondert mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sei. Das Anbringen einer bloßen Umschlagsignatur genüge nicht. Ein Rechtsirrtum über die erforderlichen Formerfordernisse vermöge eine Wiedereinsetzung nicht zu rechtfertigen.

[3] II. Der Bekl. ist auf ihren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Fristen zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde zu bewilligen. Die Bekl. war aufgrund ihrer zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe führenden Mittellosigkeit ohne Verschulden daran gehindert, die Rechtsbeschwerde innerhalb der Notfrist des § 575 Abs. 1 ZPO einzulegen und innerhalb der Frist des § 575 Abs. 2 ZPO zu begründen; sie hat die Wiedereinsetzung auch fristgerecht nach Behebung des Hindernisses beantragt und die versäumten Prozesshandlungen nachgeholt (§ 234 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

[4] III. Die Rechtsbeschwerde der Bekl. hat Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

[5] 1. Die nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO statthafte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die angefochtene Entscheidung verletzt das Verfahrensgrundrecht der Kl. auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip). Dieses verbietet es den Gerichten, den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren (vgl. Senatsbeschl. v. 5.6.2012 – VI ZB 16/12, NJW 2012, 2522, Rdnr. 6; BGH, Beschl. v. 25.9.2012 – VIII ZB 22/12, NJW 2013, 237, Rdnr. 7; BVerfG, NJW-RR 2002, 1004). Das Berufungsgericht hat die Anforderungen an die nach § 520 Abs. 5, § 130a Abs. 1 Satz 2 ZPO erforderliche qualifizierte elektronische Signatur in einer mit den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen nicht mehr zu vereinbarenden Weise überspannt und dadurch der Bekl. den Zugang zur Rechtsmittelinstanz unzulässig verwehrt.

[6] 2. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Das Berufungsgericht durfte die Berufung der Bekl. nicht mit der Begründung als unzulässig verwerfen, die Berufungsbegründung genüge nicht den Anforderungen des § 130a Abs. 1 Satz 2 ZPO.

[7] a) Das Berufungsgericht ist allerdings zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei der qualifizierten elektronischen Signatur i.S.d. § 130a Abs. 1 Satz 2 ZPO um eine zwingende

Wirksamkeitsvoraussetzung bei bestimmenden Schriftsätzen handelt (vgl. Senatsbeschl. v. 21.12.2010 – VI ZB 28/10, BGHZ 188, 38, Rdnr. 6; BGH, Beschl. v. 14.1.2010 – VII ZB 112/08, BGHZ 184, 75, Rdnr. 15).

[8] b) Das Berufungsgericht hat aber rechtsfehlerhaft die qualifizierte Signatur der gesamten elektronischen Nachricht, mit der die Berufungsbegründung an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Berufungsgerichts übermittelt worden ist (Container-Signatur), als unzureichend angesehen und eine Signatur jeder einzelnen Datei verlangt.

[9] aa) § 130a ZPO wurde durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr v. 13.7.2001 (BGBl. I S. 1542) eingeführt. Er ermöglicht es, die in Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift genannten Dokumente als elektronisches Dokument einzureichen. Nach Abs. 1 Satz 2 der Norm soll die verantwortende Person das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur tritt an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift i.S.d. § 130 Nr. 6 ZPO. Neben den sonstigen Funktionen der Unterschrift (vgl. BGH, Beschl. v. 2.4.2008 – XII ZB 120/06, NJW-RR 2008, 1020, Rdnr. 7) soll sie auch gewährleisten, dass das elektronische Dokument nicht spurlos manipuliert werden kann (Perpetuierungs- oder Integritätsfunktion, vgl. BT-Drucks. 14/4987 S. 24; BGH, Beschl. v. 4.12.2008 – IX ZB 41/08, NJW-RR 2009, 357, Rdnr. 9 = BRAK-Mitt. 2009, 71; v. 14.1.2010 – VII ZB 112/08, BGHZ 184, 75, Rdnr. 12, 21 = BRAK-Mitt. 2010, 72).

[10] bb) Die im EGVP-Verfahren – wie auch im Streitfall – eingesetzte qualifizierte Container-Signatur genügt den Anforderungen des § 130a ZPO (vgl.

BFH, Urt. v. 18.10.2006 – XI R 22/06, BFHE 215, 47, 52 f. zu dem § 130a ZPO entsprechenden § 77a Abs. 1 Satz 2 FGO a.F.; BVerwGE 138, 102, Rdnr. 15 zu § 55a VwGO; *Braun*, jurisPK-Internetrecht, 3. Aufl. 2011, Kapitel 6, Rdnr. 81 f.; *Schneider*, Handbuch des EDV-Rechts, 4. Aufl., B, Rdnr. 859; *Hadidi/Mödl*, NJW 2010, 2097, 2098 f.; *Roggenkamp*, jurisPR-ITR 5/2006 Anm. 2; *Viefhues*, NJW 2005, 1009, 1010; *derselbe*, jurisPR-ITR 2/2007 Anm. 5; *Musielak/Stadler*, ZPO, 9. Aufl., § 130a, Rdnr. 3; *Fischer-Dieskau/Hornung*, NJW 2007, 2897, 2899; *Zöller/Greger*, ZPO, 29. Aufl., § 130a, Rdnr. 4; *Prütting*, Prütting/Gehrlein, ZPO, § 130a, Rdnr. 5; *Gennen*, DuD 2009, 661, 664; kri-

tisch: *Bacher*, NJW 2009, 1548, 1549; verneinend: von *Selle*, BeckOK ZPO (Stand 30.10.2012) § 130a, Rdnr. 8). Denn mit ihr werden Sinn und Zweck der qualifizierten Signatur – die Sicherstellung von Authentizität und Integrität des Dokuments – erreicht. Die qualifizierte Container-Signatur ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht nur die jeweils übersandte Einzeldatei, sondern die gesamte elektronische Nachricht umfasst, mit der die Datei an das Gericht übermittelt wird (vgl. *Bacher*, NJW 2009, 1548; *Hadidi/Mödl*, NJW 2010, 2097, 2098 f.; *Viefhues*, jurisPR-ITR 2/2007 Anm. 5; *Gennen*, DuD 2009, 661, 664). Ebenso wie die Einzelsignatur stellt sie sicher, dass die Nachricht auf dem Weg vom Sender zum Empfänger nicht manipuliert worden ist. Sie ermöglicht die Feststellung, ob der Inhalt der übersandten Dateien verändert wurde. Darüber hinaus bietet die qualifizierte Container-Signatur eine der Einzelsignatur vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Willen des Verfassers, die übersandten Dokumente in den Rechtsverkehr zu bringen (vgl. *Bacher*, a.a.O.; *Hadidi/Mödl*, a.a.O., S. 2099; *Roggenkamp*, jurisPR-ITR 5/2006 Anm. 2; *Musielak/Stadler*, ZPO, 9. Aufl., § 130a, Rdnr. 3; *Fischer-Dieskau/Hornung*, NJW 2007, 2897, 2899; *Viefhues*, a.a.O.).

[11] Nur ein solches Verständnis des Begriffs der qualifizierten elektronischen Signatur trägt dem Anspruch der Prozessbeteiligten auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes, der es u.a. verbietet, an die Beachtung formeller Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Rechtsschutzbegehrens überspannte Anforderungen zu stellen, ausreichend Rechnung (vgl. BGH, Beschl. v. 7.5.2009 – VII ZB 85/08, NJW 2009, 2311, Rdnr. 12; v. 10.5.2005 – XI ZR 128/04, NJW 2005, 2086, 2088 m.w.N.; BVerfG, NJW 2002, 3534).

ANMERKUNG:

Mit der Entscheidung des BGH v. 14.5.2013 – VI ZB 7/13, wird der Versendung von elektronischen Dokumenten über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ein für die Anwaltschaft unnötiger Unsicherheitsfaktor genommen. Die im EVP-Verfahren eingesetzte qualifizierte Container-Signatur genügt den Anforderungen des § 130a ZPO.

Nachdem der Bundestag am 13.6.2013 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten verabschiedet hat, kann sich die Anwaltschaft darauf einstellen, dass die elektronische Kommunikation mit den Gerichten ab dem 1.1.2020 verbindlich eingeführt sein wird. Bis dahin gilt es, die Akzeptanz für die Anwendung zu erhöhen, um diese möglichst frühzeitig zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen.

Hierzu bedarf es aber dringend der Rechtssicherheit für die Anwaltschaft. In einigen Bundesländern kann die Anwaltschaft zwar bereits flächendeckend von der Einreichung elektronischer Dokumente profitieren. Unsicherheiten ergeben sich aber u.a. daraus, dass bei Einreichung von Schriftsätzen Gerichte unterschiedliche Anforderungen an die zur Einreichung erforderliche Signatur stellen. Dies wird spätestens

dann zur relevanten Haftungsfrage, wenn einzelne Gerichte ausdrücklich nur eine doppelte Signatur akzeptieren. So wies zum Beispiel das LArbG Chemnitz am 28.6.2012 ausdrücklich darauf hin, dass es nicht ausreicht, wenn nur der Container (also quasi der Umschlag) signiert werde, da diese Containersignatur nicht formwährend sei. Dies ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil das EGVP, über welches die Versendung der elektronischen Dokumente zwingend erfolgen muss, „nur“ eine Containersignatur ermöglicht. Muss doppelt signiert werden, so hat dies entweder über das jeweilige Anwaltsprogramm (so dies möglich ist) oder außerhalb mit entsprechender Signatursoftware zu erfolgen.

Die bisherige Rechtslage hatte der Containersignatur noch nicht zum Durchbruch verholfen. Der BFH hatte zwar in seiner Entscheidung v. 18.10.2006 – XI R 22/06 festgestellt, dass die Anbringung der Containersignatur ausreicht (so auch *Zöller/Greger*, ZPO, 29. Aufl., § 130a, Rdnr. 4), ohne dies jedoch näher zu begründen. Ob „das Dokument“ i.S.d. § 130a Abs. 1 Satz 2 ZPO daher die Gesamtheit aller Dokumente oder jedes einzelne Dokument meint, blieb offen.

Der BGH hat erfreulicherweise nun zur Frage der Anforderungen an die Signatur im EGVP-Verfahren Stellung genommen. Er hat insbesondere darauf abgestellt, dass die qualifizierte elektronische Signatur [auch] gewährleisten soll, „dass das elektronische Dokument nicht spurenlos manipuliert werden kann“ (BGH, a.a.O., Rdnr. 9, zit. nach juris). Weil aber mit der im EGVP-Verfahren eingesetzten qualifizierten Container-Signatur eben gerade die Authentizität und Integrität des übermittelten Dokuments sichergestellt werde, genüge dies den Anforderungen des § 130a ZPO (ders., Rdnr. 10, zit. nach juris). Besser kann man die Forderung nach einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung wohl nicht formulieren.

Rechtsanwalt Volker Backs, LL.M., Dresden

VORAUSSETZUNGEN DER ARBEITSUNFÄHIGKEIT EINES RECHTSANWALTS

MB/KT 2009 § 1 Abs. 3 Satz 1

1. Arbeitsunfähigkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 Satz 1 MB/KT 2009 entfällt nicht, wenn der Versicherte lediglich zu einzelnen Tätigkeiten in der Lage ist, die im Rahmen seiner Berufstätigkeit zwar auch anfallen, isoliert aber keinen Sinn ergeben.

2. Arbeitsunfähigkeit eines Rechtsanwalts ist gegeben, wenn diesem die Fähigkeit zur umfassenden Bearbeitung der übernommenen Mandate und Vertretung des Mandanten fehlt.

BGH, Ur. v. 3.4.2013 – IV ZR 239/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Sweetness heart, what watch?

All business is local? In Zeiten der Globalisierung wird man diese alte Marketingweisheit kaum noch guten Gewissens unterschreiben können.

Für Unternehmen und ihre Rechtsberater hat Englisch als Wirtschaftssprache nicht nur für Geschäfts- und Vertragsbeziehungen mit englischsprachigen Ländern Relevanz, sondern es findet auch regelmäßig Anwendung, wenn keine gemeinsame muttersprachliche Basis zwischen den Verhandlungspartnern besteht. Sicherlich eine reizvolle, aber auch herausfordernde Arbeitssituation.

Das neue Werk „Vertragsenglisch“ wendet sich an den Anwalt, der international tätige Unternehmen bei der Verhandlung und Gestaltung von Verträgen unterstützt, aber auch an das Management solcher Firmen, soweit es an der Vertragsentwicklung und -prüfung konkreten Anteil hat.



Pischel **Vertragsenglisch für Management und Berater** Von Rechtsanwalt Dr. Gerhard Pischel. 2013, 136 Seiten Lexikonformat, brosch. 29,80 €. ISBN 978-3-504-06305-4

Aufgabe des Beraters ist es, die Rechte und Pflichten zu modellieren, die sich für seinen Mandanten aus dem in Rede stehenden Vertragswerk ergeben werden. Dies setzt neben dem Wissen um einschlägige Wortbedeutungen auch voraus, dass die Regelungsinhalte klar und eindeutig formuliert werden und im Kontext des Gesamtvertrags bestehen können.

„Vertragsenglisch“ erläutert die Grundlagen und allgemeinen Grundsätze der Vertragsgestaltung im englischen Sprachraum. Es zeigt sprachliche und rechtliche Fallstricke auf, geht auf die einzelnen Formulierungen und Begrifflichkeiten ein und bietet dem Leser zusätzlich Übungen zum Vertiefen des Gelesenen. Eine kleine Leseprobe gefällig? Schlagen Sie nach in unserer Online-Bibliothek unter www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Pischel **Vertragsenglisch für Management und Berater** 2013, brosch. 29,80 € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-06305-4

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 4/13

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

(Fortsetzung S. X)

*Dirk Lenders, **Beamtenstatusgesetz, Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern**, 1. Aufl. 2012, 368 Seiten, kartoniert, 34,90 Euro, Verlag Reckinger, ISBN: 978-3-7922-0124-4*

Der Autor erläutert unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung sowie der Fachliteratur systematisch den Inhalt und die Auslegung des Gesetzes.

Zahlreiche Praxis-Tipps und -Beispiele veranschaulichen die Materie. Auszüge wichtiger Urteile sowie Zitate aus einschlägigen Rechtsnormen erhöhen den Informationsgehalt.

Im Anschluss an die Kommentierung findet sich ein Überblick über den aktuellen Gesetzgebungsstand der Länder.

Das Werk wendet sich insbesondere an die Personalabteilungen und die Mitglieder der Personalvertretungen sowie an alle verbeamteten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen.

Dirk Lenders ist als Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im öffentlichen Dienstrecht sowie als Referent tätig. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zu diesem Themenspektrum.

DAI VERANSTALTUNGSKALENDER

DEUTSCHES ANWALTSINSTITUT – VERANSTALTUNGEN SEPTEMBER–OKTOBER 2013

Informationen und Anmeldung: *Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Telefon: 02 34-97 06 40, E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de*

Arbeitsrecht

Neueste Entwicklung im Kündigungsschutzrecht: Personen-, verhaltens- und betriebsbedingte Kündigung
27.9.2013, Kiel, Haus des Sports Kiel

Arbeitsverträge richtig gestalten – unwirksame Klauseln schnell erkennen – Fallbeispiele mit Musterformulierungen
9.10.2013–10.10.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Menschenrechte und EU-Recht im Arbeitsrecht
15.10.2013, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Bau- und Architektenrecht

Der Bauträgervertrag am praktischen Beispiel
20.9.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Erbrecht

Internationale Nachfolgeplanung
13.9.2013, Zürich, Hotel Baur au Lac

Fallstricke und Haftungsgefahren im Erbrecht umgehen
25.9.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Familienrecht

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung

23.9.2013–24.9.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Praxisschwerpunkte Internationales Familienrecht
11.10.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Gewerblicher Rechtsschutz

Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht

14.9.2013, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

Handels- und Gesellschaftsrecht

Aktuelle Entwicklungen im Elektronischen Rechtsverkehr

4.9.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Praxis des Unternehmenskaufs

27.9.2013–28.9.2013, Stuttgart, Hotel am Schlossgarten

Insolvenzrecht

Unternehmenssteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz

28.9.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Kanzleimanagement

Diversity-Kompetenz – Chance und Herausforderung für die Anwaltschaft

6.9.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Entlastung des Anwalts im arbeitsrechtlichen Mandat – Intensivseminar für Kanzleimitarbeiter

18.9.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Social Media Marketing für Rechtsanwälte

XING, Twitter, Facebook & Blogs – Chancen und Risiken

26.10.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Medizinrecht

Beratung von Krankenhäusern

7.9.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Rechtsprechung zur Arzthaftung und das neue Patientenrechtegesetz

18.9.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

(Fortsetzung S. XIV)

Gut gegen Berührungsängste.



Nagel/Gottwald **Internationales Zivilprozessrecht** Begründet von Dr. Heinrich Nagel †, ab der 4. Auflage fortgeführt von Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Gottwald. 7., neu bearbeitete Auflage 2013, 1.100 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. ISBN 978-3-504-47110-1

Fälle mit Auslandsberührung – darauf müssen Sie als Zivilrechtspraktiker heute jederzeit vorbereitet sein. Am besten mit dem Standardwerk zum Internationalen Zivilprozessrecht schlechthin.

Nagel/Gottwald: Das gesamte internationale Zivilverfahrensrecht in einem Handbuch systematisch aufbereitet. Vom streitigen Zivilprozess über sämtliche Familien- und Erbrechtsverfahren bis hin zum internationalen Insolvenzrecht. Alles auf allerneuestem Stand. Vor allem im Hinblick auf die rasante Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene.

Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht. Jetzt noch umfassender, noch besser und wichtiger denn je. Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de

(Fortsetzung S. XII)

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung

16.10.2013, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Sozialrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2013

6.9.2013–7.9.2013, Kassel, Mercure Hotel Kassel

Steuerrecht

Entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen und Verfügungen

6.9.2013–7.9.2013, Hamburg, Grand Elysée

Haftung im Steuerrecht

12.9.2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Strafrecht

Effektive Verteidigung bei Untersuchungshaft

28.9.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Verkehrsrecht

Alkohol und Drogen im Verkehrsrecht – erfolgreiche Verteidigungsstrategien

12.10.2013, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Verwaltungsrecht

Öffentliches Nachbarrecht

6.9.2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

arbeit und Diskussionsrunden die verschiedenen Kompetenzebenen praxisnah vermittelt.

Die Teilnehmenden erhalten Arbeitsunterlagen mit praxisorientierten Handlungsanleitungen.

Förderhinweis: Das Seminar wird im Rahmen des Projektes „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ (2012–2014) des Deutschen Instituts für Menschenrechte angeboten. Ziel des Projekts ist es, die Diversity-Kompetenz in der Anwaltschaft zu fördern sowie Anwälte und Anwältinnen für arbeitsmarktbezogene Formen von Diskriminierungen zu sensibilisieren und zu qualifizieren, um dadurch zum Abbau von strukturellen Barrieren beim Arbeitsmarktzugang beizutragen. Das 3-jährige Projekt (2012–2014) wird im Rahmen des XENOS-Programms „Integration und Vielfalt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Leitung: Dr. Nina Althoff, Rechtsanwältin, Deutsches Institut für Menschenrechte e.V., Projektleiterin „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“, Berlin

Referenten: Serdar Yazar, Berater und Trainer für Diversity, Antidiskriminierung und Diversitypolitik, Berlin, Aliyeh Yegane Arani, Dipl.-Politologin, Diversity-Trainerin, Berlin

Veranstaltungsort: Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Datum: 06.09.2013

Seminarinfo:

<http://www.anwaltsinstitut.de/pdfs/260146/Diversity-Kompetenz.pdf>

E-Mail-Adresse:

kanzleimanagement@anwaltsinstitut.de

VERANSTALTUNGSHINWEISE

DIVERSITY-KOMPETENZ – CHANCE UND HERAUSFORDERUNG FÜR DIE ANWALTSCHAFT

Die eintägige Ausbildung ist ein Basisseminar, das Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in die Grundlagen der Diversity- und interkultureller Kompetenz einführt. Das Seminar ermöglicht Anwältinnen und Anwälten, ihre Kompetenzen im Bereich der Kommunikations- und Verhandlungsführung sowie in der rechtlichen Beratungs- und Mediationspraxis um Diversity- und interkulturelle Aspekte zu erweitern.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Beratungsqualität und Prozessstrategien verbessern und Diversity-Kompetenz aufbauen möchten. Es vermittelt theoretische Kenntnisse und enthält einen selbst-reflexiven und einen handlungsorientierten Übungsteil. Die Wissensvermittlung und der Kompetenzaufbau werden in dem Seminar in wesentlichen Teilen interaktiv und erfahrungsgestützt gestaltet. Anknüpfend an den Berufsalltag der Teilnehmenden werden in Simulationsübungen, Gruppen-

2013 ELI PROJECTS CONFERENCE

Am 5.9.2013 findet in Wien die Projects Conference des European Law Institute (ELI) statt. Auf der Konferenz diskutieren hochrangigen Experten aus Praxis und Wissenschaft über aktuelle Projekte des ELI, die sich mit laufenden Gesetzgebungsverfahren der EU befassen:

- ELI Statement on the Proposal for a Regulation on a Common European Sales Law;
- Statement on the European Foundation Statute;
- Towards Restatement and Best Practices Guidelines on EU Administrative Procedure Law.

Zur Eröffnung der Konferenz wird die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und EU-Justiz Kommissarin Viviane Reding erwartet.

Das ELI wurde 2011 nach dem Vorbild des American Law Institute als gemeinnützige Organisation gegründet. Ziel ist, durch Beratung von politischen Entscheidungsträgern und staatlichen Stellen das Unionsrecht weiter zu entwickeln. Die BRAK ist seit 2012 Institutional Observer der ELI.

(Fortsetzung S. XVI)

Gute Nachrichten.

Wer als Journalist mit der Berichterstattung für die Medien zu tun hat oder als Berater damit konfrontiert wird, kennt den ständigen Konflikt zwischen Pressefreiheit und Informationsinteresse auf der einen und Persönlichkeitsrechten auf der anderen Seite. Die gute Nachricht: Bei allen Problemen zu Recherche und Darstellung in Presse, Rundfunk und neuen Medien hilft der Blick in die Neuauflage dieses bewährten Standardwerks im Presserecht.

Anhand der journalistischen Arbeitsschritte Recherche, Berichterstattung und Darstellung zeigt die in vielen Bereichen neu bearbeitete 5. Auflage Tragweite und Schranken der Medienfreiheiten auf und liefert zuverlässige Informationen über alle anwendbaren Rechtsnormen sowie die aktuelle Rechtsprechung zu den relevanten materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen.



Soehring/Hoene **Presserecht** Recherche, Darstellung, Haftung im Recht der Presse, des Rundfunks und der neuen Medien. Von RA Dr. Jörg Soehring, LL.M., und RAin Dr. Verena Hoene, LL.M. Erscheint in der AfP-Praxisreihe, herausgegeben von RA Georg Wallraf. 5. Auflage 2013, ca. 880 Seiten Lexikonformat, geb. 109,- €. ISBN 978-3-504-67105-1

Selbstverständlich ist alles auf topaktuellem Stand – hier einige Schwerpunkte der eingearbeiteten neuen Entwicklungen: Auskunftsanspruch der Medien, Religionsfreiheit als Schranke der Medienfreiheit, Auslands-sachverhalte und Haftung im Inland, Stärkung des Redaktions-geheimnisses bei Durchsu-chungen und Beschlagnahmen, Verbreiterhaftung im Internet u.v.m.

Darüber hinaus finden weitere wichtige Themen Berücksichtigung, z.B. die Verdachtsbericht-erstattung, der Umgang mit wahren Tatsachenbehauptungen sowie die korrekte Ermittlung von Anwaltshonoraren und Ko-stenerstattungsansprüchen im Rahmen medienrechtlicher Aus-einandersetzen.

Soehring/Hoene Presserecht. Jetzt Probe lesen und bestellen unter www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Soehring/Hoene **Presserecht** 5. Auflage 2013, geb. 109,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-67105-1

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____
Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 7/13

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

(Fortsetzung S. XIV)

Die Teilnahmegebühr für Nicht-ELI Mitglieder beträgt 80 Euro. Weitere Informationen können unter www.europeanlawinstitute.eu abgerufen werden. Interessierte wenden sich bitte an secretariat@europeanlawinstitute.eu.

PERSONALIA

RECHTSANWALT STEFAN GRASSHOFF NEUER PRÄSIDENT DER RAK MECKLENBURG-VORPOMMERN

Anlässlich der Kammerversammlung am 13.6.2013 in Neubrandenburg haben Vorstandswahlen gem. § 64 BRAO mit folgenden Ergebnissen stattgefunden:

Neu in den Vorstand wurden gewählt:

Rechtsanwalt Heiko Jaap,
Rechtsanwalt Jost von Glasenapp
Rechtsanwalt Sönke Brandt

Das Präsidium und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern setzen sich nach der Kammerversammlung wie folgt zusammen:

Präsidium:

Präsident, Rechtsanwalt Stefan Graßhoff, Schwerin
Vizepräsident, Rechtsanwalt Ulrich Schweigert, Barth

Schriftführerin, Rechtsanwältin Tanja Roßmann, Wismar
Schatzmeister, Rechtsanwalt Wolfgang Matussek, Neubrandenburg

Vorstand:

Rechtsanwalt Jörg Borufka, Schwerin
Rechtsanwalt Sönke Brandt, Neubrandenburg
Rechtsanwalt Christian Doose-Bruns, Rostock
Rechtsanwältin Sabine Fahl, Güstrow
Rechtsanwalt Jost von Glasenapp, Greifswald
Rechtsanwalt Heiko Jaap, Greifswald
Rechtsanwältin Katja Milewski, Rostock

RECHTSANWALT BEIM BUNDESGERICHTSHOF PROF. DR. DR. NORBERT GROSS MIT DEM GROSSEN VERDIENSTKREUZ AUSGEZEICHNET

Der Herr Bundespräsident hat Herrn Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Prof. Dr. Dr. Norbert Gross für seine besonderen Verdienste um das Gemeinwohl das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Prof. Dr. Dr. Norbert Gross, in Karlsruhe geboren, ist hier seit 1969 als Rechtsanwalt zugelassen. Seit 1995 ist er Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof.

Grund für die hohe Auszeichnung ist das von Prof. Dr. Dr. Gross neben seiner rechtsanwaltlichen Tätigkeit entfaltete große und vielfältige ehrenamtliche Engagement. Von Beginn seines Berufslebens an hat er sehr intensiv in verschiedenen Standesvertretungen der Rechtsanwaltschaft mitgewirkt, zuletzt bis November 2011 als Präsident der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Lange Jahre war er Vorsitzender des Vereins der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte e.V., dessen Ehrenvorsitzender er seitdem ist. Ehrenamtlich gewirkt hat er auch in zahlreichen Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltsvereins, dessen Vorstand er von 2001 bis 2009 angehörte.

Ein besonderer Schwerpunkt der Betätigung von Prof. Dr. Dr. Gross, der das französische Diplôme d'Etudes Supérieures und den Grad eines Docteur en Droit erworben hat, lag auf dem internationalen Austausch der Justiz und der Anwaltschaft. Von 1991 bis 1998 war er Vizepräsident des Europäischen Schiedsgerichtshofs in Straßburg, seit 2008 leitet er als Präsident die in Brüssel ansässige Europäische Vereinigung der Anwaltschaften bei den obersten Gerichtshöfen. Ferner war er im Vorstand von Eurojuris Deutschland und Eurojuris International sowie Mitglied im Kuratorium des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main und der Société de Législation comparée in Paris sowie diverser in- und ausländischer wissenschaftlicher Vereinigungen.

Die Verleihungsurkunde und die Ordensinsignien sind Prof. Dr. Dr. Gross im Februar 2013 vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Tolsdorf ausgehändigt worden.

shoppen gehen



Alle Neuerscheinungen und Neuauflagen werden portofrei geliefert, und vorab gibt's auch noch eine Leseprobe. In Ruhe aussuchen, bestellen und dann kommen lassen. Von www.otto-schmidt.de

Otto Schmidt hat frisches Futter.



Lützenkirchen, Mietrecht. Das ist der neue große Praktikerkommentar zu Wohnraummiete und Gewerberaummiete auf neuestem Stand, in den sämtliche Änderungen der Mietrechtsreform 2013 komplett eingearbeitet sind. Er kommt aus einer der besten Mietrechtskanzleien, bewegt sich auf höchstem Niveau, und Sie erhalten dieses durch und durch frische Futter auch noch zu einem äußerst attraktiven Einführungspreis.

Lützenkirchen, Mietrecht. Umfassend, übersichtlich und kompakt in einem Band. Am besten überzeugen Sie sich selbst unter www.otto-schmidt.de



Lützenkirchen **Großkommentar zum Mietrecht** Bearbeitet von RA Dr. Klaus Lützenkirchen und RA Dr. Marc Dickersbach. 2013, 2.367 Seiten Lexikonformat, gbd. Bis 3.9.2013 nur 129,- €. Danach 149,- €. ISBN 978-3-504-45077-9

Fallstricke mit Sicherheit vermeiden.

„Das künftig gewiss unentbehrliche Handbuch zeigt in eindrucksvoller und gründlich bearbeiteter Art und Weise auf, dass nur eine äußerst sorgfältige und umfassende, komplexe Vertragshandhabung die inzwischen schon fast unübersichtlich gewordenen Problemlagen berücksichtigen und unlösbare Konfliktlagen vermeiden helfen kann.“

RA Dr. Albrecht Götz von Olenhusen in
UFITA 2/2007

So stellt die 2. Auflage alle wesentlichen Regelungen, die bei der Realisierung von Projekten der Software-Erstellung und -Anpassung erforderlich sind, eingehend dar: Vom Projektmanagement über zivilrechtliche Fragen bis hin zu steuerlichen Aspekten und Compliance beantwortet es ausführlich alle Rechtsfragen, mit denen Sie bei der Erstellung von Software-Verträgen konfrontiert werden können. Sorgfältig werden die verschiedenen Vertragstypen beleuchtet und ein



Schneider/Graf von Westphalen (Hrsg.) **Software-Erstellungsverträge**. Projektgestaltung, Vertragstypen, Rechtsschutz. Herausgegeben von Prof. Dr. Jochen Schneider und Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen. Bearbeitet von einem Team hervorragenden Spezialisten. 2. neu bearbeitete Auflage 2013, ca. 1.500 Seiten Lexikonformat, gbd. 119,- €. ISBN 978-3-504-56038-6.

gründlicher Überblick von der Beratung bei Verträgen über das Pflichtenheft bis zu den Leistungsstörungen gegeben. Ebenfalls berücksichtigt: Realisierung und Schutz der Software unter Einbeziehung der Themen Urheberrecht, Patentrecht und UWG sowie die öffentliche Förderung und Vergabe.

Für die 2. Auflage neu aufgenommen wurden Kapitel zu diesen Themen: Internationale Entwicklungsprojekte, Projektmanagement, Steuerrechtliche Aspekte und Bilanzierung, Compliance/Due Diligence, Projektleasing.

Selbstverständlich haben Herausgeber und Autoren die aktuelle Rechtsprechung zur EuGH-Entscheidung „UsedSoft v. Oracle“ eingearbeitet. Und: Viele praktische Checklisten und Klausel-Vorschläge runden das Werk ab und bieten dem Leser eine einmalige Hilfestellung. Überzeugen Sie sich selbst bei einer kleinen Leseprobe unter www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- 

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Schneider/Graf von Westphalen (Hrsg.) **Software-Erstellungsverträge**. 2. neu bearbeitete Auflage 2013, gbd. 119,- €. ISBN 978-3-504-56038-6.

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 7/13

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Der Kommentar aus bester Familie.



**Gesetzgebungsstand
17. Legislaturperiode**

Prütting/Helms (Hrsg.) **FamFG. Kommentar mit FamGKG** Herausgegeben von Prof. Dr. Hanns Prütting und Prof. Dr. Tobias Helms. Bearbeitet von 19 souveränen Spezialisten. 3., neu bearbeitete Auflage 2013, rd. 3.000 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. Erscheint im September. ISBN 978-3-504-47951-0

Mit diesem Kommentar aus dem Hause Dr. Otto-Schmidt fahren Rechtsanwälte, Notare und Gerichte in Familiensachen und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit seit jeher bestens. Auf höchstem Niveau und jetzt auch wieder rundum auf dem allerneuesten Stand.

Prütting/Helms. Die detaillierte Erläuterung der gesamten Materie mit dezidierten Anmerkungen zu Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. Mit allen relevanten – teilweise kommentierten – Rechtsquellen zum Internationalen Familienverfahrensrecht im Wortlaut. Und allen bis zum Ende der 17. Legislaturperiode verabschiedeten neuen Gesetzen.

Prütting/Helms. Kritisch, meinungsbildend, praxisnah. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de

Mein Leben.

Meine Karriere.

Meine Kanzlei.

Mein
RA-MICRO.

RA

Die mobile Lösung jetzt
als kostenlose App für
iPhone & iPad: RA-MOBILE

RA-micro
KANZLEISOFTWARE

INFOLINE 0800 726 42 76

www.ra-micro.de